

Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 22. 7. 2015

Nummer 28

INHALT

A. Staatskanzlei		Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
Bek. 1. 7. 2015, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	878	Bek. 2. 7. 2015, Sitzverlegung der „Michael Spurzem Stiftung“	946
B. Ministerium für Inneres und Sport		Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	
RdErl. 6. 7. 2015, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	878	Bek. 1. 7. 2015, Anerkennung der „Umweltstiftung — Veras Gärten“	946
21160			
RdErl. 14. 7. 2015, Übermittlung von Daten aus dem Pass- oder Personalausweisregister auf Ersuchen der Polizei	878		
21040		Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
C. Finanzministerium		Bek. 14. 7. 2015, Anerkennung der „Heinrichs-Rammekamp-Stiftung“	946
RdErl. 23. 6. 2015, Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen (VV-HNds)	879	Bek. 14. 7. 2015, Anerkennung der „SparkassenSozialstiftung Harlingerland“	946
64100		Bek. 14. 7. 2015, Anerkennung der „Stiftung Herz-Kreislauf-Verbund Weser-Ems“	946
RdErl. 7. 7. 2015, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Beteiligung an den Kosten der Pflegeberatung nach § 32 Abs. 1 NBhVO	902		
20444		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 29. 6. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Instandsetzung der Gleisanlagen J.-F.-Kennedy-Platz/Auguststraße/Stobenstraße in Braunschweig	947
Erl. 6. 7. 2015, Gebührenfreie Leistungen des NLGA	903	Bek. 2. 7. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Ersatzbauwerk für die Eisenbahnüberführung über die Südumgehung „Am Tonnenhof“ in Emden	947
20220		Bek. 3. 7. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Neubau einer Lichtzeichenanlage im Bereich des Bahnübergangs „Am Großen Heerweg“ in Bahn-km 6,534 der Strecke Delmenhorst—Harpstedt	947
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 3. 7. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Technische Sicherung des Fußweg-Bahnübergangs in Bahn-km 1,615 der Strecke Delmenhorst—Harpstedt im Zuge der Straße Klosterdamm	947
F. Kultusministerium		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
RdErl. 16. 2. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren	903	Bek. 30. 6. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Erhöhung des rechten Deiches am Nordloher-Barßeler Tief bei Buck-sande	947
21133		Niedersächsische Landesmedienanstalt	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 3. 7. 2015, Ausschreibung einer Übertragungskapazität in einem DVB-T-Multiplex im Verbreitungsgebiet Hannover/Braunschweig gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 NMedienG	948
Erl. 22. 7. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse durch Förderung von Fachkräfteprojekten für die Region („Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse“)	903	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
82300		Bek. 29. 6. 2015, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Hagemann Recycling GmbH, Wolfenbüttel)	948
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
Bek. 3. 7. 2015, Durchführung des NHundG; Bestimmung der beauftragten Stelle (Beleihung)	908	Bek. 9. 7. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Köhler, Kirchlinteln)	949
RdErl. 7. 7. 2015, Überwachung der Umweltradioaktivität nach dem StrVG; Messprogramme und Übungen in den Bereichen Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Futtermittel, Boden und Pflanzen	909	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
78590		Bek. 9. 7. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Landkreis Rotenburg [Wümme])	949
Gem. RdErl. 15. 7. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen — NiB-AUM — (Richtlinie NiB-AUM)	909	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
78900		Bek. 2. 7. 2015, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Stadtwerke Hannover AG)	950
RdErl. 15. 7. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten in Niedersachsen und Bremen (Richtlinie Ausgleichszulage — AGZ)	939	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	
78210		Bek. 2. 7. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Agaplesion Ev. Krankenhaus Bethel Bückeburg gGmbH)	950
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz			
Erl. 16. 7. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Klimaschutzes durch Verringerung der Freisetzung von Treibhausgasen aus kohlenstoffreichen Böden (Richtlinie „Klimaschutz durch Moorentwicklung“)	942		
28010			

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt LüneburgBek. 2. 7. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie
Luhetal GmbH & Co. KG, Oldendorf/Luhe) 950**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Bek. 7. 7. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Volkswa-
gen AG Werk Emden) 950**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück**Bek. 22. 6. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Angatar
Industrie GmbH, Ankum) 951Bek. 24. 6. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (P-WELL
GmbH, Bad Bentheim) 951**Stellenausschreibungen** 951/952**A. Staatskanzlei****Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 1. 7. 2015 — 203-11700-5 CHN —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Volksrepublik China in Hamburg ernannten Herrn Congbin Sun am 25. 6. 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Huiqun Yang, am 16. 4. 2012 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 28/2015 S. 878

B. Ministerium für Inneres und Sport**Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen
und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure****RdErl. d. MI v. 6. 7. 2015 — 43-23031/4 —****— VORIS 21160 —**

Bezug: RdErl. v. 30. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 355), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 2. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 588)
— VORIS 21160 —

Das Verzeichnis der ÖbVI im Land Niedersachsen (Anlage des Bezugserrlasses) wird mit Wirkung vom 1. 7. 2015 wie folgt geändert:

Die lfd. Nummer 126 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Zusätze	Amtssitz
„126	Vredenburg, Jannes, ÖbVI a. D., Abwicklung durch ÖbVI Dirk Menger	Jever Westerstede“.

An
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nieder-
sachsen
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich
bestellten Vermessungsingenieure

— Nds. MBl. Nr. 28/2015 S. 878

**Übermittlung von Daten
aus dem Pass- oder Personalausweisregister
auf Ersuchen der Polizei****RdErl. d. MI v. 14. 7. 2015 — 22.2-12210/12224 —****— VORIS 21040 —**

Bezug: RdErl. v. 26. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1235)
— VORIS 21040 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 8. 2015 wie folgt geändert:

In Nummer 4 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2015“ durch das Datum „31. 12. 2017“ ersetzt.

An die
Polizeibehörden und -dienststellen
Gemeinden und Samtgemeinden
Nachrichtlich:
An die
Landkreise und Region Hannover

— Nds. MBl. Nr. 28/2015 S. 878

C. Finanzministerium**Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik
des Landes Niedersachsen (VV-HNds)**

RdErl. d. MF v. 23. 6. 2015 — 11-04001/3 —

— VORIS 64100 —

Bezug: RdErl. v. 1. 7. 2001 (Nds. MBl. S. 503), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 26. 1. 2015 (Nds. MBl. S. 161)
— VORIS 64100 —

Gemäß § 5 LHO wird die Anlage des Bezugserrlasses mit Wirkung vom 1. 1. 2017 wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Die Nummern 1 und 2 werden gestrichen.
3. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 1 und erhält folgende Fassung:

**„1. Gruppierungsplan (mit Zuordnungshinweisen) und
Allgemeine Vorschriften****A. Allgemeine Vorschriften zum Gruppierungsplan****1. Gliederung**

Der Gruppierungsplan gliedert sich für Bund und Länder übereinstimmend in

- Hauptgruppen — Gliederungseinheit mit einer einstelligen Zahl,
Obergruppen — Gliederungseinheit mit einer zweistelligen Zahl,
Gruppen — Gliederungseinheit mit einer dreistelligen Zahl.

Die Hauptgruppen beginnen mit der Ziffer 0, die Obergruppen mit der Ziffer 1. Durch Zuordnungshinweise werden die Gliederungseinheiten erläutert.

Die Ordnung der Einnahme- und Ausgabearten nach dem Gruppierungsplan orientiert sich in erster Linie an Kriterien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für die Darstellung wirtschaftlicher Vorgänge. Eine konsequente Anwendung ist notwendig für die Bereitstellung von Grunddaten für die Berechnung des Staatskontos.

2. Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben

Sollen Einnahmen oder Ausgaben verschiedener Arten zusammengefasst werden, weil eine Aufteilung nicht vertretbar ist, so ist nach dem Schwerpunkt zuzuordnen.

3. Begriffsbestimmungen**3.1 Übertragungsleistungen, Zuweisungen und Zuschüsse**

Übertragungsleistungen sind insbesondere Zinseinnahmen und -ausgaben, Darlehensrückflüsse, Gewährung von Darlehen, Tilgungsausgaben, Zuweisungen, Zuschüsse und Schuldenaufnahme. Keine Übertragungsleistungen sind Zahlungen, die ein marktübliches oder marktähnliches Entgelt oder eine öffentliche Abgabe darstellen.

Zuweisungen sind einmalige oder laufende Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Zuschüsse sind Geldleistungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen. Hierzu gehören auch Erstattungen innerhalb des öffentlichen Bereichs oder zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen, insbesondere als Ersatz für entstandene Ausgaben.

3.2 Zahlungen innerhalb des öffentlichen Bereichs

Einnahmen: Obergruppen/Gruppen 15, 17, 21 bis 23, 291 bis 293, 31, 33

Ausgaben: Obergruppen/Gruppen 56, 58, 61 bis 63, 691 bis 693, 85, 88

Zum **öffentlichen Bereich** im Sinne des Gruppierungsplans gehören:

1. die Gebietskörperschaften: Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände,

2. die Sondervermögen des Bundes und der Länder, soweit nicht mit unternehmerischer Aufgabenstellung (Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung vgl. Nr. 3.3),
3. die Sozialversicherungsträger: z. B. Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung, der sozialen Pflegeversicherung sowie die Bundesagentur für Arbeit (öffentliche Zusatzversorgungskassen, wie z. B. die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, gehören zu den öffentlichen Unternehmen, vgl. Nr. 3.3),
4. die Zweckverbände: Verbände und sonstige Organisationen, die kommunale Aufgaben erfüllen, rechtlich selbständig sind und mindestens eine kommunale Gebietskörperschaft (Gemeinde oder Gemeindeverband) zum Mitglied haben.

3.3 Zahlungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen im Inland

Einnahmen: Obergruppen/Gruppen 14, 16, 18, 26 bis 28, 297 bis 299, 32, 34

Ausgaben: Obergruppen/Gruppen 57, 59, 66 bis 68, 697 bis 699, 86, 87, 89

Zum sonstigen Bereich im Sinne des Gruppierungsplans zählen im Inland die natürlichen Personen, die privaten Einrichtungen, die öffentlichen Einrichtungen, soweit sie nicht unter Nummer 3.2 aufgeführt sind, sowie die privaten und öffentlichen Unternehmen. Falls der Empfänger die öffentlichen Mittel nur verwaltet oder weiterleitet, so kann eine Zuordnung nach den Begünstigten in Betracht kommen. So sind z. B. Subventionen, die zwar an wirtschaftliche Organisationen ausgezahlt, von diesen aber an begünstigte Unternehmen weitergeleitet werden, den Unternehmen zuzuordnen.

Zu den Unternehmen zählen alle wirtschaftlichen Institutionen, die vorwiegend Waren und Dienstleistungen produzieren bzw. erbringen und diese gegen spezielles Entgelt verkaufen, das in der Regel Überschüsse abwirft oder mindestens die Kosten deckt. Hierzu gehören u. a. auch landwirtschaftliche Betriebe, Handwerksbetriebe, Ein- und Verkaufsvereinigungen (auch in genossenschaftlicher Form) sowie Arbeitsstätten der freien Berufe. Einrichtungen sind demgegenüber Institutionen ohne unternehmerische Aufgabenstellung.

Öffentliche Unternehmen sind:

- Eigene Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO,
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung,
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH, eGmbH), wenn Bund, Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände überwiegend, d. h. mit mehr als 50 % am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind.

Öffentliche Einrichtungen sind:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (soweit nicht unter Nr. 3.2 genannt), die keine Unternehmen sind,
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände überwiegend, d. h. mit mehr als 50 % am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind,
- juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand aufgrund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

3.4 Zahlungen zwischen Inland und Ausland

Einnahmen: Obergruppen 14, 16, 18, 26 bis 29, 32, 34

Ausgaben: Obergruppen 57, 59, 66 bis 69, 83, 86, 89

Für die Behandlung von Zahlungen vom und an das Ausland ist in der Regel von dem Einzahler oder von dem Erstempfänger auszugehen. Bei Zahlungen von und an Vermittlungsstellen mit Sitz im Inland kann jedoch auch eine Zahlung vom oder an das Ausland in Betracht kommen, z. B.

- Zahlungen an ausländische Staaten, juristische oder natürliche Personen im Ausland durch Vermittlung von Banken,
- Abwicklung von Lieferungen und Leistungen über inländische Vertreter von Unternehmen im Ausland,
- Zahlungen von Renten und anderen Geldleistungen an im Ausland wohnende Personen auf Konten bei In-

landsbanken, z. B. Wiedergutmachungsleistungen, Zahlungen aus Lieferungsverträgen.

Dagegen ist die Übertragung von Geldmitteln an die Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Verwendung für Entwicklungshilfe als Zahlung im Inland zu behandeln.

3.5 Wertgrenzen

3.5.1 Die für die Beschaffung von beweglichen Sachen geltenden Wertgrenzen für den Einzelfall (Erwerb je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf) ergeben sich aus den Zuordnungshinweisen im Gruppierungsplan. Die dort genannten Beträge verstehen sich einschließlich Umsatzsteuer.

3.5.2 Für Baumaßnahmen können sich Wertgrenzen aus besonderen Bestimmungen, z. B. baufachlichen Bestimmungen, ergeben.

B. Gruppierungsplan (mit Zuordnungshinweisen)

0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	Hauptgruppe 0
01	Gemeinschaftssteuern- und Gewerbesteuerumlage	Obergruppe 01
011	Lohnsteuer	Gruppe 011
012	Veranlagte Einkommensteuer	Gruppe 012
013	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)	Gruppe 013
014	Körperschaftsteuer	Gruppe 014
015	Umsatzsteuer	Gruppe 015
016	Einfuhrumsatzsteuer	Gruppe 016
017	Gewerbesteuerumlage	Gruppe 017
018	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge Einnahmen aus dem bis 31. Dezember 2008 geltenden Zinsabschlag. Einnahmen aus der ab 1. Januar 2009 geltenden Kapitalertragsteuer im Sinne des § 43 Abs. 1 S. 1 Nummern 6, 7 und 8 bis 12 sowie S. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912).	Gruppe 018
02	EU-Eigenmittel (nur Bund)	Obergruppe 02
03/04	Bundessteuern	Obergruppen 03/04
05/06	Landessteuern	Obergruppen 05/06
051	Vermögensteuer	Gruppe 051
052	Erbschaftsteuer	Gruppe 052
053	Grunderwerbsteuer	Gruppe 053
055	Totalisatorsteuer	Gruppe 055
056	Andere Rennwettsteuern	Gruppe 056
057	Lotteriesteuer	Gruppe 057
058	Sportwettensteuer	Gruppe 058
059	Feuerschutzsteuer	Gruppe 059
061	Biersteuer	Gruppe 061
069	Sonstige Landessteuern	Gruppe 069
07/08	Gemeindesteuern	Obergruppen 07/08
071	Gemeindeanteil an der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer	Gruppe 071
072	Grundsteuer A	Gruppe 072
073	Grundsteuer B	Gruppe 073
075	Gewerbesteuer	Gruppe 075
076	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Gruppe 076
077	Gewerbesteuerumlage Gewerbesteuerumlage, die an den Bund und an die Länderebene des Stadtstaates gezahlt wird. Es erfolgt ein Nachweis mit negativem Vorzeichen.	Gruppe 077
078	Gemeindeanteil an der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	Gruppe 078
079	Gewerbesteuer im länderangrenzenden Küstengewässer oder Festlandsockel (abzüglich Gewerbesteuerumlage)	Gruppe 079
082	Vergnügungssteuern z. B. Spielvergnügungssteuer	Gruppe 082
083	Hundesteuer	Gruppe 083

084	Getränkesteuer	Gruppe 084
086	Schankerlaubnissteuer	Gruppe 086
087	Jagd- und Fischereisteuer	Gruppe 087
089	Sonstige Gemeindesteuern (nur Stadtstaaten)	Gruppe 089
09	Steuerähnliche Abgaben	Obergruppe 09
092	Münzeinnahmen (nur Bund)	Gruppe 092
093	Abgaben von Spielbanken	Gruppe 093
099	Sonstige steuerähnliche Abgaben	Gruppe 099
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	Hauptgruppe 1
11	Verwaltungseinnahmen	Obergruppe 01
111	Gebühren, sonstige Entgelte	Gruppe 111
	Gebühren und Auslagen aller Art, die in Gesetzen, Verordnungen, Gebührenordnungen, Satzungen usw. für Leistungen der Verwaltung und der Gerichte festgelegt sind (soweit nicht Gruppe 112)	
	Tarifliche und gebührenartige Entgelte, die auf abgabenrechtlichen Vorschriften beruhen, einschließlich Benutzungsgebühren und -entgelte für die Inanspruchnahme von Anstalten und Einrichtungen	
	Beiträge im Sinne des Abgabenrechts (soweit nicht Gruppe 341)	
	Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)	
112	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten)	Gruppe 112
	Geldstrafen für gerichtlich oder sonst erkannte Strafen, Ordnungsstrafen, Disziplinarstrafen, Sühnegelder, Geldbußen, Verwarnungsgelder und Zwangsgelder einschließlich damit zusammenhängender Prozesskosten usw.	
119	Sonstige Verwaltungseinnahmen	Gruppe 119
	Einnahmen aus Veröffentlichungen, Verkauf und Vertrieb amtlicher Drucksachen, Ausschreibungsunterlagen usw.	
	Ersatzleistungen und andere Entschädigungen aus Versicherungsverträgen und von Privaten für Schäden	
	Stundungs- und Verzugszinsen, Säumniszuschläge und Verspätungszuschläge (nur soweit die Buchung zusammen mit der Hauptforderung nicht möglich ist)	
	Einnahmen aus Aufträgen Dritter	
	Zugunsten der Staatskasse eingezogene Vermögenswerte	
	Einnahmen aus der Verwertung von Pfändern	
	Einnahmen aus dem Verkauf von Altmaterial und Abfällen sowie Fundsachen	
	Einnahmen aus Untersuchungen, Vorträgen, Gutachten, Beratungen und aus anderen Inanspruchnahmen der Verwaltung	
	Einnahmen aus dem Verfall von Kautionsbeträgen	
	Einnahmen aus Regressen	
	Vertragsstrafen (soweit nicht bei der Hauptforderung)	
	Einnahmen aus Erbschaften, Anfall eines Vereinsvermögens (§ 46 BGB) und Stiftungsvermögens (§ 88 BGB)	
	Haftungsentschädigungen	
	Rückzahlungen aufgrund von Prüfungsbemerkungen des Rechnungshofes	
	Rückzahlung überzahlter Beträge, Frachterstattungen	
	Kostenbeiträge für private Benutzung amtlicher Fernsprechanchlüsse sowie verwaltungseigener Geräte, Fahrzeuge usw.	
	Ablieferungen aus Nebenbeschäftigungen und von Tantiemen der Bediensteten, Honorarabgaben	
	Sonstige Verwaltungseinnahmen von geringerer Bedeutung, die nach ihrer Zweckbestimmung keiner anderen Gruppe zugeordnet werden können oder für die im entsprechenden Haushaltskapitel kein Titel ausgebracht ist	
	Erstattungen durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau gemäß § 56 Abs. 2 a BAföG, sofern nicht bei Gruppe 671	
12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)	Obergruppe 12
	Als wirtschaftliche Tätigkeit des Bundes und der Länder ist im Sinne dieser Obergruppe zu verstehen:	
	– Betrieb eigener Wirtschaftsunternehmen in verschiedenen Rechtsformen	
	– Beteiligung an Wirtschaftsunternehmen	
	– Erzeugung und Erwirtschaftung von Gütern für den Eigenbedarf und für den Verkauf an Dritte in Betriebszweigen der Verwaltung, der Anstalten und Einrichtungen	

121	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen Ablieferungen eigener Unternehmen des Bundes und der Länder ohne Rücksicht auf die Rechtsform sowie aus Beteiligungen an Unternehmen, und zwar — Dividenden, Gewinnanteile, Gewinnbeteiligungen, Gewinn- und Überschussablieferungen (Die Einnahmen im Haushaltsplan brutto veranschlagter Unternehmen sind nach ihrer Zweckbestimmung den entsprechenden Gruppen zuzuordnen.)	Gruppe 121
122	Konzessionsabgaben Vertragsmäßige, periodisch gewöhnlich jährlich wiederkehrende Abgaben von Unternehmen für die Einräumung eines bevorzugten Nutzungsrechts am öffentlichen Eigentum, z. B. aus Bergbaukonzessionen (Fördererlöse und -abgaben für Erdöl, Erdgas, Kalisalz, Eisenerz usw.) von kommunalen Versorgungs- und Verkehrsunternehmen	Gruppe 122
123	Einnahmen aus Lotterie, Lotto und Toto Gewinnablieferungen/Reinerträge aus den staatlichen Wetten und Lotterien, z. B. Zahlenlotto, Fußballtoto, Spiel 77 und Losbrieflotterie	Gruppe 123
124	Mieten und Pachten Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung, Bestellung von Erbbaurechten und sonstiger Nutzung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Anlagen und Geräten, z. B. — Kostenbeiträge für Beleuchtung, Heizung, Wasser und andere Abgabenanteile — Pachteinnahmen für Parkplätze, Garagen, Tankanlagen, Marktplätze und Ausstellungsgelände — Pachteinnahmen für verwaltungseigene Kantinen — Jagd- und Fischereipacht	Gruppe 124
125	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit Verkauf von erwirtschafteten Gütern und Diensten in Wirtschaftsunternehmen sowie in Betriebszweigen der Verwaltung, der Anstalten und Einrichtungen, z. B. Einnahmen aus Holzverkäufen und andere Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Forsten Verkauf von Erzeugnissen der Versuchsgüter, Versuchsfelder und anderer Einrichtungen sowie von Erzeugnissen der Werkstättenbetriebe/Arbeitsbetriebe Einnahmen aus Jagd und Fischerei Einnahmen aus sonstigen Betriebszweigen, z. B. Einnahmen aus Vermessungsarbeiten, kartographischen Arbeiten, Verkauf von Karten, Katalogen Einnahmen aus der Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung Verkauf von Material durch Bauhöfe und Materiallager an Dritte	Gruppe 125
129	Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen) frei für Einnahmen, die den Gruppen 121 bis 125 nicht zugeordnet werden können	Gruppe 129
13	Einnahmen aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen	Obergruppe 13
131	Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Grundstücksbestandteilen (z. B. Gebäuden, Bauwerken zu Abbrucharbeiten) und beschränkt dinglichen Rechten (Nutzungs-, Verwertungs- und Sicherungs- bzw. Erwerbsrechten)	Gruppe 131
132	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen Soweit nicht bei Gruppen 119 und 125	Gruppe 132
133	Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen Einnahmen aus der Veräußerung von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen Einnahmen aus der Herabsetzung des Kapitals oder der Abwicklung von Unternehmen Verwendung von Kapitalbeständen Rückzahlung von Betriebsmitteln Einnahmen aus dem Verkauf von Aktien, Pfandbriefen und anderen Wertpapieren	Gruppe 133
134	Kapitalrückzahlungen	Gruppe 134
14	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen Rückflüsse und andere Einnahmen aus der Inanspruchnahme aus Bürgschafts- und Gewährverträgen oder anderen ähnlichen Zwecken dienenden Verträgen	Obergruppe 14
141	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland	Gruppe 141
146	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Ausland	Gruppe 146
15	Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich Zinseinnahmen aus Darlehensgewährung	Obergruppe 15

	Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften	
151	Zinseinnahmen vom Bund	Gruppe 151
152	Zinseinnahmen von Ländern	Gruppe 152
153	Zinseinnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Gruppe 153
154	Zinseinnahmen von Sondervermögen	Gruppe 154
	Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften	
156	Zinseinnahmen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 156
157	Zinseinnahmen von Zweckverbänden	Gruppe 157
16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen	Obergruppe 16
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen	Gruppe 161
	Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 3.3 der Allgemeinen Vorschriften	
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland	Gruppe 162
	Zinsen von z. B. Verbänden, privaten Unternehmen und privaten Haushalten für Darlehen	
	Zinsen von Wertpapieren, aus Rücklagenbeständen, Stiftungsvermögen	
	z. B. Zinseinnahmen aufgrund von Rückzahlungen von Darlehen gemäß BAföG	
166	Zinseinnahmen aus dem Ausland	Gruppe 166
17	Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich	Obergruppe 17
	Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften	
171	Darlehensrückflüsse vom Bund	Gruppe 171
172	Darlehensrückflüsse von Ländern	Gruppe 172
173	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Gruppe 173
174	Darlehensrückflüsse von Sondervermögen	Gruppe 174
	Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften	
176	Darlehensrückflüsse von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 176
177	Darlehensrückflüsse von Zweckverbänden	Gruppe 177
18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen	Obergruppe 18
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen	Gruppe 181
	Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 3.3 der Allgemeinen Vorschriften	
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland	Gruppe 182
	Darlehensrückflüsse von z. B. Verbänden, privaten Unternehmen und privaten Haushalten im Inland	
	z. B. Darlehensrückflüsse aufgrund von Rückzahlungen von Darlehen gemäß BAföG	
186	Darlehensrückflüsse aus dem Ausland	Gruppe 186
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Hauptgruppe 2
	Zur Abgrenzung von Zuweisungen und Zuschüssen vgl. Nr. 3.1 der Allgemeinen Vorschriften	
	(Zur Abgrenzung der Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen vgl. Hauptgruppe 3)	
21	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich	Obergruppe 21
	Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften	
	Zuweisungen, die ohne Zweckbindung an einen Aufgabenbereich (Funktion) dem Gesamthaushalt als allgemeine Deckungsmittel zugeführt werden, insbesondere Zuweisungen im Rahmen des gesetzlich geregelten Finanzausgleichs zwischen den Gebietskörperschaften	
211	Allgemeine Zuweisungen vom Bund	Gruppe 211
	z. B. Zuweisungen des Bundes für finanzschwache Länder	
212	Allgemeine Zuweisungen von Ländern	Gruppe 212
	z. B. Zuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs	
213	Allgemeine Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Gruppe 213
	z. B. Landesumlagen	
214	Allgemeine Zuweisungen von Sondervermögen	Gruppe 214
	Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften	
216	Allgemeine Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	

217	Allgemeine Zuweisungen von Zweckverbänden	Gruppe 217
22	Schuldendiensthilfen aus dem öffentlichen Bereich	Obergruppe 22
	Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften Zuweisungen zur Erleichterung des Schuldendienstes für auf dem Kapitalmarkt aufgenommene Darlehen und Anleihen, vorwiegend zur Verbilligung der Zinsleistungen	
221	Schuldendiensthilfen vom Bund	Gruppe 221
222	Schuldendiensthilfen von Ländern	Gruppe 222
223	Schuldendiensthilfen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Gruppe 223
224	Schuldendiensthilfen von Sondervermögen	Gruppe 224
	Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften	
226	Schuldendiensthilfen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 226
227	Schuldendiensthilfen von Zweckverbänden	Gruppe 227
23	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich	Obergruppe 23
	Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften Zweckgebundene Zuweisungen als Beteiligung an Gemeinschaftsaufgaben und zur Förderung von originären Aufgaben der einzelnen Bereiche Leistungen, die im Rahmen der Lastenverteilung von einer Körperschaft des öffentlichen Bereichs voll oder teilweise zu tragen und an einen vorläufigen oder mit der Aufgabenerfüllung beauftragten Träger zu erstatten sind Gesetzlich oder durch Verwaltungsabkommen geregelte Erstattungen von Verwaltungsausgaben innerhalb des öffentlichen Bereichs	
231	Sonstige Zuweisungen vom Bund	Gruppe 231
	z. B. Erstattung <ul style="list-style-type: none"> — von Ausgaben für die Bundestags- und Europawahl — von Kriegsfolgenhilfeleistungen — des Anteils des Bundes an den Miet- und Lastenbeihilfen — des Anteils des Bundes am Wohngeld — von Ausgaben für die Wahrnehmung von Bundesbauaufgaben, Bauleitungskosten usw. — von Ausgaben für statistische Erhebungen z. B. Anteil des Bundes an den Zuschüssen an Schülerinnen und Schüler sowie Studierende gemäß BAföG	
232	Sonstige Zuweisungen von Ländern	Gruppe 232
	z. B. Erstattung für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen	
233	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Gruppe 233
234	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen	Gruppe 234
	Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften	
235	Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 235
236	Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 236
237	Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden	Gruppe 237
26	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen	Obergruppe 26
	Zu Schuldendiensthilfen vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 22	
261	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland	Gruppe 261
	z. B. Erstattungen von Verwaltungsausgaben durch <ul style="list-style-type: none"> — Banken und Versicherungen — Stiftungen und Fonds — Religionsgemeinschaften für die Erhebung der Kirchensteuer 	
266	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)	Gruppe 266
27	Zuschüsse von der EU	Obergruppe 27
271	Erstattungen von der EU	Gruppe 271
272	Sonstige Zuschüsse von der EU	Gruppe 272
28	Sonstige Zuschüsse aus sonstigen Bereichen	Obergruppe 28
281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	Gruppe 281
282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland	Gruppe 282
	z. B. Förderungs- und Kostenbeiträge Dritter (Körperschaften, Verbände, Stiftungen, Vereine, Private), Spenden	

286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU) Erstattungen von der EU sind bei Gruppe 271 nachzuweisen	Gruppe 286
287	Sonstige Zuschüsse aus dem Ausland (soweit nicht von der EU) Sonstige Zuschüsse von der EU sind bei Gruppe 272 nachzuweisen	Gruppe 287
29	Vermögensübertragungen soweit nicht für Investitionen Vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 69	Obergruppe 29
291	Vermögensübertragungen vom Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen	Gruppe 291
292	Vermögensübertragungen von Ländern, soweit nicht Investitionszuweisungen	Gruppe 292
293	Vermögensübertragungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit nicht Investitionszuweisungen	Gruppe 293
297	Vermögensübertragungen von Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse	Gruppe 297
298	Vermögensübertragungen von Sonstigen aus dem Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse	Gruppe 298
299	Vermögensübertragungen aus dem Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse	Gruppe 299
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen Schuldenaufnahmen: – Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite sind mit dem Nominalbetrag, Diskontpapiere sind mit dem abgezinsten Betrag zu veranschlagen – Disagio- und Geldbeschaffungskosten und Kosten zur Optimierung der Kreditkonditionen sind den entsprechenden Ausgabearten zuzuordnen Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen: – Einnahmen, die zur Finanzierung der bei den Hauptgruppen 7 und 8 nachzuweisenden Investitionsausgaben bestimmt sind Besondere Finanzierungseinnahmen sind: – Entnahmen aus Rücklagen und anderen Vermögensbeständen (Fonds, Stöcke usw.) – Übertragene Überschüsse aus Vorjahren – Zum Ausgleich des Haushalts veranschlagte Mehr- und Mindereinnahmen – Haushaltstechnische Verrechnungen	Hauptgruppe 3
31	Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen	Obergruppe 31
311	Schuldenaufnahmen beim Bund	Gruppe 311
312	Schuldenaufnahmen bei Ländern	Gruppe 312
313	Schuldenaufnahmen bei Gemeinden und Gemeindeverbänden	Gruppe 313
314	Schuldenaufnahmen bei Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften	Gruppe 314
317	Schuldenaufnahmen bei Zweckverbänden	Gruppe 317
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt Der Kreditmarkt ist im weitesten Sinne zu verstehen, d.h. ohne Rücksicht auf die Verschuldungsform und auf die Unternehmensform des Kreditgebers. Hierzu gehören neben Anleihen, Kassenobligationen und Schuldbuchforderungen die Schuldenaufnahmen bei Banken, Sparkassen, sonstigen Geldinstituten und Versicherungen.	Obergruppe 32
321	Schuldenaufnahmen bei öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 3.3 der Allgemeinen Vorschriften	Gruppe 321
322	Schuldenaufnahmen bei Sozialversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 322
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	Gruppe 325
326	Schuldenaufnahmen im Ausland	Gruppe 326
33	Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften	Obergruppe 33
331	Zuweisungen für Investitionen vom Bund	Gruppe 331
332	Zuweisungen für Investitionen von Ländern	Gruppe 332
333	Zuweisungen für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Gruppe 333
334	Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften	Gruppe 334
336	Zuweisungen für Investitionen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 336
337	Zuweisungen für Investitionen von Zweckverbänden	Gruppe 337

34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen	Obergruppe 34
341	Beiträge Beiträge Dritter — sonstige Körperschaften, Verbände, Vereine und dgl., private und öffentliche Unternehmen, private Haushalte — zu gemeinsam finanzierten einzelnen Investitionsvorhaben Beiträge von Grundstückseigentümern und Gewerbetreibenden zur Deckung der Kosten für die Herstellung von Anlagen, die durch das öffentliche Interesse erforderlich werden, z. B. Anliegerbeiträge, Beiträge zu Straßenkosten u. Ä.	Gruppe 341
342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland z. B. Zuschüsse der Kreditanstalt für Wiederaufbau an die Länder für den Anteil des Bundes an der Darlehensförderung gemäß BAföG	Gruppe 342
346	Zuschüsse für Investitionen von der EU	Gruppe 346
347	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)	Gruppe 347
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	Obergruppe 35
	Allgemeine und zweckgebundene, d. h. für Einzelzwecke gebildete Rücklagen, Fonds, Stöcke und andere Vermögensbestände/-bestandteile mit besonderen Zweckbestimmungen	
352	Entnahmen aus der Betriebsmittelrücklage	Gruppe 352
355	Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage	Gruppe 355
356	Entnahmen aus Fonds und Stöcken	Gruppe 356
359	Sonstige Entnahmen aus Rücklagen z. B. Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage, der allgemeinen Rücklage, der Schuldendienstrücklage sowie der Bürgschaftssicherungsrücklage	Gruppe 359
36	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	Obergruppe 36
	Haushalts- und rechnungsmäßiger Nachweis der Übertragung von Überschüssen	
37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen	Obergruppe 37
371	Globale Mehreinnahmen Zum Ausgleich des Haushaltsplans veranschlagte globale Mehreinnahmen, die für den Gesamthaushalt erwartet werden	Gruppe 371
372	Globale Mindereinnahmen Vorsorgliche Veranschlagung von Mindereinnahmen, wenn in verschiedenen Bereichen des Haushalts die veranschlagten Einnahmen nicht in voller Höhe erwartet werden	Gruppe 372
38	Haushaltstechnische Verrechnungen	Obergruppe 38
	Die Einnahmen der Obergruppe 38 müssen i. d. R. den Ausgaben der Obergruppe 98 entsprechen	
381	Verrechnungen zwischen Kapiteln Verrechnungen zwischen Einzelplänen und Kapiteln sowie Verrechnungen anteiliger Einnahmen und Ausgaben an zentral veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (z. B. Versorgungsausgaben)	Gruppe 381
382	Durchlaufende Posten Durchlaufende Posten sind im Allgemeinen Beträge, die für andere vereinnahmt und in gleicher Höhe an diese weitergeleitet werden, ohne dass die Gebietskörperschaft an der Bewirtschaftung beteiligt ist bzw. bei der Verwendung der Mittel in irgendeiner Form mitwirkt, z. B. Durchlaufspenden	Gruppe 382
384	Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)	Gruppe 384
385	Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)	Gruppe 385
386	Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)	Gruppe 386
389	Sonstige haushaltstechnische Verrechnungen	Gruppe 389
4	Personalausgaben	Hauptgruppe 4
	Bezüge, Entgelte und sonstige personalbezogene Ausgaben sowie vermögenswirksame Leistungen an Personen, die in einem Dienst-, Amts-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Gebietskörperschaft stehen, z. B. planmäßige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, Aushilfs- und Vertretungskräfte, Teilzeitbeschäftigte, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte, Abgeordnete und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer usw., sowie Versorgungsbezüge für diese Personen Nicht zu den Personalausgaben zählen Ausgaben für Käufe von Dienstleistungen aufgrund von Werkverträgen oder anderen Vertragsformen, z. B. Honorare an Sachverständige	

41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige	Obergruppe 41
411	Aufwendungen für Abgeordnete Ausgaben für Aufwendungen der Präsidentinnen, Präsidenten, Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten, Abgeordneten und Mitglieder des Bundestages, Bundesrates, des Landtages, der Bürgerschaft und des Abgeordnetenhauses, z. B. Aufwandsentschädigungen, Grundentschädigungen, Diäten Versicherungen Pauschalierte Reisekosten Sonstige Reisekosten, Sitzungsgelder, Erstattung barer Auslagen	Gruppe 411
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige Entschädigungen für ehrenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst, z. B. — Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter und Wahlvorstände — Ausgaben für Beiräte (einschließlich Reisekosten), soweit nicht Gruppe 526 — Ausgaben für Mitglieder der Bezirksversammlungen, der Bezirksverordnetenversammlungen sowie der Stadtverordnetenversammlung — Aufwandsentschädigung an Deputierte	Gruppe 412
42	Bezüge und Nebenleistungen	Obergruppe 42
421	Bezüge der Bundespräsidentin, des Bundespräsidenten, der Bundeskanzlerin, des Bundeskanzlers, der Ministerpräsidentinnen, der Ministerpräsidenten, der Bürgermeisterinnen, der Bürgermeister, der Ministerinnen, der Minister, der Senatorinnen, der Senatoren, der Parlamentarischen Staatssekretärinnen, Parlamentarischen Staatssekretäre und sonstiger Amtsträgerinnen und Amtsträger	Gruppe 421
422	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter Grundgehalt Familienzuschlag Zuschüsse zum Grundgehalt Altersteilzeitzuschlag Zulagen Vergütungen, z. B. für Mehrarbeit und Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst Auslandsdienstbezüge, Kaufkraftausgleich Leistungsstufen, Leistungsprämien und -zulagen Anwärterbezüge Vermögenswirksame Leistungen Sonderzuwendungen/-zahlungen Aufwandsentschädigungen Abfindungen und Übergangsgelder Jubiläumszuwendungen (ohne Sachzuwendungen) Ausgaben für die Nachversicherung für ausgeschiedene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter Schulbeihilfen Sterbegelder an Hinterbliebene Bekleidungsentschädigungen bei angeordneter Teilnahme an Manövern, Übungen, Katastropheneinsätzen u. Ä.	Gruppe 422
423	Bezüge und Nebenleistungen der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, Wehrsold und Nebenleistungen der Wehrpflichtigen sowie Sold der Zivildienstleistenden (nur Bund) Grundgehalt Familienzuschlag Altersteilzeitzuschlag Zulagen Vergütungen Auslandsdienstbezüge, Kaufkraftausgleich Leistungsstufen, Leistungsprämien und -zulagen Vermögenswirksame Leistungen Urlaubsgeld Aufwandsentschädigungen Ausgaben für die Nachversicherung für ausgeschiedene Soldatinnen und Soldaten Abfindungen und Übergangsgelder	Gruppe 423

	Versicherungsbeiträge für Dienstleistende	
	Entlassungsgeld für Wehrsoldempfänger	
	Entlassungsgeld für die nach Ableistung des Zivildienstes zu entlassenden Dienstpflichtigen	
	Wehrsold, besondere Zuwendung, Leistungszuschlag, Reserveunteroffizierzuschlag, Wehrdienstzuschlag, Mobilitätzuschlag, Verpflichtungszuschlag und Auslandsverwendungszuschlag für Wehrpflichtige, Wehrübende und Dienstleistende, Sold für Zivildienstleistende	
424	Zuführung an die Versorgungsrücklage	Gruppe 424
	Zuführungen an die Sondervermögen nach § 14 a Bundesbesoldungsgesetz bzw. den entsprechenden Gesetzen der Länder aus der Verminderung der Besoldungsanpassungen zur Bildung einer Versorgungsrücklage	
427	Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	Gruppe 427
	Entgelt für Stellvertretung und Aushilfe	
	Vergütungen an Praktikantinnen, Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre	
	Vergütungen nach Heuertarifen	
	Vergütungen für nebenberuflich tätige Personen, die ihren Hauptberuf außerhalb der Staatsverwaltung ausüben	
	Honorare für Dozentinnen, Dozenten und Prüfungskräfte, und zwar auch dann, wenn es sich um Bedienstete der Gebietskörperschaften handelt, die an eigenen Einrichtungen nebenamtlich tätig sind	
	Honorare für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Sachverständige, soweit nicht Gruppe 526	
	Vergütungen für Gastprofessuren, Lehraufträge und Vorträge	
	Vergütungen für nebenamtliche Leitung von Instituten	
	Vergütungen für nebenberuflich tätige Sportlehrerinnen und Sportlehrer	
	Vergütungen für Austauschlehrerinnen und Austauschlehrer	
	Vergütungen für Pfarrerinnen und Pfarrer als Religionslehrerinnen und Religionslehrer	
428	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	Gruppe 428
	Tarifliche, übertarifliche und außertarifliche Entgelte	
	Aufstockungsbeträge/-leistungen nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit	
	Vermögenswirksame Leistungen	
	Sozialversicherungsbeiträge, -zuschüsse sowie -zulagen des Arbeitgebers	
	Umlagen, Beiträge und Sanierungsgelder zur zusätzlichen/betrieblichen Altersversorgung (zuzüglich pauschaler Lohnsteuer)	
	Abfindungen	
	Aufwandsentschädigungen	
	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	
	Leistungsentgelte, -prämien und -zulagen	
	Strukturausgleiche	
	Persönliche Zulagen	
	Zeitzuschläge und Schichtzulagen	
	Erschwerniszuschläge	
	Sonderzuwendungen/-zahlungen	
	Jubiläumsszuwendungen/-gelder	
	Schulbeihilfen	
	Sterbegelder an die Hinterbliebenen	
429	Nicht aufteilbare Personalausgaben	Gruppe 429
	Zusammenfassung von Personalausgaben, die nicht auf die Gruppen 421 bis 428 aufgeteilt werden können	
43	Versorgungsbezüge und dgl.	Obergruppe 43
431	Versorgungsbezüge der Bundespräsidentinnen, der Bundespräsidenten, der Bundeskanzlerinnen, der Bundeskanzler, der Ministerpräsidentinnen, der Ministerpräsidenten, der Bürgermeisterinnen, der Bürgermeister, der Ministerinnen, der Minister, der Senatorinnen, der Senatoren, der Parlamentarischen Staatssekretärinnen, Parlamentarischen Staatssekretäre und sonstiger Amtsträgerinnen und Amtsträger	Gruppe 431
432	Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	Gruppe 432
	Wartegelder, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge, Emeritierungsbezüge, Unterhaltsbeiträge für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter nach dem Beamtenrecht	
433	Versorgungsbezüge der Soldatinnen und Soldaten (nur Bund)	Gruppe 433

434	Zuführung an die Versorgungsrücklage Zuführungen an die Sondervermögen nach § 14 a Bundesbesoldungsgesetz bzw. den entsprechenden Gesetzen der Länder aus der Verminderung der Versorgungsanpassungen zur Bildung einer Versorgungsrücklage	Gruppe 434
437	Versorgungsbezüge nach G 131	Gruppe 437
438	Versorgungsbezüge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Ruhegelder und Hinterbliebenenversorgung nach dem Zusatzversicherungsrecht Widerrufliche Renten an ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	Gruppe 438
439	Sonstige Versorgungsbezüge und dgl. Alle Versorgungsleistungen, die nicht unter den Gruppen 431 bis 438 veranschlagt sind	Gruppe 439
44	Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen und dgl.	Obergruppe 44
441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Beihilfen an Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Soldatinnen, Soldaten, Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Amtsträgerinnen, Amtsträger und andere Kräfte, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen, aufgrund der Beihilfenvorschriften, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 31 des Soldatengesetzes und der Tarifverträge Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen	Gruppe 441
443	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen Unfallfürsorge für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Soldatinnen, Soldaten und sonstige Amtsträgerinnen und Amtsträger, Tarifbeschäftigte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Hinterbliebene Fürsorgeleistungen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene Ergänzende Fürsorgeleistungen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter Ausgaben für Reihenuntersuchungen und Schutzimpfungen Heilfürsorge Einmalige und laufende Unterstützungen an Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene usw. nach den Unterstützungsgrundsätzen Ausgaben für die Inanspruchnahme von überbetrieblichen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Diensten sowie von Betriebsärztinnen, Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit (als freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) Leistungen des Arbeitgebers bei Beschäftigung im Ausland nach § 17 SGB V	Gruppe 443
446	Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und dgl. Beihilfen an Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene aufgrund der Beihilfenvorschriften Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Bereich der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	Gruppe 446.
45	Sonstige personalbezogene Ausgaben	Obergruppe 45
451	Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und zu Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für soziale Einrichtungen	Gruppe 451
452	Personalbezogene Zahlungen an die Sozialversicherungsträger (soweit nicht unter Obergruppen 41 bis 44 erfasst) z. B. Zahlungen an Rentenversicherungsträger im Zusammenhang mit Versorgungsausgleich	Gruppe 452
453	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen Trennungsgeld/-entschädigung bei Versetzungen und Abordnungen nach der Trennungsgeldverordnung/Trennungsgeldentschädigungsverordnung Mietbeiträge an Bedienstete mit Anspruch auf Trennungsgeld/-entschädigung Umzugskostenvergütungen nach dem Umzugskostengesetz und Ausführungsverordnungen	Gruppe 453
459	Sonstige personalbezogene Ausgaben Vergütungen für Mehrleistungen, z. B. im Abfertigungsdienst Aufwandsentschädigungen (soweit nicht Bestandteil der Bezüge), z. B. für Erprobungs-, Versuchs- und Vermessungsflüge Verlustentschädigung Vergütung für Arbeitnehmererfindungen Prämien im Rahmen des Vorschlagswesens/Ideenwettbewerb und für besondere Leistungen	Gruppe 459

46	Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben	Obergruppe 46
461	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben Vorsorgliche Veranschlagung von Mehrausgaben, die zwar erwartet, aber noch nicht auf die einzelnen Arten aufgeteilt werden können	Gruppe 461
462	Globale Minderausgaben für Personalausgaben	Gruppe 462
5	Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst Zur Abgrenzung gegenüber Investitionen vgl. Erläuterungen zu Hauptgruppe 8	Hauptgruppe 5
51 bis 54	Sächliche Verwaltungsausgaben	Obergruppen 51 bis 54
511	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände Schreib- und Zeichenbedarf und kleinere Arbeitsmittel einschließlich Verbrauchsgegenstände Fahrgelder (soweit nicht Gruppen 525 und 527) Ausgaben für Transport, Fracht und Lagerung, bei Beschaffungen fallen jedoch die entsprechenden Ausgaben den jeweiligen Beschaffungstiteln zur Last Druckerzeugnisse auch in digitaler Form, Druck- und Buchbinderarbeiten (soweit nicht Gruppen 523 oder 525) Codekarten, Dienstausweise, Parkausweise Entgelte für Post- und Kommunikationsdienstleistungen, Rundfunkgebühren, Ausgaben für die Verlegung, Wartung und Miete von Telekommunikationsanlagen Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Tieren Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen über 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für den Einzelfall sowie Beschaffung von Fahrzeugen vgl. Hauptgruppe 8/Obergruppe 81 Hierzu gehören z. B.: Zimmerausstattungen für Räume in Dienstgebäuden, Wohnungen Informationstechnik (Hard- und Software einschließlich Lizenzen), Büromaschinen, eigene Telekommunikationsanlagen, Arbeitsgeräte und -maschinen Ärztliche Instrumente; Operations-, Untersuchungs-, Messgeräte Geschirr, Wäsche und Kleidung in Anstalten und dgl. Werkzeuge, Waffen, Verkehrszeichen Unterhaltung (einschließlich Wartung) von beweglichen Sachen, soweit nicht Haltung von Fahrzeugen; siehe Gruppe 514 (die Haltung von Tieren ist bei den Gruppen 531 bis 546 nachzuweisen)	511
514	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl. Verbrauchsmittel sind Waren und Güter, die nicht zum Geschäftsbedarf der Verwaltung, der Bewirtschaftung der Grundstücke, sondern zum Verzehr und Verbrauch oder zur Verarbeitung benötigt werden. Sie haben in der Regel eine beschränkte Lebensdauer oder können unter bestimmten Bedingungen als Vorräte zum späteren Verbrauch gelagert werden. Hierzu gehören insbesondere: — Lebensmittel (Krankenverpflegung usw.) — Futtermittel — Düngemittel — Saat- und Pflanzgut — Arzneimittel, Verbandstoffe, sonstiges Sanitätsverbrauchsmaterial — Chemikalien, Schädlingsbekämpfungsmittel, sonstiges Verbrauchsmaterial für Laboratorien — Rohmaterial zur Verarbeitung in Werkstätten usw., Material für Bauhöfe, Holzhöfe, Baumateriallager (Rüstungskäufe vgl. Obergruppe 55) Haltung von Fahrzeugen und dgl.: Kraftstoffe, Schmierstoffe, Instandsetzungen, Nachrüstungen Erwerb und Haltung von Fahrrädern Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschließlich Zuschüsse) Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen über 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) vgl. Gruppe 812 Hierzu gehören auch: Einkleidungsbeihilfen und Dienstbekleidungszuschüsse Kleidergeld Abnutzungsentschädigungen	Gruppe 514

517	<p>Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume</p> <p>Ausgaben im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung verwaltungseigener, gepachteter und gemieteter Grundstücke, Gebäude und Räume</p> <p>Ausgaben für Energie (Heizung, Strom, Gas), Ausgaben für Reinigung, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung</p> <p>Ausgaben für Schneeräumen und Streuen innerhalb der Grundstücke oder aufgrund von Anliegerverpflichtungen</p> <p>Versicherung, Steuern und Abgaben</p> <p>Ausgaben für Bewachung</p> <p>sonstige Ausgaben für die Bewirtschaftung</p>	Gruppe 517
518	<p>Mieten und Pachten</p> <p>Mieten und Pachten für Gebäude, einzelne Diensträume und Grundstücke, Garagen, Stellplätze</p> <p>Mieten für Maschinen, Fahrzeuge und Geräte</p> <p>Ausgaben für Leasingraten (Ausgaben nach Ausübung der Erwerbsoption sind unter Beachtung der Wertgrenzen in den Hauptgruppen 5 oder 8 nachzuweisen)</p> <p>Erbbauzinsen</p>	Gruppe 518
519	<p>Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen</p> <p>Laufende Unterhaltung</p> <p>der verwaltungseigenen sowie der gemieteten und gepachteten Gebäude, Grundstücke, Außenanlagen und sonstigen Anlagen einschließlich des Zubehörs; hierzu gehören auch Straßen und Wege auf den vorgenannten Grundstücken oder aufgrund von Anliegerverpflichtungen.</p> <p>Laufende Unterhaltung sind Maßnahmen, die keine erhebliche Veränderung der Grundstücke und Gebäude in ihrem Bestand zur Folge haben.</p> <p>Ersatz und Ergänzung des Zubehörs</p> <p>Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen über 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für den Einzelfall vgl. Hauptgruppen 7 und 8</p>	Gruppe 519
520	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben bei ÖPP-Projekten	Gruppe 520
521	<p>Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens</p> <p>Laufende Unterhaltung von Straßen, Wegen, Grünanlagen, Wäldern, Brücken, Wasserstraßen, Dämmen, Deichbauten einschließlich Betrieb und Unterhaltung der vorhandenen Anlagen und Geräte (laufende Unterhaltung von Straßen, Wegen usw. innerhalb von Liegenschaften, bei Gruppe 519)</p> <p>Ausgaben, die eine Vermehrung des Bestandes der vorhandenen Anlagen, Maschinen und Geräte oder eine Verbesserung oder Änderung des bisherigen Zustandes zum Ziel haben, bis zu 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für Beschaffungen im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Ausgaben über 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall vgl. Hauptgruppen 7 und 8</p> <p>Grunderwerb ist unabhängig von der Höhe der Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 nachzuweisen (beim Bund grundsätzlich bei der Obergruppe 82)</p> <p>Material für die Unterhaltung, z. B. Pflaster- und Schottermaterial</p> <p>Ausgaben für Schneeräumen und Streuen (soweit nicht Gruppe 517)</p>	Gruppe 521
523	<p>Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken</p> <p>Erwerb von Kunst- und Sammlungsgegenständen bis zu 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Ausgaben über 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) vgl. Hauptgruppe 8</p> <p>Druckerzeugnisse, auch in digitaler Form, für Museen und Bibliotheken</p>	Gruppe 523
525	<p>Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel</p> <p>Ausgaben für die Aus- und Fortbildung von Bediensteten (einschließlich Sprachausbildung), z. B. Ausbildungs-, Fortbildungs- und Schulungslehrgänge für Verwaltungsangehörige, Arbeitsgemeinschaften und Einführungskurse, Ausgaben für Reisen, Fahrgelder und dgl. sowie Ausbildungsbeihilfen für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen</p> <p>Unterhaltung von Aus- und Fortbildungsstätten für Verwaltungsangehörige</p> <p>Honorare für Lehrkräfte</p> <p>Lehr- und Lernmittel, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausbildungs-, Lehr-, Unterrichts- und Anschauungsmaterial – Lehrbücher und Fachzeitschriften, Ausbildungsvorschriften – Lehrfilme und Bildmaterial – Lernmittel für Schülerinnen und Schüler 	Gruppe 525
526	<p>Ausgaben für Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben</p> <p>Ausgaben für Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher</p>	Gruppe 526

	Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen Honorare, Sitzungsgelder, Tagegelder und Ersatz von Auslagen einschließlich Ausgaben für Reisen Preise bei Gutachterwettbewerben Gerichts-, Anwalts-, Notariats- und Gerichtsvollzieherkosten, Stempelgebühren, Erstattung barer Auslagen an Prozess- und Vertragsgegner und dgl.. Soweit sie als Bestandteile von Hauptausgaben und Pauschalabfindungen aufgrund von Urteilen und Vergleichen gezahlt werden, sind sie der entsprechenden Ausgabeart zuzuordnen (z. B. Beurkundung von Grunderwerb bei Obergruppe 82).	
527	Dienstreisen	Gruppe 527
529	Verfüungsmittel Zur Verfügung für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	Gruppe 529
531 bis 546	Sonstiges Alle übrigen sächlichen Verwaltungsausgaben, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht eindeutig den Gruppen 511 bis 529 zugeordnet werden können, z. B. Ausgaben für – Öffentlichkeitsarbeit – Besichtigungen (soweit nicht Gruppe 525) – Staatsbesuche im Ausland – ausländische Staatsbesuche – die Betreuung von Delegationen und Besuchergruppen – Orden und Ehrenzeichen – Bewachung (soweit nicht Gruppe 517) – Fahndung – Haltung von Tieren – Ausgaben im Verkehr mit Gewährspersonen (Belohnungen) – Bergungen, z. B. Beseitigung von Schiffswracks – Abbrüche – Entschädigungs- und Ersatzleistungen geringeren Umfanges, die als sächliche Verwaltungsausgaben behandelt werden (im Übrigen siehe Gruppe 681) – Steuern, Abgaben und Versicherungen (soweit nicht bei Gruppen 514 und 517) – Herstellung von Datenträgern – Geldbeschaffung, z. B. Provisionen, Ausgaben für Sachkosten wie Papierherstellung, Druck, Inserate, Zeichnungsformulare, Schuldurkunden – Bankgebühren und dgl. – Prägung von Münzen (Münzwesen) – Hafengebühren, Kanalabgaben, Lotsengelder, Schifffahrtsgebühren – Umzug und Verlegung von Dienststellen – Fracht und Transport (soweit nicht bei Beschaffungen bei den jeweiligen Beschaffungstiteln oder bei Gruppe 511) – Messen und Ausstellungen – Wertprüfungen, Qualitätsuntersuchungen – Arbeiten im Auftrage Dritter – Überführungen und Beerdigungen – Kranzspenden, Nachrufe – Veröffentlichungen, Bekanntmachungen und Inserate, soweit nicht Gruppe 459 – Abgeltung von Ansprüchen nach dem Urheberrecht – Schulkinderspeisung – Sächliche Verwaltungsausgaben für Ausbildung, Prüfung und Fortbildung Außenstehender – Mitgliedsbeiträge, soweit nicht Obergruppe 68 Ausgaben aus Anlass von Titelverwechslungen und aus Anlass der Rechnungsprüfung, sofern die Buchung bei dem zuständigen Titel nicht möglich ist	Gruppen 531 bis 546
531	Ausgaben für Veröffentlichungen und der Dokumentation – Druckschriften für die Öffentlichkeitsarbeit des Landtags, der Landesregierung, der Behörden usw. – Herstellung, Ankauf und Verbreitung von Informationsmaterial – Ausgaben für Veröffentlichungen, Ausgaben für staatspolitische Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit in Wort, Bild und Ton, Publikationen und Plakate	Gruppe 531

- Sonstige Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit, statistische Berichte und ähnliche Veröffentlichungen
- Veröffentlichung von Forschungs-, Versuchs- und Arbeitsergebnissen
- 532 Auslagen in Rechtssachen Gruppe 532
 - Entschädigungen an Zeugen und Sachverständige
 - Gebühren und Auslagen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Prozesskostenhilfesachen und der Verteidigerinnen und Verteidiger
 - Reisekosten und sonstige Auslagen
- 534 Ausgaben für die Pflege von Auslandsbeziehungen und Förderung der politischen Zusammenarbeit Gruppe 534
- 536 Ausgaben für Polizei, öffentliche Sicherheit und Ordnung Gruppe 536
 - Gefangenenbeförderung und Gefangenenvorführung, Waffenwesen, Bekämpfung staats- und verfassungsfeindlicher Umtriebe
 - Ausgaben für Abschiebung und Gewahrsam
 - Maßnahmen auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung
 - Verkehrssicherheits- und Verkehrserziehungsmaßnahmen
 - Maßnahmen des Landes in Katastrophenfällen (Hochwasser usw.)
 - Bergaufsicht, Brandschutz
 - Maßnahmen zur Sicherung der Verkehrsflughäfen
- 537 Landes- und Ortsplanung sowie sonstige Planungen (auch Gutachten) Gruppe 537
 - Architektenwettbewerbe
 - Förderung raumwissenschaftlicher Arbeiten, Bundes- und Landesverkehrsplanung
 - Gutachtertätigkeit
 - Wasserwirtschaftliche Planungsarbeiten und Versuche auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft
 - Bodenforschungsaufgaben
- 538 Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte) Gruppe 538
 - Erwerb von Lizenzen und Programmen zur Steuerung automatisierter Verfahrensabläufe
 - Vergabe von Aufträgen zur Datenerfassung im Rahmen des Einsatzes der elektronischen Datenverarbeitung und zur Entwicklung von Programmen und Systemlösungen
 - Ausgaben der Vorbereitung zur Einführung und Überprüfung der elektronischen Datenverarbeitung
- 539 Ausgaben für Schulwesen, Erziehung, Wissenschaft, Sport, kulturelle Angelegenheiten Gruppe 539
 - Durchführung von Schulfesten und Schulsportfesten, Bundesjugendspiele
 - Kulturelle Veranstaltungen (Hochschul- und Bildungswoche)
 - Lehrgänge und Lehrausflüge, Ausgaben der Schülervertretung
 - Vergabe von Preisen und Urkunden
 - Ausgaben des zentralen Bewerbungs- und Zuteilungsverfahrens für Studienanfänger, Schüleraustausch
 - Ausgaben für Schulversuche und Reformmaßnahmen im Bildungswesen
- 541 Ausgaben für Veranstaltungen und dergleichen Gruppe 541
 - Ausgaben für Ausstellungen, Wettbewerbe (soweit nicht Gruppe 537)
 - Ausgaben für die Durchführung von Landtags-Ausschusssitzungen
 - Ausgaben für die Einführung in die Arbeit des Parlaments
- 542 Ausgleichsabgaben Gruppe 542
- 546 Sonstige Gruppe 546
 - Umsatzsteuer für Betriebe gewerblicher Art des Landes
 - Umzug und Verlegung von Dienststellen
 - Ausgaben aus Anlass von Titelverwechslungen und aus Anlass der Rechnungsprüfung, sofern sie nicht bestimmungsgemäß bei einem anderen Titel zu buchen sind
 - Beiträge zu Unfallversicherungen
 - Unterhaltsrenten
 - Zahlung von Entschädigungen und sonstigen Leistungen aus Ansprüchen gegen das Land
 - Kassenfehlbeträge
 - Vorstellungsausgaben für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht im öffentlichen Dienst stehen
 - Ausgaben des Geldverkehrs der Kassen und Zahlstellen

547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben Zusammenfassung von sächlichen Verwaltungsausgaben, die nicht auf die Gruppen 511 bis 546 aufgeteilt werden können	Gruppe 547
548	Globale Mehrausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben Vorsorgliche Veranschlagung von Mehrausgaben, die zwar erwartet, aber noch nicht auf die einzelnen Arten aufgeteilt werden können	Gruppe 548
549	Globale Minderausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben Vorgesehene globale Einsparungen bei den sächlichen Verwaltungsausgaben	Gruppe 549
55	Militärische Beschaffungen, Materialerhaltung, Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung sowie militärische Anlagen (nur Bund)	Obergruppe 55
56	Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse Zu Obergruppen 56 und 57: Zinsen für Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstige Kredite	Obergruppe 56
561	Zinsausgaben an Bund	Gruppe 561
562	Zinsausgaben an Länder	Gruppe 562
563	Zinsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände	Gruppe 563
564	Zinsausgaben an Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften	Gruppe 564
567	Zinsausgaben an Zweckverbände	Gruppe 567
57	Zinsausgaben an Kreditmarkt Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 56	Obergruppe 57
571	Zinsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 3.3 der Allgemeinen Vorschriften	Gruppe 571
572	Zinsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 572
573	Zinsausgaben für Ausgleichsforderungen (nur Bund)	Gruppe 573
575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt hier auch: Disagio	Gruppe 575
576	Zinsausgaben an Ausland	Gruppe 576
58	Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse Zu Obergruppen 58 und 59: Tilgung von Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstige Kredite	Obergruppe 58
581	Tilgungsausgaben an Bund	Gruppe 581
582	Tilgungsausgaben an Länder	Gruppe 582
583	Tilgungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände	Gruppe 583
584	Tilgungsausgaben an Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften	Gruppe 584
587	Tilgungsausgaben an Zweckverbände	Gruppe 587
59	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 58	Obergruppe 59
591	Tilgungsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 3.3 der Allgemeinen Vorschriften	Gruppe 591
592	Tilgungsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 592
593	Tilgungsausgaben für Ausgleichsforderungen (nur Bund) hier auch: Rückkauf von Ausgleichsforderungen	Gruppe 593
595	Tilgungsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt hier auch: Kurzfristige Kursstützungsmaßnahmen	Gruppe 595
596	Tilgungsausgaben an Ausland	Gruppe 596
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen Vgl. Erläuterungen zu Hauptgruppe 2	Hauptgruppe 6
61	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften Vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 21	Obergruppe 61

611	Allgemeine Zuweisungen an Bund	Gruppe 611
612	Allgemeine Zuweisungen an Länder	Gruppe 612
	z. B.	
	– Sonder- oder Ausgleichsüberweisungen des Bundes an finanzschwache Länder	
	– Zuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs	
613	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	Gruppe 613
	z. B.	
	– Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs	
	– Schlüsselzuweisungen aus dem Steuerverbund	
	– Bedarfszuweisungen und Sonderzuweisungen (z. B. Ausgleichsstock)	
	– Zuweisungen für den übertragenen Wirkungskreis	
	– Grundsteuerausfälle	
	– Amtsdotationen	
	– Überlassung des Aufkommens an Grunderwerbsteuer	
	– Zuweisungen des Kostenaufkommens der Landratsämter	
	– Familienleistungsausgleich	
614	Allgemeine Zuweisungen an Sondervermögen	Gruppe 614
	Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften	
616	Allgemeine Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 616
617	Allgemeine Zuweisungen an Zweckverbände	Gruppe 617
62	Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich	Obergruppe 62
	Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften	
	Vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 22	
621	Schuldendiensthilfen an Bund	Gruppe 621
622	Schuldendiensthilfen an Länder	Gruppe 622
623	Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände	Gruppe 623
624	Schuldendiensthilfen an Sondervermögen	Gruppe 624
	Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften	
626	Schuldendiensthilfen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 626
627	Schuldendiensthilfen an Zweckverbände	Gruppe 627
63	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich	Obergruppe 63
	Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften	
	Vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 23	
631	Sonstige Zuweisungen an Bund	Gruppe 631
	z. B.	
	– Anteilige Verwaltungskosten für die Wahrnehmung von Landesaufgaben durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	
	– Abführung der Ausgleichsabgaben der Milchwirtschaft	
	– Abführung der Bergmannsprämie	
	– Rückzahlung nicht verbrauchter Bundesmittel	
	– Erstattung von Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (Wiedergutmachungsleistungen)	
	– Erstattung von Versorgungsbezügen	
632	Sonstige Zuweisungen an Länder	Gruppe 632
	z. B. Zuweisungen des Bundes	
	– zur allgemeinen Förderung der Wissenschaft und für wissenschaftliche Einrichtungen	
	– zur Förderung der Landwirtschaft	
	– zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft	
	– zur Förderung des Verkehrs	
	– zur Förderung von Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden gemäß BAföG	
	Erstattungen des Bundes für	
	– Ausgaben für die Bundestagswahl	
	– Personal- und Sachausgaben der Verteidigungslastenverwaltung und der Lastenausgleichsverwaltung	
	– die Wahrnehmung von Bundesbauaufgaben, Bauleitungskosten	
	– Kriegsfolgenhilfeeleistungen	

	<ul style="list-style-type: none"> — den Anteil des Bundes am Wohngeld — den Anteil an den Wiedergutmachungsleistungen — Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz — Versorgungslasten 	
	Erstattungen für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen	
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	Gruppe 633
	z. B. Zuweisungen	
	<ul style="list-style-type: none"> — für kulturelle Zwecke (Theater, Musik usw., Erwachsenenbildung) — für soziale Maßnahmen, soweit nicht Erstattungen von Leistungen der Sozialhilfe — für Gastschulbeiträge — zur Straßenunterhaltung — für die Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht an Bundesfern- und Landesstraßen — zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe — zur Förderung des Fremdenverkehrs — zum Ausgleich von Sonderlasten durch die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe 	
	Erstattung von Ausgaben	
	<ul style="list-style-type: none"> — für Leistungen der Sozialhilfe — für die Schülerbeförderung — für Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz — für Versorgungslasten — für öffentliche Wahlen — nach SGB II (z. B. für Unterkunft und Heizung) — für Anteile von Gemeinden an der Spielbankabgabe 	
634	Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen	Gruppe 634
	Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften	
636	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 636
	z. B. Erstattung an Krankenkassen für Heil- und Krankenbehandlung für Kriegsversehrte	
	Verwaltungskostenerstattung	
	<ul style="list-style-type: none"> — an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder — an die Bundesagentur für Arbeit für die Durchführung 	
637	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	Gruppe 637
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche	Obergruppe 66
	Vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 22	
661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen	Gruppe 661
	Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ vgl. Nr. 3.3 der Allgemeinen Vorschriften	
662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen	Gruppe 662
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland	Gruppe 663
664	Schuldendiensthilfen an öffentliche Einrichtungen	Gruppe 664
	Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 3.3 der Allgemeinen Vorschriften	
666	Schuldendiensthilfen an Ausland	Gruppe 666
67	Erstattungen an sonstige Bereiche	Obergruppe 67
671	Erstattungen an Inland	Gruppe 671
	z. B. Erstattungen von Darlehensausfällen gemäß BAföG an die Kreditanstalt für Wiederaufbau	
676	Erstattungen an Ausland	Gruppe 676
68	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche	Obergruppe 68
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	Gruppe 681
	z. B.	
	— Sozial- und Jugendhilfeleistungen	
	Leistungen, die an die Begünstigten in bar oder durch Überweisung gezahlt werden (Barleistungen). Als Barleistungen gelten auch Berechtigungsscheine. Hierzu zählen nicht Leistungen an Anstalten oder Einrichtungen (für Unterbringung, Pflege und	

Heilbehandlung) sowie sonstige Leistungen, die an die Begünstigten nicht in bar oder durch Überweisung erfüllt werden, wie z. B. vorbeugende Gesundheitshilfe, Krankenhilfe und Krankenversorgung, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen zur Pflege und Weiterführung des Haushalts; ferner nicht die Erstattung von Leistungen zwischen den Trägern. Diese Vorgänge sind den Obergruppen 63 und 67 zuzuordnen. Leistungen für die Unterbringung von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern in Anstalten sind der Gruppe 671 zuzuordnen.

- Kriegsofferrenten und sonstige Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (vgl. Erläuterungen zu den Sozialhilfeleistungen)
- Arbeitslosengeld II
- Unfallrenten
- Wohngeld, Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz
- Studienbeihilfen, Stipendien, Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen
- Fahrtkostenzuschüsse (Ausgaben zur Verbilligung der Fahrtkosten von Studierenden und Auszubildenden auch dann, wenn die Mittel aus abrechnungstechnischen Gründen unmittelbar an den Verkehrsbetrieb gezahlt werden)
- Wiedergutmachungsleistungen
- Entschädigungen, Ersatzleistungen, Abfindungen, z. B.
 - für Tierseuchenverluste
 - für Sprengschäden
 - für Übungsschäden
 - an Unfallgeschädigte
 - für Katastrophenschäden, Unwetterschäden usw.
 - Beträge geringeren Umfangs für Sachschäden sind den Gruppen 531 bis 546 zuzuordnen
- Ehrengaben, Ehrensold
- Belohnungen, Prämien, Preise, Auszeichnungen
- Arbeitsentlohnungen/-entgelte und sonstige Zahlungen an Gefangene in Justizvollzugsanstalten

682 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht Gruppe 661) Gruppe 682
Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ vgl. Nr. 3.3 der Allgemeinen Vorschriften

Im Rahmen der staatlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik gewährte Zuschüsse an öffentliche Unternehmen, um deren Verkaufspreise zu beeinflussen und/oder eine hinreichende Entlohnung der Produktionsfaktoren (Arbeitskräfte und Kapitaleinsatz) zu ermöglichen. Laufende Betriebszuschüsse einschließlich Zuschüsse zur Deckung von laufenden Betriebsverlusten, soweit der Verlust die Folge einer Preispolitik ist, welche die Erlöse unter den laufenden Gestehungskosten lässt, sind einzubeziehen

z. B.

- Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche Beförderung bestimmter schwerbehinderter Menschen
- Zuschüsse an die Einfuhr- und Vorratsstellen
- Umsatzsteuer-Rückvergütungen an eigene Betriebe im Zusammenhang mit dem Vorsteuerabzug
- Betriebszuschüsse, z. B. an
 - Flughafengesellschaften
 - Schifffahrts- und Hafenbetriebe
 - Staatsbäder

Dagegen gehören Zahlungen, die eine Vermögensbildung bzw. -umverteilung bzw. eine Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Produktionsstruktur bewirken, nicht hierher, sondern zu der Gruppe 697 (= Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse) (vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 69). Desgleichen sind Zuschüsse an Versuchsbetriebe, Versuchsgüter usw. nicht hier, sondern bei Gruppe 685 nachzuweisen, da es sich bei diesen Zahlungen um keine Zuschüsse im Rahmen der staatlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik handelt. Auch die Zuschüsse, die keinem einzelnen Unternehmen, sondern gesamten Wirtschaftszweigen oder Gruppen von Wirtschaftszweigen zugute kommen, wie z. B. Zuschüsse für Messen, Ausstellungen u. Ä., sind nicht in die Gruppen 682 und 683, sondern in Gruppe 686 einzuordnen.

683 Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (soweit nicht Gruppe 662) Gruppe 683
Vgl. Erläuterungen zu Gruppe 682

z. B.

- Preisausgleich, Prämien und Ähnliches im Bereich der Landwirtschaft
- Frachtbeihilfen
- Zuschüsse zur Sicherung des Steinkohleeinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft

684	<p>Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)</p> <p>Zuschüsse an Verbände, Vereine u. ä. Institutionen, die gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllen:</p> <p>a) in der Regel ihre Leistungen für private Haushalte erbringen, b) von ihrer Aufgabenstellung her nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet sind, c) sich überwiegend aus (Mitglieds-) Beiträgen, Spenden u. ä. freiwilligen Zahlungen von privaten Haushalten sowie aus eigenen Vermögenserträgen finanzieren und Zuschüsse aus dem öffentlichen Bereich erhalten.</p> <p>Hierzu gehören u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verbände der freien Wohlfahrtspflege – Arbeitnehmerverbände (Gewerkschaften) – Religionsgemeinschaften – Politische Parteien – Sportverbände und -vereine – Jugendverbände – Flüchtlingsorganisationen – Familienorganisationen – Verbraucherverbände <p>(öffentliche Einrichtungen vgl. Gruppe 685; zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 3.3 der Allgemeinen Vorschriften)</p>	Gruppe 684
685	<p>Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen</p> <p>Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 3.3 der Allgemeinen Vorschriften</p>	Gruppe 685
686	<p>Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland</p> <p>Zuschüsse an Gesellschaften des privaten Rechts, Genossenschaften, Stiftungen und Vereine, soweit es sich nicht um öffentliche oder private Unternehmen oder um öffentliche sowie um soziale oder ähnliche Einrichtungen handelt (vgl. Zuordnungshinweise zu den Gruppen 682, 683, 684, 685 und Nr. 3.3 der Allgemeinen Vorschriften)</p> <p>Hierunter fallen insbesondere Zuschüsse an Private zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie die allgemeine Wirtschaftsförderung, die keinem einzelnen Unternehmen zukommt (wie z. B. Messen und Ausstellungen).</p> <p>Ferner sind hier zu veranschlagen die Zuschüsse an Wirtschafts- und Berufsvertretungen (wie z. B. Kammern und Kassenärztliche Vereinigungen)</p>	Gruppe 686
687	<p>Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland (soweit nicht Gruppe 688)</p> <p>Beiträge und sonstige Zuschüsse an Organisationen und Einrichtungen im Ausland, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einrichtungen der Vereinten Nationen – Wissenschaftliche Verbände und Vereine <p>Sonstige Zuschüsse an ausländische Staaten, z. B. Leistungen aus Globalverträgen (Wiedergutmachung)</p> <p>Geschäftsauslagen bei den Honorarkonsuln im Ausland</p> <p>Devisenausgleichszahlungen</p>	Gruppe 687
688	<p>Abführung der Eigenmittel an die EU</p>	Gruppe 688
69	<p>Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen</p> <p>Unter Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen, werden solche Zuweisungen und Zuschüsse verstanden, die — ebenso wie die Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen — für mindestens einen der Beteiligten (Zahlerinnen und Zahler oder Empfängerinnen und Empfänger) eine Zu- oder Abnahme seines Vermögens darstellen. Als Vermögen in diesem Sinne ist das Reinvermögen, also das Sach- oder Geldvermögen abzüglich der Schulden zu verstehen. Es ist nicht relevant, ob einer der Beteiligten den einzelnen Zuschuss als laufende Ausgabe bzw. Einnahme betrachtet.</p> <p>Nicht in die Obergruppe 69 gehören Zahlungen, deren Ziel es ist, das laufende Einkommen, den Verbrauch (vgl. Obergruppen 63, 68) oder gezielt die Investitionstätigkeit (vgl. Obergruppen 88, 89) zu erhöhen.</p> <p>Nach der vorstehenden Definition rechnen zu den Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen, alle Zahlungen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Verbesserung der Wirtschafts- und Produktionsstruktur beitragen, jedoch keine Zuschüsse für Investitionen darstellen und/oder – als Entschädigungen für erlittene Vermögensschäden an bestimmte Bevölkerungsgruppen bzw. Institutionen gezahlt werden und/oder – die Vermögensbildung der Bevölkerung zum Ziele haben. 	Obergruppe 69
691	<p>Vermögensübertragungen an Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen</p>	Gruppe 691

692	Vermögensübertragungen an Länder, soweit nicht Investitionszuweisungen	Gruppe 692
693	Vermögensübertragungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit nicht Investitionszuweisungen	Gruppe 693
697	Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse z. B. — Abwrackprämien und -hilfen — Stilllegungsprämien — Hilfsmaßnahmen (Strukturmaßnahmen) im Bereich der Energiepolitik — Zuschüsse zur Kapitalausstattung	Gruppe 697
698	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse z. B. — Sparprämien — Abfindungsgeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus — Leistungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz — Leistungen nach dem Reparationserschädengesetz — Ersatzleistungen für Vermögensschäden — Hauptentschädigungszahlungen (Lastenausgleich) — Altsparementschädigung (Lastenausgleich) — Währungsausgleich (Lastenausgleich)	Gruppe 698
699	Vermögensübertragungen an Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse	Gruppe 699
7	Baumaßnahmen Eigene Baumaßnahmen, Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten, Erwerb von Grundvermögen für diese Zwecke nur, soweit nicht bei Obergruppe 82 veranschlagt Baumaßnahmen des Hochbaues Baumaßnahmen des Bauingenieurwesens Baumaßnahmen des Wasserwesens Baumaßnahmen des Eisenbahnwesens Baumaßnahmen des Straßenbauwesens Baumaßnahmen des Stadtbauwesens Baumaßnahmen der Landespflege Eingeschlossen sind z. B. — Rohbau und Ausbau, wie z. B. Innen- und Außenanstrich, Glaserarbeiten, Tischlerarbeiten — alle dauerhaften Einbauten und Ausstattungen, die normalerweise vor dem Bezug oder der Ingebrauchnahme installiert werden, z. B. Öfen, Herde, Zentralheizung, Gasleitung, elektrische Anlagen — alle dauerhaften und unbeweglichen Ausstattungen, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Bauten sind — alle Baunebenkosten, wie Leistungen von Architekten und Ingenieuren, Behördenleistungen, Grundsteinlegungen, Richtfeste usw.	Hauptgruppe 7
711	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten Hochbaumaßnahmen, deren Kosten im Einzelfall 1 000 000 Euro nicht übersteigen, sind als Kleine Baumaßnahmen anzusehen (vgl. VV zu § 54 LHO) und der vorgenannten Zweckbestimmung zuzuordnen. Mehrere gleichartige oder aus gleichem Anlass oder aus technischen Gründen gleichzeitig auszuführende Kleine Baumaßnahmen innerhalb eines Bauwerkes oder bei zusammenhängenden Bauwerksgruppen innerhalb einer Teilanlage, die durch Nutzung oder technische Versorgung abgrenzbar sind, gelten als eine Baumaßnahme; die Zuordnung richtet sich dann nach den Gesamtkosten. Bei der Bauunterhaltung anfallende kleine bauliche Veränderungen oder Ergänzungen bis zu 10 000 Euro im Einzelfall gelten als laufende Unterhaltung; diese Ausgaben sind der Gruppe 519 zuzuordnen.	Gruppe 711
712/799	Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 1 000 000 Euro sind den Gruppen 712 bis 799 wie folgt zuzuordnen:	Gruppe 712/799
712/729	Hochbaumaßnahmen Maßnahmen von mehr als 1 000 000 Euro im Einzelfall sind einzeln zu veranschlagen.	Gruppe 712/799
731/739	Straßenbaumaßnahmen	Gruppe 731/739
741/759	Hafenbaumaßnahmen	Gruppe 741/759
761/779	Sonstige Tiefbaumaßnahmen	Gruppe 761/779
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Die Zuordnung von beweglichen Sachen zu Investitionsgütern ist unter anderem abhängig von der Nutzungsdauer der Sache und einer Wertgrenze für den Beschaffungsfall.	Hauptgruppe 8

Die Nutzungsdauer soll mehr als ein Jahr betragen; die Wertgrenze ist für die einzelnen Arten von Sachen besonders festgelegt. Nur bei Überschreitung dieser Wertgrenze gilt der Beschaffungsfall als Investition.

Ausgaben für die Ausübung von Erwerbsoptionen (Ausgaben für Leasingraten vgl. Erläuterungen zu Gruppe 518)

- | | | |
|-----------|--|----------------------|
| 81 | Erwerb von beweglichen Sachen | Obergruppe 81 |
| | Bewegliche Anlagegüter (Ausrüstungen), die aus der industriellen und handwerklichen Produktion — mit Ausnahme der baugewerblichen Produktion — kommen | |
| | Ein Erwerb von beweglichen Sachen mit einem Wert von mehr als 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf) — Ausnahmen sind in den Gruppen gesondert angeführt — wird zu den sonstigen Ausgaben für Investitionen gezählt (Gruppe 812). | |
| | Rüstungskäufe vgl. Obergruppe 55 | |
| 811 | Erwerb von Fahrzeugen | Gruppe 811 |
| | Beim Erwerb von Fahrzeugen besteht keine Wertgrenze. Es zählen dazu alle fertiggestellten | |
| | Land- und Schienenfahrzeuge, z. B. | |
| | — Personenkraftwagen — Lastkraftwagen und Anhänger — Lokomotiven — Eisenbahn- und Straßenbahnwagen — Spezialfahrzeuge für Polizei, Zoll, Bundespolizei — Krafträder (Fahrräder vgl. Gruppe 514) | |
| | Wasserfahrzeuge, z. B. | |
| | — Schiffe — Boote für Polizei, Bundespolizei — Lastkähne — Fähren | |
| | Luftfahrzeuge, z. B. | |
| | — Propeller- und Düsenflugzeuge — Ballone — Segelflugzeuge — Hubschrauber | |
| 812 | Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen | Gruppe 812 |
| | Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen und Tieren über 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für den Einzelfall vgl. Hauptgruppe 5 | |
| | Zu den Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, sonstigen Gebrauchsgegenständen gehören z. B. | |
| | — Zimmerausstattungen für Räume in Dienstgebäuden, Wohnungen | |
| | — Informationstechnik (Hard- und Software einschl. Lizenzen), Büromaschinen, Telekommunikationsanlagen, Arbeitsgeräte und -maschinen | |
| | — Ärztliche Instrumente, Operations-, Untersuchungs-, Messgeräte | |
| | — Geschirr, Wäsche und Kleidung in Anstalten und dgl. | |
| | — Werkzeuge, Waffen, Verkehrszeichen | |
| | Zu den sonstigen beweglichen Sachen gehören z. B. | |
| | — Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken | |
| | — Dienstkleidung | |
| 813 | Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten bei beweglichen Sachen | Gruppe 813 |
| 82 | Erwerb von unbeweglichen Sachen | Obergruppe 82 |
| 821 | Grunderwerb | Gruppe 821 |
| | Ankauf von bebauten und unbebauten Grundstücken für verschiedene Zwecke | |
| | Kauf von sonstigen Anlagen (Forstgrundstücke, Pflanzungen, Obstgärten u. Ä.) | |
| | Entschädigung für Landbeschaffung, Abfindungen, Renten für Abtretungen von Grundstücken | |
| | Ausgaben im Zusammenhang mit Grunderwerb wie z. B. Auflassung, Grundbucheintragung, Grundstückstaxen, Grunderwerbsteuer | |
| 823 | Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten sowie Erwerb von privat vorfinanzierten unbeweglichen Sachen | Gruppe 823 |
| | z. B. Raten für den Erwerb von privat vorfinanzierten Straßen | |
| 83 | Erwerb von Beteiligungen und dgl. | Obergruppe 83 |
| | Erwerb von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, Ausgaben für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen, Erwerb von Aktien, Pfandbriefen und anderen Wertpapieren | |
| 831 | Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland | Gruppe 831 |
| 836 | Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland | Gruppe 836 |
| | z. B. | |
| | — Erhöhung des Kapitalanteils der Bundesrepublik Deutschland an der Weltbank | |
| | — Beteiligungen am Grundkapital der Internationalen Entwicklungsorganisation | |

85	Darlehen an öffentlichen Bereich	Obergruppe 85
	Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften	
851	Darlehen an Bund	Gruppe 851
852	Darlehen an Länder	Gruppe 852
853	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände	Gruppe 853
854	Darlehen an Sondervermögen	Gruppe 854
	Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften	
856	Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 856
857	Darlehen an Zweckverbände	Gruppe 857
86	Darlehen an sonstige Bereiche	Obergruppe 86
861	Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen	Gruppe 861
	Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 3.3 der Allgemeinen Vorschriften	
862	Darlehen an private Unternehmen	Gruppe 862
863	Darlehen an Sonstige im Inland	Gruppe 863
	z. B. Vergabe zinsloser Darlehen gemäß BAföG	
866	Darlehen an Ausland	Gruppe 866
87	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	
	Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Bürgschafts- und Gewährverträgen oder anderen ähnlichen Zwecken dienenden Verträgen	
88	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich	
	Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften	
	Zu Obergruppen 88 und 89:	
	Zuweisungen für Investitionen sind Ausgaben, die nach ihrer Zweckbindung zur Finanzierung folgender Investitionsausgaben bestimmt sind: Bauten, Erwerb von beweglichem und sonstigem unbeweglichem Vermögen und andere Investitionsausgaben im Sinne der Hauptgruppen 7 und 8.	
881	Zuweisungen für Investitionen an Bund	Gruppe 881
882	Zuweisungen für Investitionen an Länder	Gruppe 882
	z. B. Anteil des Bundes an den Wohnungsbauprämien	
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	Gruppe 883
884	Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen	Gruppe 884
	Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften	
886	Zuweisungen für Investitionen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 886
887	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	Gruppe 887
89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	Obergruppe 89
	Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 88	
891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	Gruppe 891
	Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ vgl. Nr. 3.3 der Allgemeinen Vorschriften	
892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	Gruppe 892
893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	Gruppe 893
	z. B. Wohnungsbauprämien	
894	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	Gruppe 894
	Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 3.3 der Allgemeinen Vorschriften	
896	Zuschüsse für Investitionen an Ausland	Gruppe 896
9	Besondere Finanzierungsausgaben	Hauptgruppe 9
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	Obergruppe 91
	Zuführungen an Rücklagen und andere Vermögensbestände (Fonds, Stöcke usw.)	
912	Zuführungen an Betriebsmittelrücklage	Gruppe 912
915	Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklage	Gruppe 915
916	Zuführungen an Fonds und Stöcke	Gruppe 916
919	Sonstige Zuführungen an Rücklagen	Gruppe 919
	z. B. Zuführungen an die Ausgleichsrücklage, allgemeine Rücklage, Schuldendienstrücklage sowie Bürgschaftssicherungsrücklage	

96	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	Obergruppe 96
	Nachweis der Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	
97	Globale Mehr- und Minderausgaben	Obergruppe 97
971	Globale Mehrausgaben	Gruppe 971
	Vorsorgliche Veranschlagung von globalen Mehrausgaben, die für den Gesamthaushalt erwartet werden	
972	Globale Minderausgaben	Gruppe 972
	Zum Ausgleich des Haushaltsplans vorgesehene globale Einsparungen	
98	Haushaltstechnische Verrechnungen	Obergruppe 98
	Vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 38	
981	Verrechnungen zwischen Kapiteln	Gruppe 981
982	Durchlaufende Posten	Gruppe 982
984	Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)	Gruppe 984
985	Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)	Gruppe 985
986	Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)	Gruppe 986
989	Sonstige haushaltstechnische Verrechnungen	Gruppe 989“.

4. Nummer 4 wird gestrichen.

5. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 2.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 28/2015 S. 879

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Beteiligung an den Kosten der Pflegeberatung
nach § 32 Abs. 1 NBhVO**

RdErl. d. MF v. 7. 7. 2015 — VD3-03541/32-1 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 29. 8. 2013 (Nds. MBl. S. 655), geändert durch
RdErl. v. 26. 6. 2014 (Nds. MBl. S. 475)
— VORIS 20444 —

Der Bezuserlass wird mit Wirkung vom 1. 7. 2015 wie folgt
geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag „228,97 EUR“ durch den
Betrag „229,00 EUR“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 28/2015 S. 902

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Gebührenfreie Leistungen des NLGA

Erl. d. MS v. 6. 7. 2015
— 401.1-41 123/3/1, Z/1.31-05301-01 —

— VORIS 20220 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: Erl. v. 16. 8. 2010 (Nds. MBl. S. 976)
— VORIS 20220 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 9. 2015 wie folgt geändert:

In Nummer 4 Satz 1 wird das Datum „31. 10. 2015“ durch das Datum „31. 10. 2017“ ersetzt.

An das
Niedersächsische Landesgesundheitsamt
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte sowie Stadt Göttingen

— Nds. MBl. Nr. 28/2015 S. 903

F. Kultusministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren

RdErl. d. MK v. 16. 2. 2015 — 21.2-51311/11 —

— VORIS 21133 —

Bezug: RdErl v. 4. 2. 2014 (Nds. MBl. S. 312)
— VORIS 21133 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 4. 2014 wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird die folgende neue Nummer 4.1 eingefügt:
„4.1 Gefördert werden Investitionsvorhaben, die ab dem 1. 4. 2014 begonnen wurden und bis zum 31. 12. 2017 abgeschlossen sind.“
 - b) Die bisherige Nummer 4.1 wird Nummer 4.2.
2. Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:
„5.2 Die Zuwendungshöhe beträgt
 - 12 000 EUR für einen Platz in einer Tageseinrichtung, wenn zuwendungsfähige Ausgaben mindestens in Höhe von 13 000 EUR entstanden sind, und
 - 4 000 EUR für einen Tagespflegeplatz, wenn zuwendungsfähige Ausgaben mindestens in Höhe von 4 300 EUR entstanden sind.“
3. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7.2 Satz 2 werden nach dem Wort „Vordruck“ die Worte „spätestens bis zum 31. 3. 2016“ eingefügt.
 - b) Nummer 7.4 erhält folgende Fassung:
„7.4 Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß Nummer 1.3 VV/VV-Gk zu § 44 LHO gilt als erteilt, wenn mit der Maßnahme ab dem 1. 4. 2014 begonnen wurde. Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht abgeleitet werden.“

c) Nummer 7.7 erhält folgende Fassung:

„7.7 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach vollständiger Vorlage des Verwendungsnachweises. Die Mittel können bis zum 30. 9. 2018 abgerufen werden.“

4. In Nummer 8 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2018“ durch das Datum „31. 12. 2020“ ersetzt.

An die
Niedersächsische Landesschulbehörde
Region Hannover, Landkreise, Städte und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 28/2015 S. 903

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse durch Förderung von Fachkräfteprojekten für die Region („Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse“)

Erl. d. MW v. 22. 7. 2015 — 13-45238 —

— VORIS 82300 —

Bezug: RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422)
— VORIS 64100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV sowie VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) sowie des Landes Niedersachsen Zuwendungen für Fachkräfteprojekte zur Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse mit dem Ziel, die regionale Fachkräftesituation zu verbessern und die Ziele der Fachkräfteinitiative Niedersachsen zu verankern.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 470), geändert durch Verordnung (EU) 2015/779 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 5. 2015 (ABl. EU Nr. L 126 S. 1),
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65) — im Folgenden: AGVO —,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —,
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. 4. 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. EU Nr. L 114 S. 8) — im Folgenden: DAWI-De-minimis-Verordnung — sowie der

- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) – Bezugserrlass –

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) – Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 –, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Danzenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) – Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 –.

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

2. Gegenstände der Förderung

2.1 Gefördert werden regionale Fachkräfteprojekte zur Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse mit drei Förderatbeständen:

2.1.1 Projekte zur Verbesserung regionaler Strukturen zur Fachkräftesicherung insbesondere in folgenden Feldern:

- 2.1.1.1 allgemeine Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen von Unternehmen in den Bereichen Arbeitgeberattraktivität/Gute Arbeit, Fachkräftesicherung und -gewinnung und Weiterbildung,
- 2.1.1.2 Stärkung der Willkommenskultur,
- 2.1.1.3 Gewinnung, Beratung und Unterstützung von Fachkräften,
- 2.1.1.4 Verbesserung des Matchings zwischen Fachkräfteangebot und -nachfrage,
- 2.1.1.5 regionales Marketing sowie Berufemarketing für Branchen mit hohem Fachkräftebedarf,
- 2.1.1.6 Netzwerkarbeit und Projektentwicklung zur Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse.

Soweit es sich bei der Förderung der Projekte um staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, erfolgt die Förderung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung oder der DAWI-De-minimis-Verordnung;

2.1.2 Projekte zur Qualifizierung und Vermittlung von Arbeitslosen und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zur Deckung des regionalen Fachkräftebedarfs. Zusätzliche Projektbestandteile können betriebliche Erprobung sowie Coaching sein;

2.1.3 berufliche Weiterbildung von Beschäftigten aus Unternehmen und Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabern an anerkannten regionalen Weiterbildungsmaßnahmen zur Deckung des regionalen Fachkräftebedarfs. Die Förderung beruflicher Weiterbildung erfolgt nach Artikel 31 AGVO.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Projekte,

- für die eine Förderung aus ESF-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; das Vorstehende gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-

Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind;

- die gemäß Artikel 31 Abs. 2 AGVO den Unternehmen zur Einhaltung verbindlicher Ausbildungsnormen dienen;
- für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes. Dieser Ausschluss gilt nicht für Beschäftigte in den Bereichen der vorschulischen Erziehung sowie der Altenpflege und -hilfe;
- die der Qualifizierung von Personen dienen, die in der Urproduktion der Land-, Forst-, Gartenbau-, und Hauswirtschaft tätig sind.

2.3 Bei Vorhaben oder Teilen von solchen, die aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bezuschusst werden, sind diese Finanzierungsquellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind:

- für Projekte nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und Personengesellschaften mit Betriebsstätte in Niedersachsen;
- für berufliche Weiterbildung nach Nummer 2.1.3 Unternehmen mit Betriebsstätte in Niedersachsen. Maßgeblich ist die Definition eines Unternehmens in Anhang I AGVO.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 a AGVO).

3.3 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) und i. S. des Artikels 2 Abs. 18 AGVO sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Verbesserung regionaler Strukturen zur Fachkräftesicherung nach Nummer 2.1.1

4.1.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- fachliche und administrative Kompetenz des Zuwendungsempfängers und ggf. der Kooperationspartner zur Durchführung des Projekts;
- Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben sowie die Sicherung der Gesamtfinanzierung;
- Vorlage einer Stellungnahme des zuständigen Regionalen Fachkräftebündnisses durch den Zuwendungsempfänger, wenn das Bündnis nicht selbst Antragsteller ist.

4.1.2 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- Die Ausrichtung am Bedarf der regionalen Wirtschaft und der zukünftig am regionalen Arbeitsmarkt benötigten Fachkräfte unter Berücksichtigung der Strategie des zuständigen Regionalen Fachkräftebündnisses. Ferner soll das Projekt auf eine dauerhafte Fortführung ausgerichtet sein. Auch soll das Projekt grundsätzlich zugänglich sein für alle aus der Region betroffenen Akteure.
- Ein integriertes Gesamtkonzept mit Benennung der angestrebten Zielgruppe sowie eine Beschreibung der Ziele, Inhalte und Methoden und des zeitlichen und inhaltlichen Ablaufs.
- Die Berücksichtigung des Themas „Gute Arbeit“ und der EU-Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ sowie „Nachhaltige Entwicklung“.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage 1** ersichtlich.

4.2 Qualifizierung und Vermittlung von Arbeitslosen und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach Nummer 2.1.2

4.2.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen:

- Der Zuwendungsempfänger führt die Projekte eigenverantwortlich ggf. mit Kooperationspartnern durch. Er kann Dritte (z. B. Honorardozentinnen oder Honorarzenten) zur Umsetzung von Projektbestandteilen beauftragen.
- Der Zuwendungsempfänger sowie ggf. seine Kooperationspartner verfügen über Erfahrung im Bereich der Qualifizierung und Integration von Arbeitslosen. Die fachliche und administrative Kompetenz zur Durchführung des Projekts wird u. a. durch fachlich und pädagogisch geeignetes Personal nachgewiesen.
- Der Zuwendungsempfänger muss den Eintritt von Teilnehmerinnen und Teilnehmern sicherstellen. Hinsichtlich der Teilnehmerzahl in Projekten bedarf es einer konkreten Vereinbarung zwischen dem Zuwendungsempfänger und der Arbeitsverwaltung.
- Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben sowie die Sicherung der Gesamtfinanzierung.
- Der Zuwendungsempfänger legt eine Stellungnahme des zuständigen Regionalen Fachkräftebündnisses vor.

4.2.2 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- Die Ausrichtung am Bedarf der regionalen Wirtschaft und der zukünftig am regionalen Arbeitsmarkt benötigten Fachkräfte unter Berücksichtigung der Strategie des zuständigen Regionalen Fachkräftebündnisses.
- Ein integriertes Gesamtkonzept mit einer ausführlichen Beschreibung der angestrebten Zielgruppen sowie der Ziele, Inhalte und Methoden, des zeitlichen und inhaltlichen Ablaufs sowie der Teilnehmerzahl, der angestrebten Vermittlungsquote und des erforderlichen Abschlusszertifikats. Anzustreben ist ein extern bescheinigter Abschluss, z. B. durch Kammern oder Fachverbände. Der Anteil des sozialversicherungspflichtigen eigenen Bildungspersonals am Projekt ist darzustellen.
- Die Berücksichtigung des Themas „Gute Arbeit“ und der EU-Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ sowie „Nachhaltige Entwicklung“.
- Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

4.3 Berufliche Weiterbildung nach Nummer 2.1.3 – Allgemeine Zuwendungsvoraussetzung für Unternehmen

Die regionale Weiterbildungsmaßnahme wurde von der Bewilligungsstelle als Maßnahme zur Deckung des regionalen Fachkräftebedarfs anerkannt und schließt mit einem berufsbezogenen Zertifikat ab. Anerkannte Weiterbildungsmaßnahmen sind in einem Verzeichnis auf der Internetseite der Bewilligungsstelle veröffentlicht.

4.4 Betriebsstätte

Die Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers (als Standort des Vorhabens i. S. des Artikels 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) muss in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorie ÜR oder SER) liegen, für das die Förderung beantragt wird.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Höchst- und Mindestgrenzen der Förderung

5.2.1 Die Förderung aus ESF-Mitteln und/oder Landesmitteln nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 beträgt in beiden Programmgebieten maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall ein Projekt im Rahmen der Förderung nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 mit einem höheren Interventionssatz genehmigen.

5.2.2 Für Projekte nach den Nummern 2.1.1.1 bis 2.1.1.5 und 2.1.2 dürfen die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben maximal 400 000 EUR betragen.

Für Projekte nach Nummer 2.1.1.6 dürfen die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben pro Jahr und Regionalem Fachkräftebündnis maximal 90 000 EUR betragen.

Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

5.2.3 Die Förderung von beruflicher Weiterbildung nach Nummer 2.1.3 muss mindestens 1 000 EUR betragen.

5.2.4 Bei Projekten nach Nummer 2.1.1, die nach der De-minimis-Verordnung gefördert werden, darf der in Artikel 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung genannte Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 EUR nicht übersteigen.

Bei Projekten nach Nummer 2.1.1, die nach der DAWI-De-minimis-Verordnung gefördert werden, darf der in Artikel 2 Abs. 2 der DAWI-De-minimis-Verordnung genannte Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 500 000 EUR nicht übersteigen.

5.2.5 Die Intensität von Beihilfen für berufliche Weiterbildung nach Nummer 2.1.3 i. S. des Artikels 31 AGVO darf 50 % der beihilfefähigen Ausgaben nicht überschreiten.

5.3 Dauer der Förderung

Die Laufzeit eines Projekts ist grundsätzlich auf 24 Monate beschränkt. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

5.4 Zuwendungsfähigkeit

5.4.1 Folgende Ausgaben für Projekte nach Nummer 2.1.1 sind zuwendungsfähig:

- die direkten Personalkosten (Bildungs- und Beratungspersonal sowie Verwaltungspersonal),
- eine Restkostenpauschale nach Nummer 5.5.1.

Es ist eine verbindliche Einteilung gemäß den Ausgabenkategorien des in der **Anlage 2** beigefügten Musterfinanzierungsplans vorzunehmen.

5.4.2 Folgende Ausgaben für Projekte nach Nummer 2.1.2 sind zuwendungsfähig:

- Ausgaben für Bildungs- und Beratungspersonal,
- Ausgaben für Teilnehmerinnen und Teilnehmer (z. B. Unterhalt, Aufenthalts- und Kinderbetreuungskosten),
- Ausgaben für Verbrauchsgüter, Miete und Leasing (nur programmgebundene Geräte) und Abschreibungen für Ausstattungsgegenstände sowie
- indirekte Ausgaben.

Individuelle Fahrtkosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

Es ist eine verbindliche Einteilung gemäß den Ausgabenkategorien des in der **Anlage 3** beigefügten Musterfinanzierungsplans vorzunehmen.

5.4.3 Folgende Ausgaben für berufliche Weiterbildung nach Nummer 2.1.3 sind im Einklang mit Artikel 31 Abs. 3 AGVO zuwendungsfähig:

- Ausgaben für Qualifizierungen (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren),
- Personalausgaben für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Ausgaben für Freistellung).

Es ist eine verbindliche Einteilung gemäß den Ausgabenkategorien des in der Anlage 3 beigefügten Musterfinanzierungsplans vorzunehmen.

5.4.4 Nicht förderfähig nach Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. Artikel 13 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 sind

- die Finanzierungskosten, außer bei Zuschüssen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften,

- der Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien,
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

5.5 Pauschalen und Standardeinheitskosten

5.5.1 Bei Projekten nach Nummer 2.1.1 werden alle sonstigen förderfähigen Ausgaben durch eine Restkostenpauschale auf die direkten Personalausgaben (Nummer 1 des Musterfinanzierungsplans in Anlage 2) gemäß Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 in Höhe von 35 % abgegolten.

5.5.2 Bei Projekten nach Nummer 2.1.2 werden pauschal angegebene indirekte Ausgaben gemäß Artikel 68 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 12 % der direkten Ausgaben (Nummern 1 bis 3 des Musterfinanzierungsplans in Anlage 3) gewährt. Dies gilt mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der direkten Ausgaben solche der Nummer 1.4 des Musterfinanzierungsplans in Anlage 3 (Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen) nicht berücksichtigt werden.

5.5.3 Darüber hinaus kommt entsprechend Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b und d i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die Gewährung von Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten und auf Grundlage von Pauschalsätzen in Betracht. Die richtlinienspezifische Anwendung und die Höhe wird durch gesonderte Erlasse festgesetzt werden.

5.6 Bemessungsgrenzen

Für Projekte nach Nummer 2.1.2 beträgt die Bemessungsgrenze bis zu 9 EUR pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Zeitstunde (ohne Ausgaben für Teilnehmerinnen und Teilnehmer).

Für berufliche Weiterbildung nach Nummer 2.1.3 beträgt die Bemessungsgrenze bis zu 25 EUR pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Zeitstunde (ohne Freistellungsausgaben).

Mit dem Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, dass die zuvor genannten Bemessungsgrenzen eingehalten werden.

Das programmverantwortliche Ressort kann Ausnahmen von den zuvor genannten Bemessungsgrenzen zulassen.

5.7 Kofinanzierung

Die private Kofinanzierung für berufliche Weiterbildung nach Nummer 2.1.3 erfolgt über einen Direktbeitrag des Zuwendungsempfängers (Unternehmen). Dieser soll in seiner Summe mindestens 10 % der Ausgaben für Qualifizierungen betragen. Ergänzend kann die Kofinanzierung durch die während der Dauer der Qualifizierung an die Beschäftigten fortgezählten Löhne und Gehälter (Ausgaben für Freistellungen) maximal bis zur Höhe der Ausgaben für Qualifizierungen erfolgen. Sofern Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber an den Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, ist für diese eine Abrechnung von Ausgaben für Freistellungen nicht zulässig. Die private Kofinanzierung hat in diesen Fällen über einen finanziellen Direktbeitrag zu erfolgen.

5.8 Rückforderung der Zuwendung

Die VV Nr. 8.7 und die VV-Gk Nr. 8.7 zu § 44 LHO finden keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 der ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Artikel 7 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013), „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013) und „Nachhaltige Entwicklung“ (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) und „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die BR-Drs. 343/13) zu achten.

6.4 Bei Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Allgemeines

Vor der Bewilligung ist das schriftliche Einverständnis des Zuwendungsempfängers dazu einzuholen, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2, Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und VV-Gk zu § 44 LHO i. V. m. den ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Antragstellung

Die Bewilligungsstelle stellt für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

Projekte nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 können fortlaufend beantragt und bewilligt werden.

7.4 Datenübermittlung

Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.5 Auszahlung

Die Bewilligungsstelle wirkt darauf hin, dass der Zuwendungsempfänger seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachkommt. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle von dem Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben vollständig zu prüfen.

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausbezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

Für Projekte nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 erfolgt die Auszahlung der Zuwendung in der Regel vierteljährlich auf Antrag des Zuwendungsempfängers. Die Anforderung umfasst den Wert der bei Mittelabruf bereits getätigten, aber noch nicht in einem vorherigen Mittelabruf abgerechneten Ausgaben. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

Die Auszahlung der Zuwendung für berufliche Weiterbildung nach Nummer 2.1.3 erfolgt nach Abschluss der Weiterbildungsmaßnahme nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises nach Nummer 7.6.

7.6 Verwendungsnachweis

Abweichend und ergänzend zu den Vorschriften von Nummer 6 der ANBest-EFRE/ESF wird Folgendes geregelt:

Bei Projekten nach den Nummern 2.1.1.1 bis 2.1.1.5 soll mit Verwendungsnachweis zusätzlich eine Absichtserklärung über die Schwerpunkte des Projekts vorgelegt werden, die nach der Förderung um weitere zwei Jahre in der Region ohne Förderung nach dieser Richtlinie fortgeführt werden.

Ein Zwischennachweis für die Förderung beruflicher Weiterbildung nach Nummer 2.1.3 ist entbehrlich. Als Sachbericht i. S. der Nummer 6.3 ANBest-EFRE/ESF dient das Zertifikat, aus dem Dauer und Gegenstand der Maßnahme ersichtlich sind und über das nachgewiesen wird, dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die geplanten Maßnahmenbestandteile absolviert hat.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 22. 7. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

– Nds. MBl. Nr. 28/2015 S. 903

Anlage 1

Bewertung der Qualitätskriterien der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse durch Förderung von Fachkräfteprojekten für die Region („Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse“)

Die Auswahl der Projekte nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 erfolgt im Rahmen eines Scoring-Modells. Dabei werden die einzelnen Qualitätskriterien nach den Nummern 4.1.2 und 4.2.2 wie folgt bewertet:

Nr.	Qualitätskriterien	Maximale Punktzahl
1	<p>Ausrichtung am Bedarf der regionalen Wirtschaft und der zukünftig am regionalen Arbeitsmarkt benötigten Fachkräfte unter Berücksichtigung der Strategie des zuständigen Fachkräftebündnisses.</p> <p>Dazu gehören nach Nummer 4.1.2 u. a. folgende Teilaspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beitrag zur regionalen Fachkräftesicherung und Berücksichtigung besonderer Fachkräftebedarfe – Berücksichtigung der Regionalen Fachkräftestrategien – Ausrichtung des Projekts auf eine dauerhafte Förderung – Offener Zugang von Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder Unternehmen zum Projekt – Berücksichtigung prioritärer Zielgruppen – Umsetzung mindestens eines Feldes nach Nummer 2.1 <p>Dazu gehören nach Nummer 4.2.2 u. a. folgende Teilaspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beitrag zur regionalen Fachkräftesicherung und Berücksichtigung besonderer Fachkräftebedarfe – Berücksichtigung der Regionalen Fachkräftestrategie – Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung <p>Stellungnahmen der Regionalen Fachkräftebündnisse zum „Beitrag zur regionalen Fachkräftesicherung und Berücksichtigung besonderer Fachkräftebedarfe“ sowie zur „Berücksichtigung Regionaler Fachkräftestrategien“ nach den Nummern 4.1.2 und 4.2.2 werden von der die Bewertung durchführenden Bewilligungsstelle maßgeblich berücksichtigt.</p>	40

Nr.	Qualitätskriterien	Maximale Punktzahl
2	<p>Integriertes Gesamtkonzept mit Benennung der angestrebten Zielgruppe sowie eine Beschreibung der Ziele, Inhalte und Methoden und des zeitlichen und inhaltlichen Ablaufs</p> <p>Dazu gehören nach Nummer 4.1.2 u. a. folgende Teilaspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Darstellung der verfolgten Ziele und Methoden – Planungsqualität, detaillierte Projektplanung – Dokumentation der Projektergebnisse – Darstellung der Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder Unternehmen – Anteil des sozialversicherungspflichtigen eigenen Bildungspersonals am Projekt <p>Dazu gehören nach Nummer 4.2.2 u. a. folgende Teilaspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Darstellung der verfolgten Ziele und Methoden – Planungsqualität, detaillierte Projektplanung – Darstellung zur Teilnehmergeewinnung und angestrebten Vermittlungsquote – Abschlussbezogenheit des Projekts (Zertifikat) 	35
3	<p>Spezifischer Beitrag zur Erreichung der EU-Querschnittsziele und zum Thema „Gute Arbeit“ nach den Nummern 4.1.2 und 4.2.2</p> <ul style="list-style-type: none"> – EU-Querschnittsziel Gleichstellung von Frauen und Männern (z. B. Beitrag des Projektes zur dauerhaften Erhöhung der Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben, Verbesserung des beruflichen Fortkommens von Frauen, Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf, Privat- und Familienleben) (6) – EU-Querschnittsziel Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung (z. B. gleichberechtigter Zugang, insbesondere von Älteren und Migrantinnen und Migranten sowie Barrierefreiheit) (6) – EU-Querschnittsziel Nachhaltige Entwicklung (z. B. ökologische Aspekte wie Klimawandel, Umweltschutz) (3) – Thema „Gute Arbeit“ (z. B. Tarifgebundenheit des Projektträgers bei Projekten nach Nummer 2.1.1, Verwendung eigenen Bildungspersonals für Projekte nach Nummer 2.1.2, Beitrag gegen prekäre Arbeitsverhältnisse bzw. für gute Arbeitsbedingungen) (10) 	25
Insgesamt maximal		100

Gefördert werden können nur Projekte, die mindestens 75 Gesamtpunkte und bei jedem der drei Hauptkriterien mindestens die Hälfte der jeweiligen Punktzahl erreichen.

Anlage 2

Musterfinanzierungsplan für Projekte nach Nummer 2.1.1

Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen	Zuwendungs-fähige Ausgaben	Nicht zuwendungs-fähige Ausgaben
1. Bildungs- und Beratungspersonal		
1.1 Bezüge für eigenes und fremdes Personal einschließlich Sozialabgaben		
		EUR

Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen		Zuwendungs-fähige Aus-gaben	Nicht zuwendungs-fähige Aus-gaben	
1.2	Ausgaben für Honorarkräfte			EUR
1.3	Arbeitsentgelt des Verwaltungspersonals inklusive Sozialabgaben			EUR
Summe 1.1 bis 1.3				EUR
2. Restpostenpauschale				
(umfasst die Nummern 1.3, 1.4, 2, 3, 4.1, 4.3, 4.4 und 4.5 des Musterfinanzierungsplans in Anlage 3 dieser Richtlinie)				
Summe				EUR
Summe der Ausgaben				EUR

Anlage 3

Musterfinanzierungsplan für Projekte nach den Nummern 2.1.2 und 2.1.3

		Zuwendungs-fähige Aus-gaben	Nicht zuwendungs-fähige Aus-gaben	
1. Bildungs- und Beratungspersonal				
1.1	Bezüge für eigenes und fremdes Personal einschließlich Sozialabgaben			EUR
1.2	Ausgaben für Honorarkräfte			EUR
1.3	Reise- und Dienstreisekosten des Bildungspersonals			EUR
1.4	Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen			EUR
Summe 1.1 bis 1.4				EUR
2. Vergütungen, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer				
2.1	Unterhaltsgeld bzw. Leistungen an Teilnehmerinnen und Teilnehmer			EUR
2.2	mit diesen Leistungen verbundene Abgaben			EUR
2.3	Krankenversicherungs- und Altersversorgungsabgaben			EUR
2.4	sonstige Sozialabgaben			EUR
2.5	tägliche Fahrtkosten			EUR
2.6	tägliche Unterkunft- und Verpflegungskosten bei auswärtigen Lehrgängen einschließlich etwaiger Fahrtkosten			EUR
2.7	Kinderbetreuungskosten (Erstattung für Tagesmütter etc.)			EUR
Summe 2.1 bis 2.7				EUR
3. Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände				
3.1	Nicht abschreibungsfähige Verbrauchsgüter für die Ausbildungsmaßnahmen (einschließlich Schutzkleidung)			EUR

		Zuwendungs-fähige Aus-gaben	Nicht zuwendungs-fähige Aus-gaben	
3.2	Ausstattungsgegenstände – Miete und Leasing (nur programmgebundene Geräte)			EUR
3.3	Ausstattungsgegenstände – Abschreibungen nach dem Recht der einzelnen Mitgliedstaaten			EUR
Summe 3.1 bis 3.3				EUR
4. Indirekte Ausgaben				
4.1	Bezüge der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer, Gesellschafterinnen und Gesellschafter einschließlich Sozialabgaben			EUR
4.2	Arbeitsentgelt des Verwaltungspersonals einschließlich Sozialabgaben			EUR
4.3	ausbildungsgebundene Reise- und Dienstreisekosten des Verwaltungspersonals sowie der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer, Gesellschafterinnen und Gesellschafter			EUR
4.4	Verwaltungsausgaben			EUR
4.4.1	Werbung für Lehrgänge			EUR
4.4.2	Büromaterial			EUR
4.4.3	allgemeines Dokumentationsmaterial			EUR
4.4.4	Post- und Fernsprechgebühren			EUR
4.4.5	Wasser, Gas und Strom			EUR
4.4.6	Steuern, Versicherung			EUR
4.4.7	Ausgaben für Kinderbetreuungseinrichtungen			EUR
4.4.8	Sonstige Verwaltungsausgaben			EUR
4.5	Mieten und Leasing für Gebäude			EUR
Summe 4.1 bis 4.5				EUR
Summe der Ausgaben				EUR

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Durchführung des NHundG; Bestimmung der beauftragten Stelle (Beleihung)

Bek. d. ML v. 3. 7. 2015 – 204.2/204.1-12014/1-5 (H) –

1. Mit Verwaltungsakt vom 15. 6. 2015 ist aufgrund des § 16 Abs. 2 Satz 2 NHundG vom 26. 5. 2011 (Nds. GVBl. S. 130, 184), geändert durch Gesetz vom 3. 6. 2015 (Nds. GVBl. S. 100), die Beleihung der GovConnect GmbH, Hildesheimer Straße 25, 30169 Hannover, als Rechtsnachfolgerin der KSN Kommunales Systemhaus Niedersachsen GmbH seit dem 14. 10. 2013 erfolgt.

Damit ist die GovConnect GmbH seit dem 14. 10. 2013 mit dem Führen des zentralen Registers beauftragte Stelle i. S. des § 16 Abs. 2 Satz 2 NHundG.

2. Die GovConnect GmbH untersteht bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 16 Abs. 1 NHundG der Fach- und Rechtsaufsicht des ML und ist gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO selbst Widerspruchsbehörde, soweit nicht landesrechtlich auf das Widerspruchsverfahren verzichtet wird.

3. Das Einverständnis der GovConnect GmbH zu seiner Beilehung als beauftragte Stelle liegt vor.

An die
Gemeinden, Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover

— Nds. MBl. Nr. 28/2015 S. 908

Überwachung der Umweltradioaktivität nach dem StrVG; Messprogramme und Übungen in den Bereichen Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Futtermittel, Boden und Pflanzen

RdErl. d. ML v. 7. 7. 2015 — 201-40350-17—

— VORIS 78590 —

— Im Einvernehmen mit dem MU —

Bezug: RdErl. v. 27. 1. 2010 (Nds. MBl. S. 244), geändert durch
RdErl. v. 18. 2. 2013 (Nds. MBl. S. 212)
— VORIS 78590 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 11. 3. 2015 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 werden die Worte „einschließlich Wasser für Lebensmittelbetriebe, in kosmetischen Mitteln und in sonstigen“ durch das Wort „und“ sowie die Worte „Artikel 4 der Verordnung vom 8. 11. 2012 (Nds. GVBl. S. 436)“ durch die Worte „Artikel 1 der Verordnung vom 23. 2. 2015 (Nds. GVBl. S. 16)“ ersetzt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.4 werden nach dem Wort „Naturschutz“ ein Komma eingefügt und die Worte „und Reaktorsicherheit (BMU)“ durch die Worte „Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2.5.1 wird die Abkürzung „BMU“ durch die Abkürzung „BMUB“ ersetzt.
3. In Nummer 3.1.5 wird die Abkürzung „BMU“ durch die Abkürzung „BMUB“ ersetzt.

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
die Niedersächsischen Landesforsten
die Landkreise, Region Hannover, kreisfreien Städte
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

— Nds. MBl. Nr. 28/2015 S. 909

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen — NiB-AUM — (Richtlinie NiB-AUM)

**Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 15. 7. 2015
— ML-104-60170/02/14, MU-28-04036/03/05 —**

— VORIS 78900 —

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen für die Fördermaßnahmen

1. Zweck und Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger

4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Schlussbestimmungen

II. Besondere Bestimmungen der Förderung

Förderschwerpunkt BV — Betriebliche Verpflichtungen

- BV 1 Ökologischer Landbau
- BV 1.1 Grundförderung Ökolandbau
 - BV 1.2 Zusatzförderung Wasserschutz
- BV 2 Emissionsarme Ausbringung von Gülle und Gärresten

Förderschwerpunkt AL — Nachhaltige Produktionsverfahren auf Ackerland

- AL 1 Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau
- AL 2 Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten und Untersaaten
- AL 2.1 Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten
 - AL 2.2 Anbau von winterharten Zwischenfrüchten und Untersaaten
- AL 3 Cultiverfahren zur Ausbringung von Mineräldünger
- AL 4 Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Raps
- AL 5 Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Mais

Förderschwerpunkt BS — Anlage von Blüh- oder Schonflächen oder Landschaftselementen auf Ackerland

- BS 1 Einjährige Blühstreifen
- BS 1.1 Grundförderung
 - BS 1.2 Struktureiche Blühstreifen
- BS 2 Mehrjährige Blühstreifen
- BS 3 Mehrjährige Schonstreifen für Ackerwildkräuter
- BS 4 Mehrjährige Schonstreifen für den Feldhamster
- BS 5 Mehrjährige Schonstreifen für den Ortolan
- BS 6 Mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan
- BS 7 Grünstreifen zum Schutz gegen Wassererosion und von Gewässern
- BS 7.1 Erosionsschutzstreifen
 - BS 7.2 Gewässerschutzstreifen
- BS 8 Anlage von Hecken zum Schutz vor Winderosion
- BS 9 Anlage von Hecken für den Wildtier- und Vogelschutz

Förderschwerpunkt GL — Maßnahmen auf Dauergrünland

- GL 1 Extensive Bewirtschaftung
- GL 1.1 Grundförderung
 - GL 1.2 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung
- GL 2 Einhaltung einer Frühjahrsruhe
- GL 2.1 Grundförderung
 - GL 2.2 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung in bestimmten Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes
- GL 3 Weidenutzung in Hanglagen
- GL 3.1 Grundförderung
 - GL 3.2 Naturschutzgerechte Weidenutzung
- GL 4 Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich
- GL 5 Artenreiches Grünland
- GL 5.1 Nachweis von vier Kennarten
 - GL 5.2 Nachweis von sechs Kennarten
 - GL 5.3 Nachweis von acht Kennarten

Förderschwerpunkt BB — Maßnahmen zum Schutz Besonderer Biotoptypen

- BB 1 Beweidung
- BB 2 Mahd

Förderschwerpunkt „Maßnahmen zum Schutz Nordischer Gastvögel (NG)“

- NG 1 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland
- NG 2 Anbau von winterharten Zwischenfrüchten
- NG 3 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland außerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes
- NG 4 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland innerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes

I. Allgemeine Bestimmungen für die Fördermaßnahmen

Die Allgemeinen Bestimmungen für die Förderung in Abschnitt I werden durch die Besonderen Bestimmungen (Abschnitt II) für die einzelnen Fördermaßnahmen ergänzt.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für Antragsteller der Freien Hansestadt Bremen bzw. für Flächen, die im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen liegen, entsprechend.

Die Zuständigkeit für die Förderinhalte BV 1.2, AL 2.2, AL 3 bis AL 6, BS 3, BS 4, BS 5, BS 6, GL 1.2, GL 2.2, GL 3.2, GL 4 sowie BB und NG liegt beim MU, für die übrigen Fördermaßnahmen beim ML.

1. Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Länder Niedersachsen und Bremen gewähren unter finanzieller Beteiligung der EU und — für die Fördermaßnahmen bzw. Fördermaßnahmenteile BV 1.1, BV 2, AL 1 und AL 2.1, BS 1, BS 2, BS 7 bis BS 9, GL 1.1, GL 2.1, GL 3.1 und GL 5 sowie NG 2 (Grundförderung) — des Bundes nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen an land- und forstwirtschaftliche Unternehmen auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie dem hierzu ergangenen Folgerecht der EU und der Grundsätze des Bundes für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung des jeweils geltenden Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zur

- Einführung oder Beibehaltung extensiver, Ressourcen schonender oder besonders umweltverträglicher Anbauverfahren als zusätzlichem Anreiz zur Erhaltung der Landschaft und der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen,
- Gewässer schonenden Landbewirtschaftung in bestimmten Gebieten zwecks Erreichung einer Verminderung von schädlichen Einflüssen auf den Wasserhaushalt sowie dem Schutz der Ressource Trinkwasser sowie
- naturschutzgerechten Landbewirtschaftung in bestimmten Gebieten, in denen der Arten- und Biotopschutz eine besondere Bedeutung hat (u. a. Europäisches Schutzgebietsnetz Natura 2000), zwecks Erhalt und der Wiederherstellung der Biodiversität.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderschwerpunkt „Betriebliche Verpflichtungen (BV)“

Dazu zählen

- BV 1 Ökologischer Landbau:
 - BV 1.1 Grundförderung,
 - BV 1.2 Zusatzförderung Wasserschutz;
- BV 2 emissionsarme Ausbringung von Gülle und Gärresten.

2.2 Förderschwerpunkt „Nachhaltige Produktionsverfahren auf Ackerland (AL)“

Dazu zählen

- AL 1 Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau;
- AL 2 Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten und Untersaaten:
 - AL 2.1 Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten,
 - AL 2.2 Anbau von winterharten Zwischenfrüchten und Untersaaten;
- AL 3 Cultanverfahren zur Ausbringung von Mineraldünger;
- AL 4 Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Raps;
- AL 5 Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Mais.

2.3 Förderschwerpunkt „Anlage von Blüh- oder Schonflächen oder Landschaftselementen auf Ackerland (BS)“

Dazu zählen

- BS 1 einjährige Blühstreifen:
 - BS 1.1 Grundförderung,
 - BS 1.2 strukturreiche Blühstreifen;
- BS 2 mehrjährige Blühstreifen;
- BS 3 mehrjährige Schonstreifen für Ackerwildkräuter;
- BS 4 mehrjährige Schonstreifen für den Feldhamster;
- BS 5 mehrjährige Schonstreifen für den Ortolan;
- BS 6 mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan;
- BS 7 Grünstreifen zum Schutz gegen Wassererosion und von Gewässern:
 - BS 7.1 Erosionsschutzstreifen,
 - BS 7.2 Gewässerschutzstreifen;
- BS 8 Anlage von Hecken zum Schutz vor Winderosion;
- BS 9 Anlage von Hecken für den Wildtier- und Vogelschutz.

2.4 Förderschwerpunkt „Maßnahmen auf Dauergrünland (GL)“

Dazu zählen

- GL 1 extensive Bewirtschaftung:
 - GL 1.1 Grundförderung,
 - GL 1.2 naturschutzgerechte Bewirtschaftung;
- GL 2 Einhaltung einer Frühjahrsruhe:
 - GL 2.1 Grundförderung,
 - GL 2.2 naturschutzgerechte Bewirtschaftung in bestimmten Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes;
- GL 3 Weidenutzung in Hanglagen:
 - GL 3.1 Grundförderung,
 - GL 3.2 naturschutzgerechte Weidenutzung;
- GL 4 zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erdschwermetallausgleich;
- GL 5 artenreiches Grünland:
 - GL 5.1 Nachweis von vier Kennarten,
 - GL 5.2 Nachweis von sechs Kennarten,
 - GL 5.3 Nachweis von acht Kennarten.

2.5 Förderschwerpunkt „Maßnahmen zum Schutz Besonderer Biotoptypen (BB)“

Dazu zählen

- BB 1 Beweidung,
- BB 2 Mahd.

2.6 Förderschwerpunkt „Maßnahmen zum Schutz Nordischer Gastvögel (NG)“

Dazu zählen

- NG 1 naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland;
- NG 2 Anbau von winterharten Zwischenfrüchten;
- NG 3 naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland außerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes;
- NG 4 naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland innerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes.

2.7 Naturschutzkulisse

Die vorstehend genannten Fördermaßnahmen bzw. Fördermaßnahmenteile BS 3, BS 4, BS 5, BS 6, GL 1.2, GL 2.2, GL 3.2 und GL 4 sowie die Förderschwerpunkte BB und NG werden nur in bestimmten Gebieten gefördert, die für den Naturschutz von besonderer Bedeutung sind (Naturschutzkulisse).

Bestandteile der Naturschutzkulisse sind

- Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate,
- Flächen, die bereits Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind oder die von Niedersachsen/Bremen zur Aufnahme in das Netz gemeldet oder vorgeschlagen worden sind,

- Lebensräume der in Anhang I und in Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG (sog. Vogelschutzrichtlinie) aufgeführten Vogelarten,
- Gebiete gemäß Artikel 10, auf Lebensraumtypen nach Anhang I und in Lebensstätten der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV, der Richtlinie 92/43/EWG (sog. FFH-Richtlinie),
- Arten und Lebensraumtypen, die Bestandteil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz, in Bremen für Zielarten des Zielartenkonzeptes sowie in Kern- und Verbindungsflächen des Biotopverbundkonzeptes sind.

Abhängig vom jeweiligen Förderzweck können in den besonderen Bestimmungen zu den Fördermaßnahmen bzw. Fördermaßnahmenteilen weitere Einschränkungen getroffen werden.

2.8 Von der Förderung ausgenommene Maßnahmen

Von der Förderung ausgenommen sind Maßnahmen,

- die bereits durch Rechtsvorschrift oder aufgrund einer Rechtsvorschrift einzuhalten sind,
- die im Zusammenhang mit Entscheidungen stehen, die der Durchführung der Eingriffsregelung des BNatSchG i. V. m. dem NAGBNatSchG bzw. dem Bremischen Naturschutzgesetz (BremNatSchG) oder anderer Rechtsvorschriften zum Schutz von Natur und Landschaft vor Beeinträchtigungen dienen,
- die von Gebietskörperschaften erbracht werden,
- für die Zahlungen oder Vergünstigungen von Gebietskörperschaften oder anderen öffentlichen Stellen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen auf derselben Fläche gewährt werden.

2.9 Von der Förderung ausgenommene Flächen

Grundsätzlich keine Zuwendung im Rahmen dieser Regelung wird für Flächen gewährt, die mit EU-Mitteln gemäß Regel Nr. 5 Nr. 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 448/2004 der Kommission vom 10. 3. 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1145/2003 (ABl. EU Nr. L 72 S. 66) bzw. Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — ABl. EU Nr. L 368 S. 15; 2007 Nr. L 252 S. 7; 2012 Nr. L 74 S. 11; 2013 Nr. L 195 S. 30 —, zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 335/2013 der Kommission vom 12. 4. 2013 (ABl. EU Nr. L 105 S. 1), aufgekauft wurden.

In Einzelfällen kann abweichend von Absatz 1 eine Förderung dann erfolgen, wenn mit dem Ankauf keine Bewirtschaftungsauflagen verbunden sind oder keine konkreten Ziele verfolgt werden, die denen der Fördermaßnahme entsprechen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, für alle Flächen, für die eine Förderung beantragt wird und die von der öffentlichen Hand oder von gemeinnützigen Stiftungen oder Verbänden gepachtet sind, bei Antragstellung nachzuweisen, ob der Ankauf dieser Flächen mit EU-Mitteln finanziert worden ist.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind grundsätzlich Betriebsinhaber i. S. des Artikels 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften. Für die Fördermaßnahme BV 1 muss der Zuwendungsempfänger die Eigenschaft als aktiver Landwirt nach Artikel 9 dieser Verordnung erfüllen.

3.2 Als Betrieb gilt die Gesamtheit der vom Zuwendungsempfänger verwalteten Produktionseinheiten, die sich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden.

3.3 Zuwendungsempfänger in der Fördermaßnahme GL 4 sowie im Förderschwerpunkt BB können auch andere Landbewirtschaftler oder ihre Zusammenschlüsse sein, soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist.

3.4 Bewirtschafter ist, wer aufgrund Eigentums, privatrechtlicher Vereinbarungen oder im Rahmen einer bestandskräftigen Anordnung gemäß § 22 BNatSchG i. V. m. § 15 NAGBNatSchG bzw. gemäß den §§ 16 und 17 Abs. 1 BremNatSchG berechtigt ist, ein Grundstück zu nutzen und es nutzt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn

- 4.1.1 sich die zu fördernde landwirtschaftliche Nutzfläche (im Folgenden: LN), bei den Fördermaßnahmen BB zusätzlich auch die landwirtschaftlich nutzbare Fläche, in Niedersachsen oder Bremen befindet bzw. wenn die Wirtschaftsdüngeremenge bei der Fördermaßnahme BV 2 in Niedersachsen oder Bremen erzeugt wird,
- 4.1.2 der Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet wird,
- 4.1.3 freiwillig mindestens eine der in den Nummern 2.1 bis 2.6 genannten Fördermaßnahmen durchgeführt wird.
- 4.2 Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraums
 - die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
 - die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013,
 - die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 28 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und
 - sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

im gesamten Betrieb einzuhalten, auch wenn die Zuwendung lediglich für die Bewirtschaftung von Einzelflächen oder für Teile des Betriebes beantragt oder gewährt wird.

4.3 Der jährliche Zuwendungsbetrag einer neu beantragten Fördermaßnahme nach dieser Richtlinie muss über 250 EUR/Jahr liegen (Bagatellgrenze). Der jährliche Zuwendungsbetrag für die Erhöhung einer bestehenden Verpflichtung muss 250 EUR/Jahr überschreiten.

4.4 Die Antragstellung auf einen neuen Verpflichtungszeitraum in einer Fördermaßnahme ist mit Ausnahme der Fördermaßnahmen BS 8 und BS 9 nur zulässig, wenn nach erfolgter Bewilligung nicht mehrere gültige Verpflichtungen gleichzeitig bestehen.

4.5 Von der Förderung in den Fördermaßnahmen BV 2 und GL ausgeschlossen sind Betriebe, denen eine Ausnahme von der Ausbringungsobergrenze von 170 kg N pro ha und Jahr nach § 4 Abs. 4 der DüV i. V. m. der Entscheidung der Europäischen Kommission 2006/1013/EG vom 22. 12. 2006 erteilt wurde.

5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach der ermittelten Flächengröße bzw. in der Fördermaßnahme BV 2 nach der Wirtschaftsdüngeremenge und den konkreten Verpflichtungen der jeweiligen Fördermaßnahme.

5.3 Die Zuwendung wird in jährlichen Teilbeträgen gewährt.

5.4 Die Höhe der Zuwendung unterliegt für die Fördermaßnahmen bzw. Fördermaßnahmenteile BS 3, BS 4, BS 5, BS 6, GL 1.2, GL 2.2, GL 3.2 und GL 4 sowie für die Förderschwerpunkte BB und NG einer marktorientierten Überprüfungs-klausel (Revisionsklausel) mit der Anpassungsmöglichkeit zu einer höheren bzw. zu einer reduzierten Zuwendung. Die Überprüfung wird, beginnend mit dem Stichtag 1. 1. 2015, jeweils nach Ablauf von zwei Jahren durchgeführt.

5.5 Soweit Flächen zur Auszahlung nach dieser Richtlinie und gleichzeitig zur Flächennutzung im Umweltinteresse gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 im Rahmen

der Direktzahlungen gemeldet werden, ist zur Vermeidung einer Doppelförderung der mit dieser Richtlinie vorgegebene Fördersatz wie folgt abzusenken:

- bei Verpflichtungen nach AL 2 und NG 2 um 75 EUR/ha,
- bei Verpflichtungen nach BS 1, BS 2 und BS 7 um 380 EUR/ha,
- bei Verpflichtungen nach BS 8 und BS 9 um 510 EUR/ha.

Maßgeblich für die Berechnung des Abzugs sind die Angaben im Auszahlungsantrag.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Verpflichtungszeitraum beträgt mindestens fünf Jahre.

6.2 Der Verpflichtungszeitraum beginnt

- bei der Fördermaßnahme AL 2 mit dem Termin zur Aussaat der Zwischenfrüchte oder Untersaaten im Antragsjahr,
- bei der Fördermaßnahme AL 3 mit der Aussaat der Winterkultur im Antragsjahr, spätestens aber am 1. Januar nach der Antragstellung,
- bei den Fördermaßnahmen NG 1 und NG 2 mit dem 15. Oktober des Antragsjahres,
- bei den Fördermaßnahmen NG 3 und NG 4 mit dem 1. November des Antragsjahres,
- bei den Fördermaßnahmen AL 4 und AL 5 mit dem 1. März im Jahr nach der Antragstellung,
- bei allen anderen Fördermaßnahmen am 1. Januar nach der Antragstellung.

6.3 Vergrößert sich während der Dauer der Verpflichtung die Fläche des Betriebes, muss der Zuwendungsempfänger im Fall gesamtbetrieblicher oder betriebszweigbezogener Verpflichtungen die zusätzlichen Flächen nach den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften und kann hierfür eine Zuwendung beantragen.

In allen anderen Fällen kann der Zuwendungsempfänger die Fläche oder die Wirtschaftsdüngermenge vergrößern und hierfür eine Zuwendung beantragen.

6.4 Zusätzliche Flächen bzw. Wirtschaftsdüngermengen nach Nummer 6.3 können auf Antrag entweder

- 6.4.1 in eine bestehende Verpflichtung für den restlichen Verpflichtungszeitraum einbezogen werden oder
- 6.4.2 die ursprüngliche Verpflichtung des Begünstigten ist durch eine neue Verpflichtung zu ersetzen.

6.5 Die Einbeziehung in eine bestehende Verpflichtung für die Restlaufzeit ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- sie bringt Vorteile für die betreffende Maßnahme mit sich,
- die Restlaufzeit beträgt mindestens zwei Jahre bzw. bei der Fördermaßnahme BV 1 mindestens 1 Jahr,
- die hinzukommende Fläche bzw. die zusätzliche Wirtschaftsdüngermenge beträgt maximal 50 % der bestehenden Verpflichtung und
- sie beeinträchtigt nicht die wirksame Überprüfung der Einhaltung der Gewährsvoraussetzungen.

6.6 Der Zuwendungsempfänger kann die Umwandlung einer eingegangenen Verpflichtung in eine neue Verpflichtung beantragen, sofern

- die Umwandlung erhebliche Vorteile für die Umwelt und/oder den Tierschutz mit sich bringt,
- die bereits eingegangene Verpflichtung wesentlich erweitert wird und
- die betreffenden Verpflichtungen in dem genehmigten Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum enthalten sind.

6.7 Der Zuwendungsempfänger kann die Anpassung einer eingegangenen Verpflichtung für die Restlaufzeit beantragen, sofern

- die betreffenden Verpflichtungen in dem genehmigten Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum enthalten sind und

- die Anpassung mit Blick auf die Zielsetzung der ursprünglichen Verpflichtung hinreichend begründet ist.

6.8 Eine neue Verpflichtung nach Nummer 6.4.2 oder 6.6 wird für den gesamten Verpflichtungszeitraum eingegangen, unabhängig vom Zeitraum, in dem die ursprüngliche Verpflichtung bereits umgesetzt wurde.

6.9 Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für die die Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über oder an den Verpächter zurück, können die eingegangenen Verpflichtungen vom Unternehmer nach Artikel 47 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 übernommen werden.

Die Übernahme wird von der Bewilligungsbehörde nur anerkannt, wenn ihr der Übergang spätestens mit dem auf die Übergabe oder Übernahme folgenden Sammelantrag angezeigt wird, der bis zu dem nach Artikel 13 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014, genannten Stichtag bei der LWK eingegangen sein muss. Soweit Flächen im Zeitraum ab dem 15. bis einschließlich 31. Mai des Jahres übergeben werden, muss der Übergang für diese Flächen bis zum 31. Mai desselben Jahres bei der LWK angezeigt worden sein. Dieser Anzeige ist

- eine Bestätigung des Übernehmers beizufügen, in der dieser sich zur Einhaltung der vom Übergeber eingegangenen Verpflichtungen für die Restlaufzeit der Förderung verpflichtet, und
- eine Bestätigung des Übergebers beizufügen, in der dieser sich verpflichtet, bereits erhaltene Zuwendungen für die betroffene Fläche zurückzuerstatten, wenn vom Übernehmer die eingegangenen Verpflichtungen für die Restlaufzeit nicht eingehalten werden.

Bei Anerkennung der Übernahme durch die Bewilligungsbehörde wird die Zuwendung dem Übernehmer entsprechend übertragen. Ist der Übernehmer bereits an derselben Maßnahme beteiligt, erfolgt eine Übertragung der Zuwendung für die Restlaufzeit der bereits bestehenden Verpflichtung und gemäß diesen Bestimmungen.

Erfolgt ein Bewirtschafterwechsel im Zeitraum nach Antragstellung und vor Beginn des Verpflichtungszeitraums, kann der Übernehmer unter Einhaltung der Voraussetzungen aus den Sätzen 2 bis 4 sowie Satz 5 erster Spiegelstrich in die Rechtsnachfolge des Übergebers eintreten.

Die Zuwendung für die Restlaufzeit der Verpflichtung verringert sich entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Flächen.

6.10 In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nach Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von fünfzehn Werktagen anzuzeigen, sobald der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist.

6.11 Eine Inanspruchnahme anderer öffentlicher Mittel oder Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen ist nicht zulässig.

6.12 Die Kombinationsmöglichkeiten unterschiedlicher flächenbezogener ELER-Maßnahmen mit diesen und anderen Fördermaßnahmen auf denselben Flächen im selben Jahr werden jährlich gemäß der Kombinationstabelle zum Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen geregelt.

6.13 Von den in den Besonderen Bestimmungen (Abschnitt II) für die Fördermaßnahmen bzw. Fördermaßnahmenteile BS 3, BS 4, BS 5, BS 6, GL 1.2, GL 2.2, GL 3.2, GL 4 sowie für die Förderschwerpunkte BB und NG enthaltenen Zuwendungsbestimmungen kann im Rahmen einer regional-orientierten Strategie abgewichen werden. Dabei sind neben den naturschutzfachlichen Erfordernissen (z. B. der Schaffung eines Bewirtschaftungsmosaiks, zum Schutz der Spätblüher oder bestimmter Insektenarten und Röhrlichtbrüter) auch die speziellen örtlichen Verhältnisse (z. B. die natürlichen Voraussetzungen, die betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten, die vernährungsbedingte Flächenreduzierung aus Naturschutz-/Klimagründen auf ver-

moorten besonderen Biotoptypen) zu berücksichtigen. Die jeweiligen Zuwendungshöhen sind ggf. anzupassen.

6.14 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet,

- der Bewilligungsbehörde unverzüglich die Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zahlung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zahlung erheblich sind.
- sämtliche Belege mindestens bis zum sechsten Jahr nach Ablauf des gesamten Verpflichtungszeitraums auf dem Betrieb aufzubewahren.
- eine Überprüfung der beantragten Maßnahmen durch die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde und den LRH zuzulassen und deren Beauftragten sowie Beauftragten der EU und der Länder Niedersachsen und Bremen auf Verlangen Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren, zum Zweck der Evaluierung der jeweiligen Fördermaßnahme die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und damit zusammenhängende Untersuchungen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen sowie ein Betretungsrecht für alle Betriebsflächen und Betriebsräume einzuräumen.

6.15 Soll aufgrund gebietsspezifischer Verhältnisse, aus Witterungsgründen, wegen der Vegetationsentwicklung oder aus sonstigen wichtigen Gründen von den Verpflichtungen der bewilligten Fördermaßnahmen vorübergehend abgewichen werden, ist vorher die Genehmigung der Bewilligungsbehörde einzuholen. Soweit diese mündlich oder fernmündlich erteilt wird, ist sie nur wirksam, wenn sie unverzüglich schriftlich bestätigt wird. Mit der Genehmigung wird entschieden, ob und ggf. in welchem Maß sich die Zuwendung für den betreffenden Zeitraum vermindert.

6.16 Werden die in Nummer 4.2 genannten Grundanforderungen so geändert, dass sie auch Verpflichtungsinhalte der Fördermaßnahmen dieser Richtlinie berühren, sind die betroffenen Verpflichtungsinhalte und die Höhe der Zuwendung entsprechend anzupassen. Die Höhe der Zuwendung ist auch anzupassen, wenn sich die dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ändern, um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden. Werden diese Anpassungen vom Zuwendungsempfänger nicht akzeptiert, so endet damit seine Verpflichtung, ohne dass eine Rückforderung erfolgt.

Die Länder Niedersachsen/Bremen können eine umgehende Änderung der betroffenen Verpflichtungsinhalte, der Höhe der Zuwendung oder der Laufzeit der Verpflichtung verlangen, wenn Änderungen am Rechtsrahmen der Förderung vorgenommen werden. Wird eine solche Anpassung vom Zuwendungsempfänger nicht akzeptiert, so endet damit seine Verpflichtung, ohne dass eine Rückzahlung erfolgt.

Die Länder Niedersachsen/Bremen können eine umgehende Änderung der betroffenen Verpflichtungsinhalte und der Höhe der Zuwendung verlangen, soweit diese aufgrund von Kontrollen z. B. der Europäischen Kommission oder aufgrund von generellen Änderungen oder Ergänzungen der genehmigten Programmplanungsdokumente des Landes für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erforderlich sind.

7. Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind oder in dem unmittelbar geltenden Europarecht abweichende Regelungen getroffen sind.

Die Abwicklung der Fördermaßnahmen bzw. Fördermaßnahmenteile BS 3, BS 4, BS 5, BS 6, GL 1.2, GL 2.2, GL 3.2 und GL 4 sowie der Förderschwerpunkte BB und NG erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Naturschutzbehörde und der Bewilligungsbehörde. Die Inhalte der Förderung werden vorab von der zuständigen Naturschutzbe-

hörde festgelegt und der Bewilligungsbehörde mitgeteilt. Bei Abweichungen nach Nummer 6.13 des Abschnitts I ist entsprechend zu verfahren. Beide Behörden informieren sich wechselseitig über sonstige Abweichungen von den Zuwendungsbescheiden sowie deren Änderungen und Ergänzungen.

Im gesamten Zuwendungsverfahren findet das in Titel IV Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 vorgesehene integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem Anwendung.

7.1 Anträge

7.1.1 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gemäß amtlichem Vordruck gewährt.

Anträge für die einzelnen Fördermaßnahmen sowie für Erweiterungen in Folgejahren können nur formgebunden in einer vom ML und MU festgesetzten Zeit und für die vorgegebenen Fördermaßnahmen gestellt werden.

7.1.2 Die LWK nimmt die Anträge entgegen und nimmt die Eingangsregistrierung vor. Es folgt die vollständige Verwaltungskontrolle sowie die Datenerfassung des Antrags.

7.2 Bewilligung

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist die LWK.

Innerhalb der LWK wird der Antrag von der Stelle bearbeitet, die auch für die Gewährung der Direktzahlungen zuständig ist. Erfolgt diese nicht in Niedersachsen oder Bremen, so ist die Stelle zuständig, in deren Gebiet der überwiegende Teil der niedersächsischen oder bremischen Flächen des Antragstellers liegt.

7.2.2 Reichen die Haushaltsmittel nicht für die Bewilligung aller neuen Anträge aus, wird eine Bewilligungsreihenfolge der angebotenen und beantragten Fördermaßnahmen festgelegt.

Bei der Bewertung der Fördermaßnahmen werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- die Bewertung der angebotenen Fördermaßnahme hinsichtlich ihrer Umweltwirkung und ihrem Beitrag zur Zielerreichung,
- die Voraussetzung als Basis für die aufbauende Komplementärförderung,
- die Umsetzung der Verpflichtung in bestimmten Förderkulissen.

7.3 Auszahlung der Zuwendung

7.3.1 Die Auszahlung und Buchung der Fördermittel sowie die Abrechnung gegenüber dem ELER erfolgt durch die EU-Zahlstelle des ML.

7.3.2 Die Zuwendung wird von der Zahlstelle jährlich nach dem 1. Dezember des auf die Bewilligung folgenden Jahres, spätestens jedoch bis zum darauffolgenden 30. Juni auf das vom Antragsteller bestimmte Konto gezahlt, sofern er zuvor gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich die Auszahlung beantragt und versichert hat, dass die Bewilligungsvoraussetzungen eingehalten sind und weiterhin vorliegen. Gleiches gilt auch für die Auszahlung in den Folgejahren. Der Auszahlungsantrag ist Teil des Sammelantrags Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen.

Der Stichtag für die Stellung des Auszahlungsantrags entspricht dem in Artikel 13 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 genannten Zeitpunkt der Antragstellung.

Liegt der Auszahlungsantrag der Bewilligungsbehörde zum vorgegebenen Termin nicht vollständig vor, verringert sich die Zahlung entsprechend Artikel 13 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014. Für die verspätete Nachmeldung von Einzelflächen finden die Regelungen des Absatzes 3 dieses Artikels Anwendung.

Wird in dem betreffenden Auszahlungsjahr kein Auszahlungsantrag gestellt oder erfolgt die Einreichung so spät, dass eine vollständige Kontrolle des Antrags nicht mehr möglich ist, ist der Bewilligungsbescheid grundsätzlich für die Vergangenheit und die Zukunft zurückzunehmen und die bereits gezahlte Zuwendung zu erstatten.

Soweit zur Auszahlung weitere Erklärungen oder Belege des Antragstellers erforderlich sind, werden diese nur anerkannt, wenn sie innerhalb des betreffenden Auszahlungsjahres bei der LWK eingehen.

7.4 Kontrolle

Die Bewilligungsbehörde überprüft nach Maßgabe der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 640/2014 und (EU) Nr. 809/2014, ob die Voraussetzungen für eine Auszahlung der Zuwendung vorliegen und/oder noch vorliegen. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen. Näheres wird durch Dienstanweisungen geregelt.

Die in den Besonderen Bestimmungen (Abschnitt II) bei einzelnen Fördermaßnahmen vorgesehenen förderspezifischen Aufzeichnungen sind ein bedeutendes Kontrollinstrument und das kontinuierliche Ausfüllen ist für die Kontrollierbarkeit der einzelnen Fördermaßnahmen zwingend erforderlich. Kann eine Fördermaßnahme aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, nicht kontrolliert werden, führt dies grundsätzlich zum Versagen der Zuwendung.

7.5 Begleitung und Bewertung

Nach Titel VII der Verordnung (EU) Nr. 1305/2014 werden die Fördermaßnahmen wirksam begleitet und bewertet. Der Umfang der Wirkungskontrollen erfolgt nach Verfahren, die im Voraus gegenüber der Europäischen Kommission vereinbart und festgelegt werden. ML, MU und SUBV stimmen sich dabei über Indikatoren und Methoden ab.

Für die Fördermaßnahmen bzw. Fördermaßnahmenteile BS 3, BS 4, BS 5, BS 6, GL 1.2, GL 2.2, GL 3.2 und GL 4 sowie die Förderschwerpunkte BB und NG wirkt in Niedersachsen auf Veranlassung des MU der NLWKN in seiner Eigenschaft als Fachbehörde für Naturschutz an der Durchführung der Maßnahmen beratend mit und beobachtet in ausgewählten Bereichen die Entwicklung von Biotoptypen, Flora und Fauna auf den Flächen, die im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden sowie auf nicht von dieser Richtlinie erfassten Vergleichsflächen. Wissenschaftliche Arbeiten werden vom NLWKN koordiniert.

Die gesetzlich verankerten Aufgaben der örtlich zuständigen Nationalpark- oder Biosphärenreservatsverwaltungen bleiben hiervon unberührt.

7.6 Ahndung von Verstößen (Sanktionen)

Abweichungen von den eingegangenen Verpflichtungen werden nach den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 geahndet. Als flächenbezogene Abweichungen i. S. des Artikels 19 dieser Verordnung gelten ausschließlich Flächendifferenzen und die Nichterfüllung von Grundeigenschaften bei beantragten Flächen. Die Nichteinhaltung von Förderkriterien ist gemäß Artikel 35 dieser Verordnung zu ahnden.

7.6.1 Die Ahndung der flächenbezogenen Abweichungen erfolgt gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

Wird eine negative Abweichung zwischen der beantragten und der tatsächlich ermittelten Fläche (in ha) festgestellt, so wird die Zuwendung auf der Grundlage der bei der Kontrolle tatsächlich ermittelten Fläche berechnet. Alle Flächen, für die innerhalb einer Fördermaßnahme derselbe Fördersatz gewährt wird, gelten als eine Kulturgruppe.

Jedoch wird, außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die Zuwendung für die tatsächlich ermittelte Fläche je Kulturgruppe wie folgt gekürzt:

- um das Doppelte der festgestellten Differenz, wenn diese über 3 % oder über 2 ha liegt und bis zu 20 % der ermittelten Fläche beträgt;
- liegt die festgestellte Differenz über 20 % der ermittelten Fläche, wird keine Zuwendung für das Jahr der Feststellung gewährt;
- liegt die festgestellte Differenz über 50 %, so wird der Zuwendungsempfänger ein weiteres Mal bis zur Höhe des Betrages, der der Differenz zwischen der beantragten und der ermittelten Fläche entspricht, von der Zuwendungsgewährung ausgeschlossen. Die Berechnung des Ausschlusses ist gemäß Artikel 19 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 vorzunehmen.

Für vergangene Verpflichtungsjahre wird die Zuwendung entsprechend gekürzt oder sanktioniert, wenn sich die Abweichung auch auf diesen vorangegangenen Zeitraum erstreckt.

Der Bewilligungsbescheid ist für die Vergangenheit und die Zukunft entsprechend zurückzunehmen. Zuviel gezahlte Beträge sind zu erstatten.

Betreffen die Abweichungen nach dem ersten oder zweiten Spiegelstrich den Antrag auf Teilnahme an einer Fördermaßnahme, so wird die Zuwendung auf Basis der ermittelten Fläche bewilligt. Bei einer Abweichung von mehr als 30 % — unter Einbeziehung aller Kulturgruppen der betreffenden Fördermaßnahme — wird der Antrag abgelehnt.

7.6.2 Werden im Auszahlungsantrag für ein bestimmtes Jahr nicht alle landwirtschaftlichen Flächen durch den Bewirtschafter angegeben und beträgt die Differenz zwischen der im Auszahlungsantrag gemeldeten Gesamtfläche einerseits und der gemeldeten Fläche zuzüglich der Gesamtfläche der nicht gemeldeten Parzellen andererseits mehr als 3 % der gemeldeten Fläche, so wird der Gesamtbetrag der für dasselbe Jahr zu gewährenden flächenbezogenen Zahlungen je nach Schwere des Versäumnisses um bis zu 3 % gekürzt.

7.6.3 Die Ahndung von Verstößen aufgrund der Nichterfüllung von fördermaßnahmebezogenen Verpflichtungen erfolgt gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

Verstöße gegen fördermaßnahmebezogene Verpflichtungen werden entsprechend der Schwere, der Dauer, des Ausmaßes und/oder der Häufigkeit der Unregelmäßigkeit geahndet. Durch die Bewilligungsstelle ist für das Jahr, in dem die Unregelmäßigkeit begangen wurde, festzulegen, ob bzw. in welchem Umfang die Zahlung für das betreffende Jahr gekürzt oder ganz versagt wird. Näheres wird durch Dienstanweisung geregelt.

Bei Verstößen gegen die fördermaßnahmespezifischen Verpflichtungen, die auch Verstöße gegen die in Nummer 4.2 genannten Grundanforderungen darstellen, erfolgt grundsätzlich ein Ausschluss von der Zahlung oder eine Rückforderung im betreffenden Jahr. Bei einem weiteren Verstoß in der Fördermaßnahme wird die Bewilligung vollständig zurückgenommen und alle gezahlten Zuwendungen werden zurückgefordert.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

II. Besondere Bestimmungen der Förderung

Förderschwerpunkt BV — Betriebliche Verpflichtungen

BV 1 Ökologischer Landbau

BV 1.1 Grundförderung Ökolandbau

9. Besonderer Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums.

10. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb, das den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. 6. 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 189 S. 1; 2014 Nr. L 300 S. 72), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1), und des dazu gehörigen EG-Folgerechts in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

Als Beibehalter gelten Antragsteller, bei denen die Einführung dieser Maßnahme — die Anmeldung bei der nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zuständigen Behörde (LAVES, Außenstelle Lüneburg, bzw. Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen Bremen) und der Anschluss an eine für Niedersachsen oder Bremen zugelassene Kontrollstelle — für die Betriebsteile Acker- bzw. Grünland oder Gemüse- bzw. Dauerkulturen mehr

als zwölf Monate vor Antragstellung zu dieser Maßnahme zurückliegt.

Beibehalter sind auch die Antragsteller, die bereits eine Zuwendung für die ökologische Bewirtschaftung des Betriebes erhalten haben.

11. Höhe der Zuwendung

11.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt für die ersten beiden Jahre der Umstellung im Verpflichtungszeitraum

- 900 EUR je ha Gemüsebau,
- 364 EUR je ha Ackerfläche,
- 364 EUR je ha Grünland und
- 1 275 EUR je ha Dauer- oder Baumschulkulturen.

11.2 Für das dritte bis fünfte Jahr der Umstellung und für die Beibehaltung werden folgende Zuwendungen gewährt:

- 390 EUR je ha Gemüsebau,
- 234 EUR je ha Ackerfläche,
- 234 EUR je ha Grünland und
- 750 EUR je ha Dauer- oder Baumschulkulturen.

11.3 Für die Kontrollkosten werden jährlich 50 EUR je ha ermittelter Fläche, höchstens jedoch 600 EUR je Zuwendungsempfänger gewährt.

11.4 Bei Gemüse- oder Dauerkulturen handelt es sich um künstlich geschaffene, d. h. aktiv angebaute oder angepflanzte Kulturen, bei denen aufgrund der Pflanzendichte und der Instandhaltung der Flächen oder Kulturen die Erzeugung von Gemüse- oder Dauerkulturen eindeutig im Vordergrund steht. Bei solchen Flächen werden neben der reinen Anbaufläche alle Flächen berücksichtigt, die integraler Bestandteil der Produktionsfläche sind (z. B. Fahrgassen und Vorgewende). Lager-, Sortier- oder Verkaufsplätze zählen nicht dazu.

Dauerkulturen i. S. dieser Maßnahme sind Kern-, Stein- und Beerenobst. Erdbeeren sind keine Dauerkulturen. Sie sind Gemüsekulturen gleichgestellt.

Gemüsebau i. S. dieser Maßnahme ist die mit Spargel, Kohl-, Wurzel-, Frucht-, Zwiebel-, Knollen- und Blattgemüse, Hülsenfrüchten, Pilzen oder Küchenkräutern bebaute Fläche ohne Kartoffeln.

12. Bemessungsgrundlage

12.1 Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zuwendung ist die landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes zum Zeitpunkt der Antragstellung.

12.2 Für die Auszahlung der Zuwendung wird die jeweils tatsächlich ermittelte Acker-, Grünland-, Gemüse- bzw. Dauerkulturfläche des betreffenden Verpflichtungsjahres berücksichtigt.

12.3 Eine Förderung wird nur für Kulturen gewährt, bei denen sich die ökologische und die konventionelle Produktion wesentlich unterscheiden und die als Lebens- oder Futtermittel verwendet werden können. Für Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird in dem betreffenden Jahr keine Zuwendung gewährt. Die Zuordnung der einzelnen Kulturen zu den Kulturgruppen sowie die Entscheidung über deren Auszahlungsfähigkeit wird jährlich mit dem Sammelantrag „Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen“ veröffentlicht.

Dauergrünlandflächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit (ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September) zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).

12.4 Sofern bei einem Bewirtschafterwechsel der Unternehmer bereits selbst für die ökologische Bewirtschaftung gefördert wird und ökologisch bewirtschaftete Flächen nach Nummer 5.4 übernimmt, erfolgt die weitere Förderung der übernommenen Fläche entsprechend der bereits bestehenden Bewilligung des Übernehmers.

12.5 Vergrößert sich die LN des Betriebes während der Dauer der Verpflichtung, muss der Zuwendungsempfänger diese zusätzlichen Flächen für den restlichen Verpflichtungszeit-

raum gemäß der eingegangenen Verpflichtung bewirtschaften und kann hierfür gemäß Nummer 6.4 eine Zuwendung beantragen.

13. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

13.1 Im gesamten Betrieb ist ein ökologisches Anbauverfahren einzuführen oder beizubehalten, das der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

13.2 Spätestens einen Monat nach Beginn der Verpflichtung muss sich der Zuwendungsempfänger für die gesamte Dauer der Verpflichtung dem Kontrollverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in der jeweils geltenden Fassung unterstellen.

BV 1.2 Zusatzförderung Wasserschutz

14. Besonderer Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung einer besonders Grundwasser schonenden Bewirtschaftung auf der Basis ökologischer Anbauverfahren.

15. Gegenstand der Förderung

Aufbauend auf der Förderung nach BV 1.1 wird die Einführung oder Beibehaltung einer Grundwasser schonenden Bewirtschaftung gefördert.

16. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt zusätzlich 115 EUR je ha.

17. Bemessungsgrundlage

17.1 Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zuwendung ist die landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes zum Zeitpunkt der Antragstellung.

17.2 Eine Förderung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung und im ersten Verpflichtungsjahr mindestens 25 % oder mindestens 10 ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes

- in der Zielkulisse der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL-GW oder WRRL-OW) oder

- innerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten

in Niedersachsen oder Bremen liegen. Der Betrieb kann bei Einhaltung dieser Bedingungen mit seinen gesamten in Niedersachsen bzw. Bremen liegenden Flächen an dem Fördermaßnahmenteil teilnehmen.

Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-DVD zum Sammelantrag bekannt gegeben.

18. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Ergänzend zu Nummer 13 sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

18.1 Das gesamtbetriebliche Aufkommen an tierischen Wirtschaftsdünger und Gärresten pflanzlicher und tierischer Herkunft ist unter Berücksichtigung von Exporten und Importen auf maximal 80 kg Gesamtstickstoff je ha LN (bemessen als durchschnittliche tierartspezifische Nährstoffausscheidung) zu beschränken. Die Einhaltung des maximalen Gesamtstickstoffaufkommens ist jährlich durch die zuständige Kontrollstelle zu bestätigen, die auch die ökologische Bewirtschaftung zertifiziert. Diese Bestätigung ist der Bewilligungsbehörde bis zum 1. Oktober jedes Jahres vorzulegen.

18.2 Nach Leguminosen oder nach Gemengen, die Leguminosen enthalten, ist eine über Winter beizubehaltende Folgefrucht anzubauen, sofern die Leguminosen oder Gemenge, die Leguminosen enthalten, nicht selbst über Winter beibehalten werden. Der Umbruch von Beständen mit Leguminosenanteil darf frühestens vier Wochen vor Aussaat der Folgekultur erfolgen.

18.3 Für Flächen, auf denen Leguminosen oder Gemenge mit Leguminosen angebaut werden, und für Dauergrünlandflächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Diese sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

18.4 Eine Übertragung der Verpflichtung nach Nummer 6.9 ist nur dann zulässig, wenn der Übernehmer die Anforderungen an die Förderkulisse nach Nummer 17 erfüllt.

BV 2 Emissionsarme Ausbringung von Gülle oder Gärresten

19. Besonderer Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger Verfahren der Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums vereinbar sind.

20. Gegenstand der Förderung

20.1 Gefördert wird die emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger mit Ausbringungsverfahren, die die Verflüchtigung von umweltschädigenden Gasen nach dem Stand der Technik deutlich reduzieren.

21. Höhe der Zuwendung

21.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 25 EUR je nachweislich ausgebrachter Wirtschaftsdüngermenge, die dem berechneten Standard-Wirtschaftsdüngeranfall einer GVE entspricht, jedoch nicht mehr als 40 EUR je ha LN des Betriebes.

21.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Betriebe, die bereits aufgrund einer Nebenbestimmung im Bescheid zur Genehmigung des Betriebes nach § 4 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV verpflichtet sind, Geräte nach Nummer 23.1 zu verwenden.

21.3 Sinkt der Umfang der Gülleproduktion im gesamten Betrieb unter die bewilligte Mindestmenge, so reduziert sich der Auszahlungsbetrag im jeweiligen Verpflichtungsjahr entsprechend.

21.4 Eine Anpassung der Bewilligung auf die aktuell ausgebrachte und nachgewiesene Menge sowie eine Rückforderung für vergangene Jahre erfolgt nur dann, wenn nicht die gesamte erzeugte Menge entsprechend den eingegangenen Verpflichtungen ausgebracht wird.

22. Bemessungsgrundlage

22.1 Der Betriebssitz des Zuwendungsempfängers muss sich in Niedersachsen oder Bremen befinden.

22.2 Eine Förderung erfolgt nur für die auf dem Betrieb in Niedersachsen bzw. Bremen erzeugten flüssigen Wirtschaftsdünger. Als flüssiger Wirtschaftsdünger gelten Gülle oder aus Gülle gewonnene Gärreste.

22.3 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Mindest-Wirtschaftsdüngermenge (in m³), die während des Verpflichtungszeitraums jährlich mit Geräten nach Nummer 23.2 ausgebracht wird.

22.4 Die geförderte Mindest-Wirtschaftsdüngermenge darf während der gesamten Dauer der Verpflichtung nicht größer sein als die auf dem Betrieb des Antragstellers selbst erzeugte Güllemenge, die sich aus dem Standard-Wirtschaftsdüngeranfall einer GVE nach **Anlage 1** errechnet.

23. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

23.1 Die Ausbringung muss in Niedersachsen bzw. Bremen und mit Geräten erfolgen, die den Wirtschaftsdünger

23.1.1 direkt in den Boden einbringen,

23.1.2 mittels gezogener Kufe oder Scheibe mit einem Schardruck von mindestens 5 kg je Kufe bzw. Scheibe

— unter den Grünland- oder mehrjährigen Ackerfuturpflanzenbestand oder

— bis zum 1. Juni des Jahres unter wachsende Gras- oder Getreidebestände (außer Mais)

ablegen,

23.1.3 in einem Arbeitsgang in den Boden einarbeiten.

Betriebe mit Flächen in angrenzenden Bundesländern können den Wirtschaftsdünger abweichend von Satz 1 auch auf diesen Flächen ausbringen.

23.2 Die Ausbringung mit den unter Nummer 23.1 genannten Geräten muss im Rahmen der überbetrieblichen Maschinenverwendung durch einen Maschinenring oder einen Lohnunternehmer erfolgen und ist durch Belege nach vorgegebenem Muster nachzuweisen.

23.3 Zu Ausbringungszeitpunkten, Ausbringungsmengen je ha und der eingesetzten Technik sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Diese Belege sind mit Beginn des Verpflichtungszeitraums jährlich bis zum 15. November der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Rechnungen über die Ausbringung der Wirtschaftsdünger sind auf dem Betrieb vorzuhalten.

23.4 Die gleichzeitige Förderung von besonders umweltfreundlichen Gülle-Ausbringungsverfahren auf einem Betrieb durch diese und andere Maßnahmen mit vergleichbarer Technik ist nicht möglich und führt zur Sanktionierung der Förderung nach diesem Programm.

23.5 Geräte nach Anlage 4 der DüV zum Ausbringen von Düngemitteln, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, dürfen im Betrieb nicht angewendet werden.

Förderschwerpunkt AL — Nachhaltige Produktionsverfahren auf Ackerland

24. Besonderer Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen im Ackerbau, die im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen, insbesondere

- ein vielfältiges Anbauspektrum,
- der Schutz des Bodens vor Erosion und Nährstoffaustrag,
- der Schutz des Oberflächen- bzw. des Grundwassers.

AL 1 Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau

25. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten in Kombination mit dem Anbau von Leguminosen auf der Ackerfläche des Betriebes.

26. Höhe der Zuwendung

26.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 100 EUR je ha und 44 EUR je ha bei Betrieben, die eine Zuwendung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten.

26.2 Wird der nach Nummer 28.1.3 erforderliche Anteil vollständig durch großkörnige Leguminosen bzw. Gemenge aus großkörnigen Leguminosen gemäß Nummer 28.4 erbracht, beträgt die jährliche Zuwendung 119 EUR je ha bzw. 90 EUR je ha bei Betrieben, die eine Zuwendung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten.

27. Bemessungsgrundlage

27.1 Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zuwendung ist die Ackerfläche des Betriebes zum Zeitpunkt der Antragstellung.

27.2 Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Fördermaßnahme.

28. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

28.1 In jedem Jahr der Verpflichtung müssen folgende Bestimmungen erfüllt werden:

28.1.1 Es müssen mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten angebaut werden. Die Hauptfruchtart wird durch die überwiegend angebaute Kulturart und unabhängig von deren Verwendung bestimmt.

28.1.2 Der Anbau jeder Hauptfruchtart darf 10 % der zur Erzeugung genutzten Ackerfläche nicht unterschreiten und er darf 30 % der zur Erzeugung genutzten Ackerflächen nicht überschreiten. Im Fall des Anbaus von

Gemengen aus Gräsern und Leguminosen als Hauptfrucht darf er 40 % der zur Erzeugung genutzten Ackerfläche nicht überschreiten.

- 28.1.3 Auf mindestens 10 % der zur Erzeugung genutzten Ackerfläche sind als Hauptfrucht Leguminosen oder Gemenge, die überwiegend Leguminosen enthalten, zur Ernte anzubauen und zu nutzen.

Gemenge mit Leguminosen werden nur berücksichtigt, wenn die Leguminosen im Gemenge mit einem Gewichtsanteil enthalten sind, der mindestens 50 % des Gewichts des zur Reinsaat verwendeten Saatgutes entspricht. Die betreffenden Saatgutbelege sind auf dem Betrieb vorzuhalten.

Im Fall des Anbaus von Gemengen aus Gräsern und Leguminosen dürfen diese frühestens ab dem 1. Juli im Jahr nach der Aussaat umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden.

- 28.1.4 Nach Leguminosen oder nach Gemengen, die Leguminosen enthalten, ist eine über Winter beizubehaltende Folgefrucht anzubauen, sofern die Leguminosen oder Gemenge, die Leguminosen enthalten, nicht selbst über Winter beibehalten werden.

- 28.1.5 Der Getreideanteil darf 66 % der zur Erzeugung genutzten Ackerfläche nicht überschreiten.

28.2 Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10 % der zur Erzeugung genutzten Ackerfläche nach Nummer 28.1.2 bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden, bis die dort genannten Anbauanteile erreicht werden.

28.3 Flächen ohne landwirtschaftliche Erzeugung zählen nicht als Hauptfruchtart. Für Flächen ohne landwirtschaftliche Erzeugung wird keine Zahlung gewährt.

28.4 Großkörnige Leguminosen i. S. der Regelung sind:

- Erbsen zur Körnergewinnung,
- Acker-, Puff-, Pferdebohnen zur Körnergewinnung,
- Süßlupinen zur Körnergewinnung,
- alle anderen Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung.

AL 2 Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten und Untersaaten

AL 2.1 Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten

29. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten, soweit sie über den Winter hin beibehalten werden.

30. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 75 EUR je ha und 55 EUR je ha für Betriebe, die eine Zuwendung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten.

31. Bemessungsgrundlage

31.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche für den Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten zum Zeitpunkt der Antragstellung. Diese darf im ersten Jahr der Verpflichtung nicht unterschritten werden. In den Folgejahren der Verpflichtung kann die beantragte Fläche unterschiedlich hoch sein.

31.2 Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Fördermaßnahme.

31.3 Eine Förderung erfolgt nicht für Flächen, auf denen aufgrund der örtlichen Wasserschutzgebietsverordnung der Anbau von Zwischenfrüchten verpflichtend vorgeschrieben ist.

32. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

32.1 Jährlich sind auf mindestens 5 % der Ackerfläche des Betriebes in Niedersachsen und Bremen Zwischenfrüchte oder Untersaaten anzubauen. Die Selbstbegrünung ist keine Zwischenfrucht i. S. dieser Maßnahme.

32.2 Die Aussaat der Zwischenfrüchte oder Untersaaten ist jährlich bis zum 1. Oktober vorzunehmen.

32.3 Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln ist zu verzichten, eine Startdüngung bleibt zulässig.

Die Zwischenfrüchte oder Untersaaten dürfen frühestens ab dem 15. Februar eines jeden Jahres, das auf das Jahr der Aussaat oder der Untersaat folgt, umgebrochen oder aktiv beseitigt werden. Der aus den Zwischenfrüchten oder Untersaaten entstandene Aufwuchs darf auch nach diesem Zeitpunkt nur mechanisch beseitigt werden.

Das Befahren und das Verteilen des Grabenaushubs im Rahmen der Gewässerunterhaltung durch den Unterhaltungsverband ist zulässig.

32.4 Flächen, auf denen Zwischenfrüchte angebaut werden, sind im Folgejahr mit einer nachfolgenden Sommerkultur neu zu bestellen oder aus der Produktion zu nehmen.

32.5 Flächen, auf denen Untersaaten angebaut werden, können im Jahr nach der Ernte der Deckfrucht als Hauptfrucht genutzt werden.

32.6 Nur im Jahr nach Ernte der Deckfrucht ist die Fläche der dazugehörigen Untersaat anrechenbar.

32.7 Für die betreffenden Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Diese sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

AL 2.2 Anbau von winterharten Zwischenfrüchten und Untersaaten

33. Gegenstand der Förderung

Aufbauend auf der Förderung nach AL 2.1 wird der Anbau von winterharten Zwischenfrüchten oder Untersaaten zur Winterbegrünung gefördert.

34. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt zusätzlich 45 EUR je ha.

35. Bemessungsgrundlage

35.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche für den Anbau von winterharten Zwischenfrüchten oder Untersaaten zum Zeitpunkt der Antragstellung. Diese darf im ersten Jahr der Verpflichtung nicht unterschritten werden. In den Folgejahren der Verpflichtung kann die beantragte Fläche unterschiedlich hoch sein.

35.2 Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Fördermaßnahme.

35.3 Eine Förderung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung und im ersten Verpflichtungsjahr mindestens 25 % oder mindestens 10 ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes

- in der Zielkulisse der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL-GW oder WRRL-OW) oder

- innerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten

in Niedersachsen oder Bremen liegen. Der Betrieb kann bei Einhaltung dieser Bedingungen mit seinen gesamten in Niedersachsen bzw. Bremen liegenden Flächen an dem Fördermaßnahme teilnehmen.

Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-DVD zum Sammelantrag bekannt gegeben.

35.4 Eine Förderung erfolgt nicht für Flächen, auf denen aufgrund der örtlichen Wasserschutzgebietsverordnung der Anbau von Zwischenfrüchten verpflichtend vorgeschrieben ist.

36. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Ergänzend zu Nummer 32 sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

36.1 Jährlich sind leguminosenfreie und winterharte Zwischenfrüchte oder Untersaaten anzubauen.

36.2 Als winterharte Zwischenfrüchte bzw. Untersaaten i. S. der Regelung gelten

- Gras,
- Grünroggen,

- Markstammkohl,
- Winterraps,
- Winterrüben.

36.3 In ökologisch wirtschaftenden Betrieben darf die Zwischenfrucht oder Untersaat Leguminosen enthalten, der Anbau ist jedoch nur im Gemenge mit Nicht-Leguminosen zulässig.

36.4 Nach der Ernte von Kartoffeln, Mais, Raps, Zuckerrüben, Feldgemüse oder Leguminosen ist auf den betreffenden Flächen eine mineralische oder organische Stickstoffdüngung frühestens ab dem 1. März des auf die Aussaat folgenden Jahres zulässig.

36.5 Die Zwischenfrucht oder Untersaat darf nicht beweidet werden, ausgenommen hiervon ist die Beweidung im Rahmen der Hüteschafhaltung oder mit mobilen Weidezäunen, die täglich umgesetzt werden. Eine Nutzung mit Abfuhr des Aufwuchses ist zulässig.

36.6 Die Zwischenfrüchte oder Untersaaten dürfen frühestens ab dem 1. März eines jeden Jahres, das auf das Jahr der Aussaat oder der Untersaat folgt, umgebrochen oder aktiv beseitigt werden. Der aus den Zwischenfrüchten oder Untersaaten entstandene Aufwuchs darf auch nach diesem Zeitpunkt nur mechanisch beseitigt werden.

36.7 Eine Übertragung der Verpflichtung nach Nummer 6.9 ist nur dann zulässig, wenn der Übernehmer die Anforderungen an die Förderkulisse nach Nummer 35.3 erfüllt.

AL 3 Cultanverfahren zur Ausbringung von Mineraldünger

37. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anwendung des Cultanverfahrens zur Ausbringung von Mineraldünger.

38. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 34 EUR je ha.

39. Bemessungsgrundlage

39.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche zum Zeitpunkt der Antragstellung. Diese darf im gesamten Verpflichtungszeitraum nicht unterschritten werden.

39.2 Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Fördermaßnahme.

39.3 Eine Förderung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung und im ersten Verpflichtungsjahr mindestens 25 % oder mindestens 10 ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes

- in der Zielkulisse der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL-GW oder WRRL-OW) oder
- innerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten

in Niedersachsen oder Bremen liegen. Der Betrieb kann bei Einhaltung dieser Bedingungen mit seinen gesamten in Niedersachsen bzw. Bremen liegenden Flächen an der Fördermaßnahme teilnehmen.

Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-DVD zum Sammelantrag bekannt gegeben.

40. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

40.1 Die mineralische Stickstoffdüngung darf auf den betreffenden Flächen ausschließlich mit Cultanverfahren erfolgen.

40.2 Cultanverfahren i. S. der Regelung ist eine Unterfußdüngung mittels Ammoniumdüngerinjektionstechnik, bei der der gesamte Dünger als Depot im Boden abgelegt wird.

40.3 Der Einsatz des Cultanverfahrens muss im Rahmen der überbetrieblichen Maschinenverwendung durch einen Maschinenring oder einen Lohnunternehmer erfolgen und ist durch Belege nach vorgegebenem Muster nachzuweisen.

40.4 Die eingesetzten Düngemittel müssen ammoniumbetont sein und dürfen maximal einen Nitratanteil von 25 % aufweisen.

40.5 Die Belege über die Ausbringung der Düngemittel sind jährlich bis zum 1. August bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

40.6 Für die betreffenden Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster mit Angabe der Fruchtart und des Berechnungsweges des N-Düngebedarfs vorzunehmen und auf dem Betrieb vorzuhalten.

40.7 Die Verpflichtung nach Nummer 40.1 umfasst für Ackerkulturen den gesamten Zeitraum des Kulturbaus von der Bestellung bis zur Ernte. Für Grünland umfasst sie das Kalenderjahr.

40.8 Eine Übertragung der Verpflichtung nach Nummer 6.9 ist nur dann zulässig, wenn der Übernehmer die Anforderungen an die Förderkulisse nach Nummer 39.3 erfüllt.

AL 4 Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Raps

41. Gegenstand der Förderung

Zur Reduzierung der Stickstoffmineralisation wird der Verzicht auf Bodenbearbeitung nach der Rapserte gefördert.

42. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 70 EUR je ha.

43. Bemessungsgrundlage

43.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche zum Zeitpunkt der Antragstellung.

43.2 Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Fördermaßnahme.

43.3 Eine Förderung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung und im ersten Verpflichtungsjahr mindestens 25 % oder mindestens 10 ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes

- in der Zielkulisse der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL-GW oder WRRL-OW) oder
- innerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten

in Niedersachsen oder Bremen liegen. Der Betrieb kann bei Einhaltung dieser Bedingungen mit seinen gesamten in Niedersachsen bzw. Bremen liegenden Flächen an der Fördermaßnahme teilnehmen.

Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-DVD zum Sammelantrag bekannt gegeben.

43.4 Die Beantragung der Auszahlung muss mit der Angabe der Rapsflächen im Sammelantrag erfolgen.

44. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

44.1 Nach der Ernte von Raps ist auf jegliche Bodenbearbeitung zu verzichten.

44.2 Bei nachfolgendem Anbau einer Winterung darf der Ausfallraps frühestens ab dem 1. Oktober umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden.

44.3 Bei nachfolgendem Anbau einer Sommerung darf der Ausfallraps frühestens ab dem 1. März des Folgejahres umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden. Ein Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig, der Aufwuchs ist ausschließlich mechanisch zu beseitigen.

44.4 Der Ausfallraps ist nicht zu beweiden, ausgenommen hiervon ist die Beweidung im Rahmen der Hüteschafhaltung oder mit mobilen Weidezäunen, die täglich umgesetzt werden.

44.5 Für die betreffenden Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Diese sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

44.6 Sinkt der Umfang des Rapsanbaus des Betriebes auf Flächen in Niedersachsen bzw. Bremen unter die bewilligte Mindestfläche, so reduziert sich der Auszahlungsbetrag im jeweiligen Verpflichtungsjahr entsprechend. Eine Anpassung der Bewilligung auf die aktuell in der Fördermaßnahme beantragte Fläche und eine Rückforderung für vergangene Jahre erfolgt in diesem Fall nur dann, wenn nicht die gesamte mit Raps bestellte Fläche entsprechend den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaftet wird.

44.7 Eine Übertragung der Verpflichtung nach Nummer 6.9 ist nur dann zulässig, wenn der Übernehmer die Anforderungen an die Förderkulisse nach Nummer 43.3 erfüllt.

AL 5 Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Mais**45. Gegenstand der Förderung**

Zur Reduzierung der Stickstoffmineralisation im Herbst und Winter wird der Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Mais bei nachfolgendem Anbau einer Sommerung gefördert.

46. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 61 EUR je ha.

47. Bemessungsgrundlage

47.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche zum Zeitpunkt der Antragstellung.

47.2 Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Fördermaßnahme.

47.3 Eine Förderung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung und im ersten Verpflichtungsjahr mindestens 25 % oder mindestens 10 ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes

- in der Zielkulisse der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL-GW oder WRRL-OW) oder
- innerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten

in Niedersachsen oder Bremen liegen. Der Betrieb kann bei Einhaltung dieser Bedingungen mit seinen gesamten in Niedersachsen bzw. Bremen liegenden Flächen an der Fördermaßnahme teilnehmen.

Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-DVD zum Samelantrag bekannt gegeben.

47.4 Die Beantragung der Auszahlung muss mit der Angabe der Maisflächen im Samelantrag erfolgen.

48. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

48.1 Nach der Ernte von Mais ist auf jegliche Bodenbearbeitung zu verzichten. Eine Bodenbearbeitung ist frühestens ab dem 1. März des Folgejahres zulässig.

48.2 Die Maisstoppel sind ohne Bodenbearbeitung durch geeignete Maßnahmen zu zerstören (z. B. durch Abschlegeln oder Walzen).

48.3 Nach der Ernte von Mais sind auf den betreffenden Flächen eine mineralische oder organische Stickstoffdüngung sowie der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel frühestens ab dem 1. März des Folgejahres zulässig. Eine Kalkung der Flächen ist jederzeit zulässig.

48.4 Für die betreffenden Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Diese sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

48.5 Sinkt der Umfang des Maisanbaus des Betriebes auf Flächen in Niedersachsen bzw. Bremen unter die bewilligte Mindestfläche, so reduziert sich der Auszahlungsbetrag im jeweiligen Verpflichtungsjahr entsprechend. Eine Anpassung der Bewilligung auf die aktuell in der Fördermaßnahme beantragte Fläche und eine Rückforderung für vergangene Jahre erfolgt in diesem Fall nur dann, wenn nicht die gesamte mit Mais bestellte Fläche entsprechend den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaftet wird.

48.6 Eine Übertragung der Verpflichtung nach Nummer 6.9 ist nur dann zulässig, wenn der Übernehmer die Anforderungen an die Förderkulisse nach Nummer 47.3 erfüllt.

Förderschwerpunkt BS – Anlage von Blüh- und Schonflächen oder Landschaftselementen auf Ackerland**49. Gegenstand der Förderung**

Zur Schaffung, zur Erhaltung und zur nachhaltigen Verbesserung

- von zusätzlichen Streifenstrukturen,
- von Übergangsflächen zu ökologisch sensiblen Bereichen,
- von Schutz-, Brut- oder Rückzugsflächen für Wildtiere und -pflanzen in der Agrarlandschaft,
- der Produktionsverfahren einschließlich der Schaffung von Verbindungskorridoren,

- der Habitatqualitäten für die typische Fließgewässerfauna,
- der Biologischen Vielfalt

wird auf Ackerflächen die Anlage von Landschaftselementen und Blüh- oder Schonflächen gefördert.

BS 1 Einjährige Blühstreifen**BS 1.1 Grundförderung****50. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Anlage und Pflege von einjährigen Blühstreifen bzw. Blühflächen auf Ackerland.

51. Höhe der Zuwendung

51.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 700 EUR je ha.

51.2 Bei Beteiligung des örtlichen Imkerverbandes wird für das betreffende Jahr eine zusätzliche Zuwendung von 100 EUR je ha gewährt.

51.3 In der Fördermaßnahme wird eine Zuwendung für maximal 10 ha bewilligt.

52. Bemessungsgrundlage

52.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche für die Anlage von Blühstreifen bzw. Blühflächen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

52.2 Liegt der Umfang der beantragten Blühstreifen bzw. Blühflächen unter der bewilligten Mindestfläche, so reduziert sich der Auszahlungsbetrag im jeweiligen Verpflichtungsjahr entsprechend. Eine Anpassung der Bewilligung auf die aktuell beantragte Fläche und eine Rückforderung für vergangene Jahre erfolgt in diesem Fall nur dann, wenn die bewilligte Mindestfläche um mehr als 10 % unterschritten wurde.

52.3 Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Fördermaßnahme.

53. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

53.1 Auf Ackerflächen des Betriebes sind jährlich

- Blühstreifen mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 m oder
- Blühflächen mit einer Breite von mindestens 6 m und mit einer Größe von maximal 2 ha

anzulegen.

53.2 Blühstreifen bzw. Blühflächen können jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden.

53.3 Blühstreifen bzw. Blühflächen sind jährlich bis zum 15. April mit einer standortangepassten Saatgutmischung (**Anlage 2**) zu bestellen, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde kann in Ausnahmefällen der Aussattermin bis spätestens 15. Mai verlängert werden.

53.4 Die Zusammensetzung der Saatmischung ist zu dokumentieren, die Zukaufbelege sind vorzuhalten.

53.5 Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln (**Anlage 3**) auf den Blühstreifen ist untersagt.

53.6 Der Aufwuchs der Blühstreifen bzw. Blühflächen darf nicht genutzt werden.

53.7 Wenn durch das Auftreten von Ackerbegleitkulturen (Problemkräuter) im Blühstreifen der Blüheffekt des Blühstreifens stark unterdrückt wird oder für die nachfolgende oder direkt benachbarte Ackerkultur schwere Probleme zu befürchten sind, ist mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde ein Pflegeschnitt durch hohes Abschlegeln zulässig. Die Höhe beim Abschlegeln darf 20 cm nicht unterschreiten (sodass Erneuerungsknospen austreiben können) und darf nur im Zeitraum ab dem 15. Juli bis einschließlich 1. September durchgeführt werden.

53.8 Auf mindestens 30 % der insgesamt bestehenden Verpflichtung ist eine Winterruhe einzuhalten; diese Flächen dürfen frühestens ab dem 15. Februar des Folgejahres umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden.

53.9 Die übrigen Blühstreifen bzw. Blühflächen dürfen frühestens ab dem 15. Oktober umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden. Das Befahren und das Verteilen des Grabenaushubs im Rahmen der Gewässerunterhaltung durch den Unterhaltungsverband sind frühestens ab dem 1. Oktober zulässig.

53.10 Für die betreffenden Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Diese sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

53.11 Für eine Förderung nach Nummer 51.2 muss zusätzlich

- mit vorgegebenem Muster bis zum 15. Mai des Jahres nachgewiesen werden, dass eine von einem Imker vorgegebene Saatmischung auf allen Blühstreifen bzw. Blühflächen verwendet wurde.
- die Vorlage der Saatgutbelege bis zum 15. Mai des betreffenden Jahres erfolgen.

BS 1.2 Struktureiche Blühstreifen

54. Gegenstand der Förderung

Aufbauend auf der Förderung nach BS 1.1 wird eine Förderung für naturschutzgerechte Bewirtschaftungsbedingungen gewährt.

55. Höhe der Zuwendung

55.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt zusätzlich 175 EUR je ha.

55.2 Bei Beteiligung des örtlich zuständigen Landschaftspflegeverbandes (LPV) oder der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bei der Festlegung der konkreten Flächenlage wird für das betreffende Jahr eine zusätzliche Förderung von jeweils 100 EUR je ha gewährt.

55.3 Eine zusätzliche Förderung nach Nummer 51.2 ist möglich.

55.4 Die jährliche Zuwendung ist auf maximal 975 EUR je ha begrenzt.

56. Bemessungsgrundlage

56.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche für die Anlage von Blühstreifen bzw. Blühflächen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

56.2 Liegt der Umfang der beantragten Blühstreifen bzw. Blühflächen unter der bewilligten Mindestfläche, so reduziert sich der Auszahlungsbetrag im jeweiligen Verpflichtungsjahr entsprechend. Eine Anpassung der Bewilligung auf die aktuell beantragte Fläche und eine Rückforderung für vergangene Jahre erfolgt in diesem Fall nur dann, wenn die bewilligte Mindestfläche um mehr als 10 % unterschritten wurde.

56.3 Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Fördermaßnahme.

57. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Ergänzend zu Nummer 53 sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

57.1 Zur Etablierung vielfältiger Strukturen ist nur auf jeweils 50 bis maximal 70 % jeder betreffenden Fläche eine Bodenbearbeitung mit anschließender Aussaat vorzunehmen. Auf dem übrigen Teil ist eine Bodenbearbeitung im Frühjahr untersagt und es ist eine Selbstbegrünung zuzulassen.

BS 2 Mehrjährige Blühstreifen

58. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Anlage und Pflege von mehrjährigen Blühstreifen bzw. Blühflächen auf Ackerland.

59. Höhe der Zuwendung

59.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 875 EUR je ha.

59.2 Bei Beteiligung des LPV oder der UNB bei der Festlegung der konkreten Flächenlage wird eine zusätzliche Förderung von jeweils 100 EUR je ha gewährt.

59.3 Eine Zuwendung wird für maximal 10 ha bewilligt.

60. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche für die Anlage von Blühstreifen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

61. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

61.1 Auf Ackerflächen des Betriebes sind mehrjährige

- Blühstreifen mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 m oder
- Blühflächen mit einer Breite von mindestens 6 m und mit einer Größe von maximal 2 ha

anzulegen.

61.2 Blühstreifen bzw. Blühflächen sind bis zum 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres mit der in **Anlage 4** vorgegebenen Saatgutmischung zu bestellen.

61.3 Die Mischung muss zu mindestens 70 % des Gewichtsanteils gebietspezifisches Saatgut von Wildpflanzen mit gesichertem regionalem Herkunftsnachweis enthalten. Dieses Saatgut darf nur bei Anbietern bezogen werden, die ein Zertifikat nach Anlage 4 erhalten haben.

61.4 Die Zukaufbelege für die Saatmischungen sind der Bewilligungsbehörde bis zum 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres in Kopie vorzulegen.

61.5 Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, muss die Fläche erneut bestellt werden. Die Neuaussaat ist der Bewilligungsbehörde vorher mitzuteilen.

61.6 Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln (Anlage 3) ist untersagt.

61.7 Der Aufwuchs der Blühstreifen bzw. Blühflächen darf nicht genutzt werden. Ein Befahren der Fläche ist nur zur Pflege des Blühstreifens zulässig.

61.8 Zur Etablierung vielfältiger Strukturen ist ein jährlicher Pflegeschnitt auf 30 bis maximal 70 % der Fläche jedes Blühstreifens bzw. jeder Blühfläche vorzunehmen (z. B. durch Schlegeln oder Häckseln des Aufwuchses).

61.9 Pflegeschnitte oder Neuaussaat sind grundsätzlich nur im Zeitraum ab dem 1. September bis einschließlich 1. April zulässig. Hiervon ausgenommen sind Schröpfungsschnitte im Jahr der Ansaat.

61.10 Wenn durch das Auftreten von Ackerbegleitkulturen (Problemkräuter) im Blühstreifen der Blüheffekt des Blühstreifens stark unterdrückt wird, ist mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde ein Pflegeschnitt durch hohes Abschlegeln zulässig. Die Höhe beim Abschlegeln darf 20 cm nicht unterschreiten (sodass Erneuerungsknospen austreiben können).

61.11 Die Blühstreifen bzw. Blühflächen dürfen im letzten Jahr der Verpflichtung frühestens ab dem 15. Oktober umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden.

61.12 Für die betreffenden Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Diese sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

61.13 Für eine Förderung nach Nummer 59.2 muss die Beteiligung des LPV oder der UNB mit einer vorgegebenen Anlage zum Förderantrag nachgewiesen werden.

BS 3 Mehrjährige Schonstreifen für Ackerwildkräuter

62. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Extensivierung von Anbauverfahren auf Ackerland zum Erhalt von vor allem nach der Roten Liste Niedersachsens und Bremen landesweit vom Aussterben bedrohter und stark gefährdeter Pflanzenarten und -gesellschaften.

63. Höhe der Zuwendung

63.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 750 EUR je ha.

63.2 Die Zuwendung nach Nummer 63.1 erhöht sich je ha um jährlich 545 EUR bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 65.8.

63.3 Bei Beteiligung der zuständigen UNB bei der Festlegung der konkreten Flächenlage wird eine zusätzliche Förderung von 100 EUR je ha gewährt.

64. Bemessungsgrundlage

64.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche für die Anlage von mehrjährigen Schonflächen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

64.2 Zuwendungsfähig sind nur Ackerflächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse nach Nummer 2.7 liegen. Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-DVD zum Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen bekannt gegeben. Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

65. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

65.1 Auf Ackerflächen des Betriebes sind mehrjährige Schonstreifen mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 m anzulegen.

65.2 Andere Flächenzuschnitte sind zulässig, wenn eine Bestätigung der zuständigen UNB/NLWKN über die besondere naturschutzfachliche Bedeutung vorliegt.

65.3 Die betreffenden Flächen sind jährlich mit Getreide (außer Mais) oder Raps ohne Untersaat als Hauptfrucht zu bestellen.

65.4 Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Anlage 3) und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, ist untersagt. Zulässige Düngemittel sind in **Anlage 5 a** aufgeführt.

65.5 Die Aussaat von Wildkräutern ist untersagt. Der Anbau von Zwischenfrüchten ist zulässig.

65.6 Es darf keine mechanische Wildkrautregulierung sowie kein Eggen und Striegeln der jungen Saaten erfolgen.

65.7 Für die betreffenden Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Diese sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

65.8 Für eine Förderung nach Nummer 63.2 wird der Aufwuchs nicht geerntet, sondern frühestens ab dem 1. August in den Boden eingearbeitet. Ein Stehenlassen des Aufwuchses bis zur Einsaat der Sommerung im Frühjahr ist möglich.

65.9 Für eine Förderung nach Nummer 63.3 muss die Beteiligung der UNB mit einer vorgegebenen Anlage zum Förderantrag nachgewiesen werden.

BS 4 Mehrjährige Schonstreifen für den Feldhamster**66. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird der Erhalt von Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsflächen für Vogel- und Tierarten der Agrarlandschaft auf Ackerland, insbesondere für den Feldhamster.

67. Höhe der Zuwendung

67.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 955 EUR je ha.

67.2 Die Zuwendung nach Nummer 67.1 erhöht sich um jährlich 400 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 69.7.

67.3 Bei Beteiligung der zuständigen UNB bei der Festlegung der konkreten Flächenlage wird eine zusätzliche Förderung von 100 EUR je ha gewährt.

68. Bemessungsgrundlage

68.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche für die Anlage von mehrjährigen Schonflächen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

68.2 Zuwendungsfähig sind nur Ackerflächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse nach Nummer 2.7 in den Landkreisen Göttingen, Goslar, Helmstedt, Hildesheim, Northeim, Osterode, Peine, Schaumburg und Wolfenbüttel sowie den Städten Braunschweig, Göttingen, Hildesheim, Salzgitter und der Region Hannover. Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-DVD zum Sammelantrag bekannt gegeben. Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

69. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

69.1 Auf Ackerflächen des Betriebes sind mehrjährige Schonstreifen mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 m anzulegen.

69.2 Andere Flächenzuschnitte sind zulässig, wenn eine Bestätigung der zuständigen UNB über die besondere naturschutzfachliche Bedeutung vorliegt.

69.3 Die betreffenden Flächen sind innerhalb der fünfjährigen Verpflichtungsdauer mindestens zwei Jahre hintereinander mit

- Luzerne oder einer Klee gras-Mischung sowie
- Getreide (außer Mais) oder einem Getreide-Leguminosen-Gemenge

als Hauptfrucht zu bestellen.

69.3.1 Bewirtschaftungsbedingungen beim Anbau von Luzerne oder einer Klee gras-Mischung:

69.3.1.1 Die einmalige Aussaat muss bis spätestens 15. März des ersten Anbaujahres erfolgen. Abweichungen kann die Bewilligungsbehörde genehmigen, wenn eine Bestätigung der zuständigen UNB über die besondere naturschutzfachliche Bedeutung vorliegt. Mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde ist auch eine Herbstbestellung im Vorjahr möglich.

69.3.1.2 Auf eine mechanische Bodenbearbeitung nach der Aussaat ist zu verzichten.

69.3.1.3 Die Ernte des Aufwuchses ist frühestens ab dem 16. August zulässig. Ein Umbruch ist im zweiten (ggf. im dritten) Anbaujahr frühestens ab dem 16. Oktober möglich.

69.3.1.4 Im ersten Anbaujahr sind in das Saatgut bis zu 20 % Getreide einzumischen.

69.3.2 Bewirtschaftungsbedingungen beim Anbau von Getreide oder einem Getreide-Leguminosen-Gemenge:

69.3.2.1 Der Aufwuchs ist zu ernten oder abzuhäckseln. Nach der Ernte sind bis zum 15. Oktober Stoppeln in einer Höhe von mindestens 20 cm zu belassen. Das Häckseln ist bis 20 cm Stoppelhöhe zulässig.

69.3.2.2 Eine Untersaat mit Klee ist möglich.

69.4 Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Anlage 3) und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, ist untersagt. Zulässige Düngemittel sind in **Anlage 5 b** aufgeführt.

69.5 Es ist eine maximale Bodenbearbeitungstiefe von 25 cm einzuhalten. Eine Beweidung ist ab dem 16. Oktober möglich.

69.6 Für die betreffenden Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Diese sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

69.7 Für eine Förderung nach Nummer 67.2 wird der Aufwuchs nicht geerntet. Ein Umbruch und eine Neueinsaat sind frühestens ab dem 16. Oktober möglich.

Beim Anbau von Luzerne oder einer Klee gras-Mischung ist außerdem ein Pflegeschnitt bis einschließlich 30. Juni und ab dem 16. Oktober zulässig. Im ersten Anbaujahr ist darüber hinaus auch ein Abschlegeln des Aufwuchses ab dem 16. Oktober bis 31. März des darauffolgenden Jahres möglich.

69.8 Für eine Förderung nach Nummer 67.3 muss die Beteiligung der UNB mit einer vorgegebenen Anlage zum Förderantrag nachgewiesen werden.

BS 5 Mehrjährige Schonstreifen für den Ortolan**70. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird der Erhalt von Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsflächen für Vogel- und Tierarten der Agrarlandschaft auf Ackerland, insbesondere für den Ortolan.

71. Höhe der Zuwendung

71.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 960 EUR je ha.

71.2 Bei Beteiligung der zuständigen UNB bei der Festlegung der konkreten Flächenlage wird eine zusätzliche Förderung von 100 EUR je ha gewährt.

72. Bemessungsgrundlage

72.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche für die Anlage von mehrjährigen Schonflächen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

72.2 Zuwendungsfähig sind nur Ackerflächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse nach Nummer 2.7 in den Landkreisen Diepholz, Gifhorn, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Nienburg und Uelzen. Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-DVD zum Sammelantrag bekannt gegeben. Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

73. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

73.1 Auf Ackerflächen des Betriebes sind mehrjährige Schonstreifen mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 m anzulegen.

73.2 Andere Flächenzuschnitte sind zulässig, allerdings nur dann, wenn eine Bestätigung der zuständigen UNB über die besondere naturschutzfachliche Bedeutung vorliegt.

73.3 Die betreffenden Flächen sind jährlich mit Getreide (außer Mais) ohne Untersaat als Hauptfrucht bis zum 15. April zu bestellen. Innerhalb der fünfjährigen Verpflichtungsdauer ist zweimal ein Getreide-Leguminosen-Gemenge (**Anlage 6**) bis zu diesem Termin anzubauen, das nicht geerntet wird.

73.3.1 Bewirtschaftungsbedingungen beim Anbau von Getreide:

Im Zeitraum ab dem 16. April bis einschließlich 15. Juli darf keine mechanische Bodenbearbeitung oder Ernte durchgeführt werden.

73.3.2 Bewirtschaftungsbedingungen beim Anbau von Getreide-Leguminosen-Gemenge:

73.3.2.1 Das Abschlegeln ohne nachfolgenden Abtransport des Mähgutes ist jeweils frühestens ab dem 1. August zulässig.

73.3.2.2 Die Zusammensetzung und Herkunft der Saatgutmischung ist zu dokumentieren, Zukaufsbelege für die Saatmischungen sind vorzuhalten.

73.4 Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Anlage 3) und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, ist untersagt. Zulässige Düngemittel sind in Anlage 5 b aufgeführt.

73.5 Der Anbau von Zwischenfrüchten ist zulässig. Eine Beweidung ist ab dem 1. August möglich.

73.6 Eine Beregnung ist untersagt.

73.7 Für die betreffenden Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Diese sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

73.8 Für eine Förderung nach Nummer 71.2 muss die Beteiligung der UNB mit einer vorgegebenen Anlage zum Förderantrag nachgewiesen werden.

BS 6 Mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan

74. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Erhalt von Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsflächen für Vogel- und Tierarten der Agrarlandschaft auf Ackerland, insbesondere für den Rotmilan.

75. Höhe der Zuwendung

75.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 935 EUR je ha.

75.2 Bei Beteiligung der zuständigen UNB bei der Festlegung der konkreten Flächenlage wird eine zusätzliche Förderung von 100 EUR je ha gewährt.

76. Bemessungsgrundlage

76.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche für die Anlage von mehrjährigen Schonflächen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

76.2 Zuwendungsfähig sind nur Ackerflächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse nach Nummer 2.7 in den Landkreisen Celle, Göttingen, Goslar, Hameln-Pyrmont, Helmstedt, Hildesheim, Holzminden, Northeim, Osterode am Harz, Peine, Wolfenbüttel und Schaumburg, in den Städten Braunschweig, Göttingen, Hildesheim, Salzgitter, Wolfsburg und in der Region Hannover. Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-DVD zum Sammelantrag bekannt gegeben. Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

77. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

77.1 Auf Ackerflächen des Betriebes sind mehrjährige Schonstreifen mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 m anzulegen.

77.2 Andere Flächenzuschnitte sind zulässig, wenn eine Bestätigung der zuständigen UNB über die besondere naturschutzfachliche Bedeutung vorliegt.

77.3 Die betreffenden Flächen sind mit mehrjährigen Futterkulturen, bestehend aus niedrigwüchsigen Kräutern und Gräsern entsprechend den in der **Anlage 7** genannten Saatgutmischungen, als Hauptfrucht bis zum 15. April des ersten Verpflichtungsjahres zu bestellen. Mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde kann der Aussaattermin maximal bis zum 30. April verlängert werden.

77.4 Der Aufwuchs ist mindestens zweimal im Jahr im Zeitraum ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. Juni zu mähen oder zu schlegeln. Abweichend von Satz 1 ist im ersten Verpflichtungsjahr ein einmaliges Mähen oder Schlegeln bis zum 31. Juli zulässig. Eine Nachbeweidung ist ab dem 1. Juli bzw. im ersten Verpflichtungsjahr ab dem 1. August möglich.

77.5 Auf jeweils 20 bis maximal 50 %, mindestens jedoch 2 und maximal 15 m Breite, der betreffenden Fläche ist eine Ruhezeit einzuhalten. Die ruhende Fläche, deren Lage jährlich wechseln kann, darf frühestens ab dem 16. August gemäht, geschlegelt oder beweidet werden. Bei anderen Flächenzuschnitten erfolgt die Festlegung der Ruhefläche nur nach der prozentualen Aufteilung.

77.6 Ein Umbruch der Fläche darf nicht durchgeführt werden.

77.7 Gelingt die Etablierung eines geeigneten Aufwuchses nicht, wird die Fläche ohne Umbruch durch Übersaat erneut bestellt.

77.8 Die Zusammensetzung und Herkunft der Saatgutmischung ist zu dokumentieren. Die Zukaufbelege für die Saatmischungen sind der Bewilligungsbehörde bis zum 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres in Kopie vorzulegen.

77.9 Für die betreffenden Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Diese sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

77.10 Für eine Förderung nach Nummer 75.2 muss die Beteiligung der UNB mit einer vorgegebenen Anlage zum Förderantrag nachgewiesen werden.

BS 7 Grünstreifen zum Schutz gegen Wassererosion und von Gewässern

BS 7.1 Erosionsschutzstreifen

BS 7.2 Gewässerschutzstreifen

78. Gegenstand der Förderung

Zum Schutz des Oberflächen- bzw. des Grundwassers sowie zum Schutz des Bodens vor Wassererosion und Nährstoffaustrag wird die Anlage von Erosionsschutzstreifen oder von Gewässerschutzstreifen auf Ackerland gefördert.

79. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt

79.1 für die Anlage von Erosionsschutzstreifen 760 EUR je ha,

79.2 für die Anlage von Gewässerschutzstreifen 540 EUR je ha.

80. Bemessungsgrundlage

80.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche, auf der Erosions- oder Gewässerschutzstreifen angelegt werden.

80.2 Die Anlage von Erosionsschutzstreifen nach Nummer 79.1 ist nur zuwendungsfähig, wenn die betreffenden Flächen mit einer potentiellen Gefährdung durch Wassererosion mit den Gefährdungsstufen Enat 3 bis 5 nach DIN 19708 eingestuft sind und in der Gebietskulisse „Wassererosion/Grünstreifen“ oder „Wassererosion/Begrünung Tiefenlinien“ des LBEG enthalten sind.

Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-DVD zum Sammelantrag bekannt gegeben. Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

80.3 Die Anlage von Gewässerschutzstreifen nach Nummer 79.2 ist nur entlang von Gewässern zuwendungsfähig.

81. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

81.1 Auf Ackerflächen des Betriebes sind mehrjährige Erosions- oder Gewässerschutzstreifen mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 m anzulegen.

81.1.1 Erosionsschutzstreifen nach Nummer 79.1 sind auf erosionsgefährdeten Feldblöcken quer zum Verlauf der Hangneigung oder in und unmittelbar entlang von speziell ausgewiesenen Tiefenlinien anzulegen.

81.1.2 Gewässerschutzstreifen nach Nummer 79.2 sind entlang von oberirdischen Gewässern gemäß § 3 Nr. 1 WHG anzulegen.

81.2 Bis zum 30. April des ersten Verpflichtungsjahres muss auf den Flächen die Aussaat einer geeigneten Saatgutmischung mit überwiegendem Gräseranteil erfolgen; der Aufwuchs ist über die gesamte Verpflichtungsdauer beizubehalten.

81.3 Die Beerntung der Streifen ist zulässig.

81.4 Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln (Anlage 3) ist untersagt. Eine Kalkung ist zulässig.

81.5 Das Befahren und das Verteilen des Grabenaushubs im Rahmen der Gewässerunterhaltung ist zulässig.

81.6 Für die betreffenden Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Diese sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

BS 8 Anlage von Hecken zum Schutz vor Winderosion**82. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Anlage und Pflege von Schutzstreifen zur Minderung der Winderosion auf Ackerflächen des Betriebes.

83. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 2 600 EUR je ha.

84. Bemessungsgrundlage

84.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche, auf der Schutzstreifen zur Minderung der Winderosion angelegt werden.

84.2 Die Anlage von Schutzstreifen ist nur zuwendungsfähig, wenn die betreffenden Flächen

- hinsichtlich ihrer standortabhängigen Winderosionsgefährdung nach Nummer 4.3 der DIN 19706 als 4 oder 5 eingestuft sind,
- in der Gebietskulisse „Winderosion/Windschutz“ des LBEG enthalten sind und
- eine Bestätigung der UNB vorliegt.

Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-DVD zum Sammelantrag bekannt gegeben. Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

84.3 Flächen, die in Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes gemäß Fördermaßnahme GL 2.2 nach Nummer 105.2 liegen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

85. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

85.1 Für die Anlage von Hecken zum Schutz vor Winderosion sind Ackerflächen bereitzustellen und mit standorttypischen

Laubgehölzen nach Abstimmung mit der zuständigen UNB mindestens dreireihig zu bepflanzen. Die Pflanzung ist bis zum Ende des ersten Verpflichtungsjahres vorzunehmen.

85.2 Die Breite der Streifen darf 6 m nicht unterschreiten und 15 m nicht überschreiten.

85.3 Die Flächen sind quer zur Hauptwindrichtung auszurichten.

85.4 Eine landwirtschaftliche Erzeugung sowie die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln (Anlage 3) sind untersagt.

85.5 Die Verpflichtungsdauer beträgt sieben Jahre.

85.6 In der Fördermaßnahme werden Hecken i. S. von § 8 Abs. 1 AgrarZahlVerpflV angelegt. Diese Hecken unterliegen als Landschaftselemente dauerhaft dem Beseitigungsverbot (Cross Compliance).

BS 9 Anlage von Hecken für den Wildtier- und Vogelschutz**86. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die Anlage und Pflege von Hecken zum dauerhaften Wildtier- und Vogelschutz auf Ackerflächen des Betriebes.

87. Höhe der Zuwendung

87.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 2 600 EUR je ha.

88. Bemessungsgrundlage

88.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche, auf der Vogelschutzhecken angelegt werden.

88.2 Die Anlage von Vogelschutzhecken ist in Niedersachsen nur zuwendungsfähig, wenn die beantragten Flächen in vom Acker dominierten Landschaften liegen.

Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-DVD zum Sammelantrag bekannt gegeben. Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

88.3 Eine Zuwendung wird nur für Flächen gewährt, für die eine Bestätigung der UNB vorliegt.

89. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

89.1 Für die Anlage von Hecken für den Wildtier- und Vogelschutz sind Ackerflächen bereitzustellen und mit standorttypischen Laubgehölzen nach Abstimmung mit der zuständigen UNB zu bepflanzen. Die Pflanzung ist bis zum Ende des ersten Verpflichtungsjahres vorzunehmen.

89.2 Die Breite der Streifen darf 6 m nicht unterschreiten und 15 m nicht überschreiten.

89.3 Eine landwirtschaftliche Erzeugung sowie die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sind untersagt.

89.4 Die Verpflichtungsdauer beträgt sieben Jahre.

89.5 In der Fördermaßnahme werden Hecken i. S. von § 8 Abs. 1 AgrarZahlVerpflV angelegt. Diese Hecken unterliegen als Landschaftselemente dauerhaft dem Beseitigungsverbot (Cross Compliance).

Förderschwerpunkt GL – Maßnahmen auf Dauergrünland**90. Besonderer Zuwendungszweck**

Besonderer Zuwendungszweck sind die Einführung oder Beibehaltung extensiver, Ressourcen schonender und besonders umweltverträglicher Grünlandbewirtschaftungsverfahren auf Einzelflächen sowie der Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen im Dauergrünland für die Vogel- und sonstige Tierwelt sowie der für diese Standorte typischen Pflanzengesellschaften.

GL 1 Extensive Bewirtschaftung**GL 1.1 Grundförderung****91. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird eine umweltgerechte Bewirtschaftung durch die Verringerung der Betriebsmittelanwendung auf Dauergrünland und durch Vorgabe des ersten Schnitttermins.

92. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 170 EUR je ha.

93. Bemessungsgrundlage

93.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftete und beantragte Fläche.

93.2 Für Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird keine Zuwendung gewährt.

94. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

94.1 Auf den betreffenden Dauergrünlandflächen (**Anlage 8**) dürfen keine mineralischen Düngemittel eingesetzt werden, die Stickstoff enthalten. Zulässige Düngemittel sind in **Anlage 9** aufgeführt.

94.2 Die betreffenden Dauergrünlandflächen dürfen nicht vor einem Termin gemäht werden, der nach dem phänologischen Ablauf dem 25. Mai entspricht. Dieser Termin wird jährlich neu ermittelt und für ganz Niedersachsen und Bremen einheitlich festgelegt.

94.3 Auf den betreffenden Dauergrünlandflächen sind folgende Handlungen untersagt:

94.3.1 die Veränderung des Bodenreliefs,

94.3.2 sämtliche Meliorationsmaßnahmen, insbesondere die Durchführung von zusätzlichen Be- oder Entwässerungsmaßnahmen, mit Ausnahme der unter GL 1.2 genannten Maßnahmen, sowie die Beregnung.

94.3.3 eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung; Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachsaat sind grundsätzlich zulässig.

94.4 Die betreffenden Dauergrünlandflächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).

94.5 Auf den betreffenden Dauergrünlandflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel (Anlage 3) angewendet werden.

94.6 Für die betreffenden Dauergrünlandflächen sind förder-spezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Darin sind alle Bewirtschaftungsmaßnahmen unverzüglich — d. h. noch am selben Tag — aufzuzeichnen, soweit sie Bestandteil der eingegangenen Verpflichtung sind. Diese sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

94.7 Flächen, die in Naturschutzgebieten, in den National-parken „Harz“ und „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtal-aaue“ liegen, oder andere Flächen, für die ein Anspruch auf Erschwernisausgleich besteht, sind von der Förderung ausgeschlossen. Flächen in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sind von der Förde-rung nur dann ausgeschlossen, wenn ein Antrag auf Erschwernisausgleich vorliegt. Flächen in Landschaftsschutzgebieten sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen, soweit gene-relle Verbote hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung bestehen.

GL 1.2 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung**95. Gegenstand der Förderung**

Aufbauend auf der Förderung nach GL 1.1 wird eine zusätz-liche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedin-gungen gewährt.

96. Höhe der Zuwendung

96.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt zusätzlich zum Fördersatz GL 11 pro Punktwert 11 EUR je ha.

96.2 Die Bewertung der Bewirtschaftungsbedingungen an-hand der Punktwerttabelle ist entsprechend der im Anhang zur **Anlage 10** beschriebenen Herleitung vorzunehmen.

96.3 Die Zuwendung nach Nummer 96.1 erhöht sich je ha um jährlich 85 EUR bei einer Bewirtschaftung gemäß Num-mer 98.2.

97. Bemessungsgrundlage

97.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftete und beantragte Fläche.

97.2 Zuwendungsfähig sind nur Flächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse nach Nummer 2.7 liegen; hier-von ausgenommen sind jedoch Flächen gemäß Nummer 94.7. Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-DVD zum Sam-melantrag bekannt gegeben. Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

97.3 Eine Förderung ist nur für die Bewirtschaftungsbedin-gungen möglich, die durch die zuständige UNB festgelegt bzw. bestätigt wurden.

98. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Ergänzend zu Nummer 94 sind folgende Bestimmungen ein-zuhalten:

98.1 Die Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen erfolgt nach spezifischen Bedingungen, die sich aus der Punktwertta-belle (Anlage 10) ergeben und nach besonderen Naturschut-zerfordernissen ausgewählt und kombiniert werden.

98.2 Für eine Förderung nach Nummer 96.3 ist jährlich im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November ein zusätzlicher Pflegeschnitt mit Abräumen des Mähgutes durchzuführen.

GL 2 Einhaltung einer Frühjahrsruhe**GL 2.1 Grundförderung****99. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird eine umweltgerechte Bewirtschaftung durch die Einhaltung einer Frühjahrsruhe auf Dauergrünland.

100. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 155 EUR je ha.

101. Bemessungsgrundlage

101.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftete und beantragte Fläche.

101.2 Für Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Er-zzeugung genutzt werden, wird keine Zuwendung gewährt.

102. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

102.1 Auf den betreffenden Dauergrünlandflächen (Anlage 8) ist jährlich im Zeitraum ab dem 21. März bis einschließlich 5. Juni auf mechanische Bodenbearbeitung oder Pflegemaß-nahmen (z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln), Mähen, Nach-säen oder die Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger zu verzichten. In diesem Zeitraum ist eine Beweidung mit höch-stens drei Tieren oder maximal 1,5 GVE je ha zulässig.

102.2 Für Zuwendungsempfänger, die Milch erzeugen (**An-lage 11**), endet der Zeitraum der Ruhephase nach Nummer 102.1 mit Ablauf des 20. Mai.

102.2.1 Bei einer nachfolgenden Schnittnutzung ist eine Schonfläche stehen zu lassen, die 10 % der Schlag-größe nicht unterschreiten darf. Diese Fläche darf frü-hestens ab dem 6. Juni geerntet oder befahren werden.

102.2.2 Bei einer nachfolgenden Beweidung gilt keine Ein-schränkung.

102.3 Auf den betreffenden Dauergrünlandflächen (Anlage 8) sind folgende Handlungen untersagt:

102.3.1 die Veränderung des Bodenreliefs,

102.3.2 sämtliche Meliorationsmaßnahmen, insbesondere die Durchführung von zusätzlichen Be- oder Entwässe-rungsmaßnahmen mit Ausnahme der unter GL 2.2 genannten Maßnahmen sowie die Beregnung,

102.3.3 eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung; Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nach-saat sind grundsätzlich zulässig.

102.4 Die betreffenden Dauergrünlandflächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).

102.5 Auf den betreffenden Dauergrünlandflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel (Anlage 3) angewendet werden.

102.6 Für alle beantragten Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Darin sind alle Bewirtschaftungsmaßnahmen unverzüglich — d. h. noch am selben Tag — aufzuzeichnen, soweit sie Bestandteil der eingegangenen Verpflichtung sind. Diese sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

102.7 Flächen, die in Naturschutzgebieten, in den Nationalparks „Harz“ und „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtal-aue“ liegen, oder andere Flächen, für die ein Anspruch auf Erschwerenausgleich besteht, sind von der Förderung ausgeschlossen. Flächen in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sind von der Förderung nur dann ausgeschlossen, wenn ein Antrag auf Erschwerenausgleich vorliegt. Flächen in Landschaftsschutzgebieten sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen, soweit generelle Verbote hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung bestehen.

GL 2.2 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung in bestimmten Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes

103. Gegenstand der Förderung

Aufbauend auf der Förderung nach GL 2.1 wird eine zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen gewährt.

104. Höhe der Zuwendung

104.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt zusätzlich zum Fördersatz GL 2.1

104.1.1 160 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 106.1,

104.1.2 205 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 106.2.

104.2 Die Zuwendung nach Nummer 104.1 erhöht sich um jährlich

104.2.1 180 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 106.3,

104.2.2 180 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 106.4,

104.2.3 85 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 106.5.

Die Zuschläge nach den Nummern 104.2.1 und 104.2.3 sowie 104.2.2 und 104.2.3 können jeweils kombiniert werden.

104.3 Bei Beteiligung der zuständigen UNB bei der Festlegung der konkreten Flächenlage wird eine zusätzliche Förderung von 100 EUR je ha gewährt.

105. Bemessungsgrundlage

105.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftete und beantragte Fläche.

105.2 Zuwendungsfähig sind nur Flächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse nach Nummer 2.7 und in den Landkreisen Aurich, Cloppenburg, Cuxhaven, Diepholz, Emsland, Friesland, Grafschaft Bentheim, Harburg, Leer, Osnabrück, Osterholz, Stade, Wesermarsch und Wittmund sowie in den Städten Emden und Wilhelmshaven und hier in den Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes liegen, hiervon ausgenommen sind jedoch Flächen gemäß Nummer 102.7. Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-DVD zum Sammelantrag bekannt gegeben. Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

105.3 Eine Förderung ist nur für die Bedingungen möglich, die durch die zuständige UNB festgelegt bzw. bestätigt wurden.

106. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Ergänzend zu Nummer 102 sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

106.1 Für eine Förderung nach Nummer 104.1.1 ist jährlich auf die mechanische Bodenbearbeitung, Pflegemaßnahmen, Mähen oder Nachsäen im Zeitraum ab dem 16. März bis einschließlich 15. Juni zu verzichten. In diesem Zeitraum dürfen keine mineralischen oder organischen Düngemittel eingesetzt werden und die Beweidung ist je ha nur mit höchstens zwei Tieren ab dem 16. April zulässig. Eine Beweidung mit Pferden darf erst ab dem 16. Juni erfolgen.

106.2 Für eine Förderung nach Nummer 104.1.2 ist jährlich auf die mechanische Bodenbearbeitung, Pflegemaßnahmen, Mähen oder Nachsäen im Zeitraum ab dem 16. März bis einschließlich 20. Juni zu verzichten. In diesem Zeitraum dürfen keine mineralischen oder organischen Düngemittel eingesetzt werden. Die Beweidung ist in diesem Zeitraum je ha mit höchstens einem Tier ab dem 16. April, mit höchstens zwei Tieren ab dem 16. Mai und mit höchstens drei Tieren ab dem 2. Juni zulässig. Eine Beweidung mit Pferden darf erst ab dem 21. Juni erfolgen.

106.3 Für eine Förderung nach Nummer 104.2.1 sind jährlich im Zeitraum ab dem 1. Januar bis einschließlich 31. Mai auf der Grundlage eines Anstauprotokolls (**Anlage 12**), dem die zuständige UNB zugestimmt hat, Maßnahmen zur erhöhten Wasserstandshaltung (Anstau von Gräben, Gruppen, Schaffung von Blänken) durchzuführen.

106.4 Für eine Förderung nach Nummer 104.2.2 sind jährlich im Zeitraum ab dem 1. März bis einschließlich 31. Mai auf der Grundlage eines Einstauprotokolls (Anlage 12), dem die zuständige UNB zugestimmt hat, Maßnahmen zur aktiven Zuwässerung (bordvolle Einstau von Gruppen und/oder Blänken) durchzuführen.

106.5 Für eine Förderung nach Nummer 104.2.3 ist jährlich im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November ein zusätzlicher Pflegeschnitt mit Abräumen des Mähgutes durchzuführen.

106.6 Für eine Förderung nach Nummer 104.3 muss die Beteiligung der UNB mit einer vorgegebenen Anlage zum Förderantrag nachgewiesen werden.

GL 3 Weidenutzung in Hanglagen

GL 3.1 Grundförderung

107. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die extensive Beweidung von Dauergrünland im Berg- und Hügelland zur Aufrechterhaltung und Aufwertung der Artenvielfalt.

108. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 200 EUR je ha.

109. Bemessungsgrundlage

109.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftete und beantragte Fläche.

109.2 Zuwendungsfähig sind nur Flächen, deren potentielle Gefährdung durch Wassererosion mit den Gefährdungsstufen Enat 4 bis 5 nach DIN 19708 eingestuft sind und die in den Landkreisen Göttingen, Goslar, Hameln-Pyrmont, Helmstedt, Hildesheim, Holz Minden, Northeim, Osnabrück, Osterode am Harz, Peine, Schaumburg und Wolfenbüttel, den Städten Göttingen, Hildesheim, Salzgitter und in der Region Hannover liegen; hiervon ausgenommen sind jedoch Flächen gemäß Nummer 110.9. Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-DVD zum Sammelantrag bekannt gegeben. Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

109.3 Für Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird keine Zuwendung gewährt.

110. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

110.1 Der Betrieb muss auf betrieblicher Ebene einen durchschnittlichen Viehbesatz von mindestens 0,3 RGV je ha Dauergrünlandfläche und Jahr einhalten.

110.2 Die betreffenden Dauergrünlandflächen (Anlage 8) sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).

110.3 Die Nutzung muss mindestens einmal jährlich als Beweidung erfolgen. Zusätzliche Schnittnutzungen sind zulässig.

110.4 Die Nutzung als intensive Portionsweide (**Anlage 13**) ist untersagt.

110.5 Auf den betreffenden Dauergrünlandflächen dürfen keine mineralischen Düngemittel eingesetzt werden, die Stickstoff enthalten.

110.6 Auf den betreffenden Dauergrünlandflächen sind folgende Handlungen untersagt:

110.6.1 die Veränderung des Bodenreliefs,

110.6.2 sämtliche Meliorationsmaßnahmen, insbesondere die Durchführung von zusätzlichen Be- oder Entwässerungsmaßnahmen sowie die Beregnung,

110.6.3 eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung; Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachsaat sind grundsätzlich zulässig.

110.7 Auf den betreffenden Dauergrünlandflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel (Anlage 3) angewendet werden.

110.8 Für alle beantragten Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Darin sind alle Bewirtschaftungsmaßnahmen unverzüglich — d. h. noch am selben Tag — aufzuzeichnen, soweit sie Bestandteil der eingegangenen Verpflichtung sind. Diese sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

110.9 Flächen, die in Naturschutzgebieten sowie im Nationalpark „Harz“ liegen, oder andere Flächen, für die ein Anspruch auf Erschwerenausgleich besteht, sind von der Förderung ausgeschlossen. Flächen in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sind von der Förderung nur dann ausgeschlossen, wenn ein Antrag auf Erschwerenausgleich vorliegt. Flächen in Landschaftsschutzgebieten sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen, soweit generelle Verbote hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung bestehen.

GL 3.2 Naturschutzgerechte Weidenutzung

111. Gegenstand der Förderung

Aufbauend auf der Förderung nach GL 3.1 wird eine zusätzliche Förderung für weitergehende Weidenutzungsbedingungen gewährt.

112. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt zusätzlich zum Fördersatz GL 3.1

112.1 75 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 114.2,

112.2 85 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 114.3,

112.3 160 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 114.4.

Die Nummern 112.1 bis 112.3 können kombiniert werden.

113. Bemessungsgrundlage

113.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftete und beantragte Fläche.

113.2 Zuwendungsfähig sind nur Flächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse nach Nummer 2.7 liegen und deren potentielle Gefährdung durch Wassererosion mit der Gefährdungsstufe Enat 5 nach DIN 19708 eingestuft wurde. Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-DVD zum Sammelantrag bekannt gegeben. Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

113.3 Eine Förderung ist nur für die Weidenutzungsbedingungen möglich, die durch die zuständige UNB festgelegt bzw. bestätigt wurden.

114. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Ergänzend zu Nummer 110 sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

114.1 Auf den betreffenden Flächen darf keine Zufütterung erfolgen (in Notzeiten wie z. B. bei extremer Trockenheit ist eine Zufütterung nur nach Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde zulässig). Das Anlocken der Tiere mit einer geringen Menge an Futtermitteln (z. B. für veterinärärztliche Zwecke oder zur Erleichterung der Hirtenarbeit) ist keine Zufütterung in o. g. Sinn. Die Gabe von notwendigen Mineralien (z. B. Salzleckstein) fällt ebenfalls nicht unter das Verbot der Zufütterung.

114.2 Für eine Förderung nach Nummer 112.1 dürfen auf den betreffenden Dauergrünlandflächen weder mineralische noch organische Düngemittel eingesetzt werden.

114.3 Für eine Förderung nach Nummer 112.2 ist jährlich auf den betreffenden Dauergrünlandflächen ein Pflegeschnitt einschließlich Abtransport des Mähgutes bis einschließlich 15. November durchzuführen.

114.4 Für eine Förderung nach Nummer 112.3 ist jährlich auf den betreffenden Dauergrünlandflächen auf eine Beweidung bis einschließlich 15. Juli zu verzichten.

GL4 zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwerenausgleich (FM GL4)

115. Gegenstand der Förderung

Aufbauend auf den Nutzungsaufgaben für Dauergrünland in den entsprechenden Schutzgebietsbestimmungen in Naturschutzgebieten, in den Nationalparks „Harz“ und „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ sowie in bremischen Natura 2000-Schutzgebieten oder anderen Gebieten, für die ein Anspruch auf Erschwerenausgleich besteht, wird eine zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen gewährt. Diese Regelung gilt entsprechend für Flächen in Landschaftsschutzgebieten, die in der Naturschutzkulisse gemäß Nummer 2.7 Abs. 2 zweiter Spiegelstrich liegen und bei denen generelle Verbote hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung bestehen.

116. Höhe der Zuwendung

116.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung wird bei einer Förderung unter Berücksichtigung des Anspruchs auf Erschwerenausgleich

116.1.1 in den Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes gemäß der Förderung nach GL 2 Nummer 105.2 in Abhängigkeit vom ausgewählten Bewirtschaftungspaket nach Nummer 106,

116.1.2 in allen übrigen Gebieten gemäß den Bedingungen, die sich aus der Punktwerttabelle (Anlage 10) und der im Anhang dazu beschriebenen Herleitung ergeben, sowie einem Punktwert von 11,00 EUR je ha

berechnet.

116.2 Die Zuwendung nach Nummer 116.1 erhöht sich je ha um jährlich 85 EUR bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 118.4.

117. Bemessungsgrundlage

117.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftete und beantragte Fläche.

117.2 Zuwendungsfähig sind nur Flächen, die in bestimmten Gebieten nach Nummer 115 liegen. Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-DVD zum Sammelantrag bekannt gegeben.

117.3 Eine Förderung ist nur für die Bewirtschaftungsbedingungen möglich, die durch die zuständige UNB festgelegt bzw. bestätigt wurden.

117.4 Für Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird keine Zuwendung gewährt.

118. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

118.1 Die betreffenden Dauergrünlandflächen (Anlage 8) sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).

118.2 Für alle beantragten Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Darin sind alle Bewirtschaftungsmaßnahmen unverzüglich — d. h. noch am selben Tag — aufzuzeichnen, soweit sie Bestandteil der eingegangenen Verpflichtung sind. Diese sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

118.3 Soweit die Nutzungsaufgaben in den in Nummer 115 genannten Schutzbestimmungen einer naturschutzfachlichen Ergänzung bedürfen, wird die weitergehende Bewirtschaftung

118.3.1 in den Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes unter Berücksichtigung der Förderung GL 2.2 nach Nummer 104,

118.3.2 in allen übrigen Gebieten unter Berücksichtigung der nach besonderen Naturschutzanforderungen ausgewählten und kombinierten spezifischen Bewirtschaftungsbedingungen anhand der Punktwerttabelle (Anlage 10)

festgelegt.

118.4 Für die Förderung nach Nummer 116.2 ist im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November jährlich ein zusätzlicher Pflegeschnitt mit Abräumen des Mähgutes durchzuführen.

GL 5 Artenreiches Grünland**GL 5.1 Nachweis von vier Kennarten****GL 5.2 Nachweis von sechs Kennarten****GL 5.3 Nachweis von acht Kennarten****119. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Erhaltung von pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation auf Dauergrünland.

120. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt

- 120.1 beim Nachweis von vier Kennarten 190 EUR je ha,
- 120.2 beim Nachweis von sechs Kennarten 220 EUR je ha,
- 120.3 beim Nachweis von acht Kennarten 310 EUR je ha.

121. Bemessungsgrundlage

121.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftete und beantragte Fläche.

121.2 Mit der Antragstellung ist festzulegen, wie viele Kennarten nachgewiesen werden sollen.

121.3 Eine Erhöhung der nachzuweisenden Kennarten ist auf Antrag nach Nummer 6.5 möglich.

121.4 Ein Wechsel zu einer geringeren Anzahl von Kennarten ist nicht zulässig.

121.5 Für Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird keine Zuwendung gewährt.

122. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

122.1 Auf den betreffenden Dauergrünlandflächen (Anlage 8) ist jährlich das Vorkommen

- für die Förderung nach Nummer 120.1 von mindestens vier,
- für die Förderung nach Nummer 120.2 von mindestens sechs,
- für die Förderung nach Nummer 120.3 von mindestens acht Kennarten aus dem niedersächsischen Katalog von 20 bis höchstens 40 krautigen Pflanzen nach **Anlage 14** nachzuweisen.

122.2 Der Nachweis gilt nur dann als erbracht, wenn mindestens vier bzw. sechs bzw. acht dieser Kennarten auf jeder Hälfte der längsten möglichen Gerade, die die betreffende Fläche quert und in zwei etwa gleich große Teile teilt, vorgefunden werden. Bei außergewöhnlichen Flächenzuschnitten kann eine gebogene Linie festgelegt werden.

122.3 Kennarten auf den ersten 3 m vom Rand des Schrages bleiben dabei unberücksichtigt.

122.4 Jede Form der Bodenbearbeitung ist untersagt. Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachmahd sind grundsätzlich zulässig. Die Grünlanderneuerung darf ausschließlich durch Nachsaat erfolgen.

122.5 Die betreffenden Dauergrünlandflächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).

122.6 Die betreffenden Dauergrünlandflächen sind dabei jeweils einheitlich zu bewirtschaften.

122.7 Für alle beantragten Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Darin sind alle Bewirtschaftungsmaßnahmen unverzüglich — d. h. noch am selben Tag — aufzuzeichnen. Diese sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

122.8 Flächen, die in Naturschutzgebieten, in den Nationalparks „Harz“ und „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtal- aue“ liegen, oder andere Flächen, für die ein Anspruch auf Erchwernisausgleich besteht, sind von der Förderung ausgeschlossen, soweit die landwirtschaftliche Nutzung oder die Düngung eingeschränkt sind.

Förderschwerpunkt BB — Maßnahmen zum Schutz Besonderer Biotoptypen**123. Besonderer Zuwendungszweck**

Besonderer Zuwendungszweck ist der Erhalt bestimmter naturschutzfachlich wertvoller und schutzbedürftiger Biotoptypen.

124. Generelle Zuwendungsbestimmungen

124.1 Bei Flächen, für die keine Basisprämie nach Titel III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährt wird, werden aufgrund des hohen Naturschutzwerts im Rahmen der Verwirklichung des Zuwendungszwecks bei der Ermittlung der Größe gemäß den Nummern 127.1 und 131.1 auch Flächenanteile mit witterungs- bzw. klimabedingten Nutzungsveränderungen im Jahresverlauf (z. B. Sommertrockenheit) und/oder mit einem Gehölzbestand (Einzelbäume, Sträucher, Hecken) von bis zu 25 % zusätzlich als landwirtschaftlich nutzbare Flächen berücksichtigt. Bei den genannten und von der zuständigen UNB bestätigten Flächen handelt es sich in der Regel um Lebensräume gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zu deren Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse eine besondere Verpflichtung besteht.

124.2 Für Flächen, für die eine Basisprämie nach Titel III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährt wird, werden die nach den Nummern 126.1 und 130.1 vorgesehenen Zuwendungen bei Magerrasen sowie montanen Wiesen jeweils um jährlich 65 EUR je ha und bei Sand- und Moorheiden jeweils um jährlich 215 EUR je ha gekürzt.

BB 1 Beweidung**125. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Beweidung von Magerrasen, montanen Wiesen, Sand- und Moorheiden (einschließlich Pfeifengrasdegenerationsstadien, die mit Moorheide in Kontakt sind), ggf. teilweise zusätzlich mit Mahd. Flächen mit diesen Besonderen Biotoptypen in Initial- oder Degenerationsstadien können einbezogen werden, wenn die zuständige UNB die besondere naturschutzfachliche Bedeutung bestätigt.

126. Höhe der Zuwendung

126.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt bei

- 126.1.1 Magerrasen/montanen Wiesen 315 EUR je ha,
- 126.1.2 Sand- und Moorheiden 275 EUR je ha.

- 126.2 Die Zuwendung nach Nummer 126.1 erhöht sich um jährlich
- 126.2.1 155 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 128.5,
- 126.2.2 175 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 128.6,
- 126.2.3 510 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 128.7,
- 126.2.4 105 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 128.8.

Die Zuschläge nach den Nummern 126.2.1 bis 126.2.4 können kombiniert werden, soweit die Nummern 128.5 bis 128.8 dies zulassen.

127. Bemessungsgrundlage

127.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftete und beantragte Fläche.

127.2 Zuwendungsfähig sind nur Flächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse nach Nummer 2.7 liegen. Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-DVD zum Sammelantrag bekannt gegeben. Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

128. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

128.1 Die Bewirtschaftung der betreffenden Flächen ist nach einem durch die zuständige UNB erstellten Beweidungsplan nach **Anlage 15** durchzuführen.

128.2 Auf den betreffenden Flächen sind folgende Handlungen untersagt:

128.2.1 die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln nach Anlage 3 sowie das Kalken,

128.2.2 die Durchführung einer mechanischen Bodenbearbeitung.

128.3 Die betreffenden Flächen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen sonstigen Zuwendungsbestimmungen mindestens einmal jährlich im Zeitraum ab dem 1. Mai bis einschließlich 31. Oktober durch Beweidung und ggf. Mahd zu nutzen.

128.4 Für die betreffenden Flächen sind die hierauf vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen, soweit sie Bestandteil der eingegangenen Verpflichtung sind, nach einem vorgegebenen Muster zu dokumentieren. Diese förderspezifischen Aufzeichnungen sind auf dem Betrieb vorzuhalten und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

128.5 Für eine Förderung nach Nummer 126.2.1 ist die Beweidung auf Magerrasen und montanen Wiesen unter erschwerten Bedingungen gemäß **Anlage 16** (mittlere Hanglage, Flachgründigkeit, Kleinstparzellierung, flexible Zäunung) durchzuführen.

128.6 Für eine Förderung nach Nummer 126.2.2 ist für Teilflächen im zweijährigen Rhythmus eine Mahd einschließlich Abtransport des Mähgutes durchzuführen.

128.7 Für eine Förderung nach Nummer 126.2.3 ist die Mahd nach Nummer 128.6 aufgrund der Beschaffenheit oder dem Schutzzweck der Teilflächen nur von Hand durchzuführen.

128.8 Für eine Förderung nach Nummer 126.2.4 wird die Beweidung ausschließlich mit Ziegen oder zusätzlich mit Ziegen durchgeführt (mindestens 5 % bezogen auf die Mutterschafe).

BB 2 Mahd

129. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die maschinelle Mahd von montanen Wiesen einschließlich Abtransport des Mähgutes.

130. Höhe der Zuwendung

130.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 325 EUR je ha.

130.2 Die Zuwendung nach Nummer 130.1 erhöht sich um jährlich

130.2.1 740 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 132.6,

130.2.2 755 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 132.7.

Die Zuschläge nach den Nummern 130.2.1 und 130.2.2 können kombiniert werden.

131. Bemessungsgrundlage

131.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftete und beantragte Fläche.

131.2 Zuwendungsfähig sind nur Flächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse nach Nummer 2.7 liegen. Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-DVD zum Sammelantrag bekannt gegeben. Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

132. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

132.1 Die maschinelle Mahd der Vegetation mit dem ersten Schnitt ist jährlich im Zeitraum ab dem 25. Juni bis einschließlich 31. Oktober durchzuführen.

132.2 Das anfallende Mähgut ist aufzunehmen und abzufahren.

132.3 Die Bewirtschaftung der betreffenden Flächen ist nach einem durch die zuständige UNB erstellten Bewirtschaftungsplan nach **Anlage 17** durchzuführen.

132.4 Auf den betreffenden Flächen sind folgende Handlungen untersagt:

132.4.1 die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln nach Anlage 3 sowie das Kalken,

132.4.2 die Durchführung einer mechanischen Bodenbearbeitung.

132.5 Für die betreffenden Flächen sind die hierauf vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen, soweit sie Bestandteil der eingegangenen Verpflichtung sind, nach einem vorgegebenen Muster zu dokumentieren. Diese förderspezifischen Aufzeichnungen sind auf dem Betrieb vorzuhalten und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

132.6 Für eine Förderung nach Nummer 130.2.1 kann die Mahd nur unter erschwerten Bedingungen (z. B. mittlere Hanglage, nicht verwertbarer Aufwuchs — siehe Anlage 16) durchgeführt werden.

132.7 Für eine Förderung nach Nummer 130.2.2 ist die Mahd aufgrund der Beschaffenheit oder des Schutzzwecks der Flächen nur von Hand durchzuführen.

Förderschwerpunkt NG — Maßnahmen zum Schutz Nordischer Gastvögel

133. Besonderer Zuwendungszweck

Gefördert wird das Bereitstellen von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen für durchziehende und überwinterte nordische Gastvögel.

134. Generelle Zuwendungsbestimmungen

134.1 Der Einsatz von Vergrämungsanlagen ist jährlich im Zeitraum ab dem 1. November bis einschließlich 31. März (außendeichs bis 30. April) des Folgejahres auf sämtlichen Betriebsflächen unzulässig, soweit sie innerhalb der Förderkulisse liegen. Soweit hoheitlich keine weitergehenden Regelungen bestehen, ist auf nicht geförderten Flächen jedoch eine lokal wirkende Vergrämung mit optischen Signalen (z. B. Vogelscheuchen, Flatterbändern oder Plastikgegenständen mit variabler Befestigung) zulässig, in Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes gemäß Nummer 105.2 allerdings nur bis einschließlich 15. Februar.

134.2 In besonderen Ausnahmefällen und mit besonderer Genehmigung durch die zuständige Bewilligungsbehörde kann jeweils eine Abweichung vom jeweils vorstehenden Endzeit-

punkt des Verbotzeitraums für die außendeichs gelegenen Flächen zugelassen werden.

134.3 Eine Graben-, Gruppen- und Heckenpflege sowie der Weidezaunrückbau sind in jedem Jahr im Zeitraum ab dem 1. November bis einschließlich 31. Dezember freigestellt.

NG 1 naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland

135. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Extensivierung der Nutzung von störungsarmen Ackerflächen.

136. Höhe der Zuwendung

136.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt bei

136.1.1 Zone 1 410 EUR je ha,

136.1.2 Zone 2 330 EUR je ha.

136.2 Die Zuwendung nach Nummer 136.1 verringert sich um jährlich

136.2.1 100 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 138.7,

136.2.2 75 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 138.8.

Die Abschläge nach den Nummern 136.2.1 und 136.2.2 können nicht kombiniert werden.

137. Bemessungsgrundlage

137.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftete und beantragte Fläche.

137.2 Zuwendungsfähig sind nur Flächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse nach Nummer 2.7 und in folgenden Zonen liegen:

137.2.1 Zone 1: EU-Vogelschutzgebieten V 04 (Krummhörn), V 06 (Rheiderland), V 10 (Emsmarsch), V 18 (Unterelbe) und V 27 (Unterweser),

137.2.2 Zone 2: EU-Vogelschutzgebieten V 03 (Westermarsch), V 09 (Ostfriesische Meere), V 11 (Hunteniederung), V 37 (Mittelerde), V 63 (Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens), V 64 (Marschen am Jadebusen), V 65 (Butjadingen) sowie im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ außerhalb V 37,

einschließlich naturschutzfachlich begründeter Arrondierungsflächen.

Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-DVD zum Sammelantrag bekannt gegeben. Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

137.3 Von der vorstehenden Zuordnung der einzelnen Gebiete zur jeweiligen Zone kann mit Zustimmung des MU abgewichen werden, wenn die zuständige UNB oder der NLWKN die veränderte naturschutzfachliche Bedeutung des jeweiligen Gebietes aufgrund einer nach landeseinheitlichen Mindeststandards (**Anlage 18**) erstellten aktuellen Bestandserfassung bestätigt.

138. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

138.1 Die betreffenden Flächen sind mit Wintergetreide, Winterraps oder Grassamen jährlich zu bestellen und nachfolgend zu ernten. Eine feste Fruchtfolge ist nicht erforderlich.

138.2 Die Einsaat hat jeweils bis zum 15. Oktober eines Jahres zu erfolgen.

138.3 Auf den betreffenden Flächen sind jährlich im Zeitraum ab dem 1. November bis einschließlich 31. März des Folgejahres (außendeichs bis einschließlich 30. April) folgende Handlungen untersagt:

- grundsätzlich jegliche Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie
- Beunruhigungen in anderer Weise.

138.4 Abweichend von Nummer 138.3 sind jährlich freigestellt

- eine einmalige mineralische Düngung,

- eine einmalige organische Düngung im Verfahren mit Schleppschauch, Schleppschuh oder nach Nummer 23.1 und

- ein einmaliger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung des Ackerfuchsschwanzes oder des Großen Rapsstängelrüsslers und des Gefleckten Kohltriebrüsslers bzw. eine einmalige mechanische Wildkrautregulierung.

138.5 In besonderen Ausnahmefällen und mit Genehmigung durch die zuständige Bewilligungsbehörde kann sowohl von der Anzahl der Düngegänge als auch von der Düngeart sowie der Art/des Umfangs des Pflanzenschutzmitteleinsatzes abgewichen werden.

138.6 Für die betreffenden Flächen sind die hierauf vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen, soweit sie Bestandteil der eingegangenen Verpflichtung sind, nach einem vorgegebenen Muster zu dokumentieren. Diese förderspezifischen Aufzeichnungen sind auf dem Betrieb vorzuhalten und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

138.7 Für eine Förderung nach Nummer 136.2.1 können die betreffenden Flächen innerhalb der fünfjährigen Verpflichtungsdauer abweichend von Nummer 138.1 zweimal mit Acker- oder Kleegrass bestellt werden.

138.8 Für eine Förderung nach Nummer 136.2.2 können die betreffenden Flächen innerhalb der fünfjährigen Verpflichtungsdauer einmal ohne Einschränkung der Bewirtschaftung hinsichtlich des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und der Hauptfrucht (z. B. Einsaat einer Sommerung) bestellt werden.

NG 2 Anbau von winterharten Zwischenfrüchten

139. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Anbau von Zwischenfrüchten zur Bereitstellung von störungsarmen Nahrungsflächen auf Acker.

140. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 160 EUR je ha und 140 EUR je ha für Betriebe, die eine Zuwendung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten.

141. Bemessungsgrundlage

141.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche für den Anbau von Zwischenfrüchten zum Zeitpunkt der Antragstellung.

141.2 Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Maßnahme.

141.3 Zuwendungsfähig sind nur Flächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse nach Nummer 2.7 und in der Zone 1 der Fördermaßnahme NG1 nach Nummer 137.2.1 liegen. Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-DVD zum Sammelantrag bekannt gegeben. Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

141.4 Eine Auszahlung erfolgt nur für Flächen, die in der Förderkulisse Nordische Gastvögel binnendeichs liegen.

142. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

142.1 Jährlich bis einschließlich 15. Oktober sind winterharte Zwischenfrüchte anzubauen; die Selbstbegrünung ist keine Zwischenfrucht i. S. dieser Maßnahme. Mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde kann dieser Termin in Ausnahmefällen maximal bis zum 31. Oktober verlängert werden.

142.2 Als winterharte Zwischenfrüchte i. S. der Regelung gelten

- Winterraps,
- Winterrüben,
- Winterroggen,
- Winterhafer,
- Wintergerste,
- Winterweizen,

- Triticale,
- Acker-/Kleegras,

da sie geeignet sind, Nordischen Gastvögeln hinreichend Nahrung zu bieten.

142.3 Auf den betreffenden Flächen sind jährlich im Zeitraum ab dem 16. Oktober bis einschließlich 31. März des Folgejahres folgende Handlungen untersagt:

- grundsätzlich jegliche Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie
- Beunruhigungen in anderer Weise.

142.4 Die Zwischenfrüchte dürfen nicht beweidet werden.

142.5 Die Zwischenfrüchte dürfen frühestens ab dem 1. April eines jeden Jahres, das auf das Jahr der Aussaat folgt, umgebrochen oder aktiv beseitigt oder genutzt (einschließlich Abfuhr) werden. Mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde kann dieser Termin in Ausnahmefällen maximal bis zum 15. März vorgezogen werden.

142.6 Flächen, auf denen Zwischenfrüchte angebaut werden, sind im Folgejahr mit einer nachfolgenden Sommerung neu zu bestellen oder aus der Produktion zu nehmen.

142.7 Für die betreffenden Flächen sind die hierauf vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen, soweit sie Bestandteil der eingegangenen Verpflichtung sind, nach einem vorgegebenen Muster zu dokumentieren. Diese förderspezifischen Aufzeichnungen sind auf dem Betrieb vorzuhalten und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

NG 3 naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland außerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes

143. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beibehaltung oder Extensivierung der Nutzung von störungsarmem Dauergrünland außerhalb der Schwerpunkträume des Wiesenvogelschutzes (siehe GL 2.2, Nummer 105.2).

144. Höhe der Zuwendung

144.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt bei

- 144.1.1 Zone 1 275 EUR je ha,
- 144.1.2 Zone 2 220 EUR je ha.

144.2 Die Zuwendung nach Nummer 144.1 erhöht sich um jährlich

- 144.2.1 100 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 146.6,
- 144.2.2 35 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 146.7.

Die Zuschläge nach den Nummern 144.2.1 und 144.2.2 können kombiniert werden.

144.3 Die Zuwendung nach Nummer 144.1 verringert sich um jährlich 40 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 146.8. Der Abschlag kann mit den Zuschlägen nach Nummer 144.2 kombiniert werden.

145. Bemessungsgrundlage

145.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftete und beantragte Fläche.

145.2 Zuwendungsfähig sind nur Flächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse nach Nummer 2.7 und in folgenden Zonen liegen:

- 145.2.1 Zone 1: EU-Vogelschutzgebieten V 04 (Krummhörn), V 06 (Rheiderland), V 10 (Emsmarsch), V 18 (Unterelbe) und V 27 (Unterweser),
- 145.2.2 Zone 2: EU-Vogelschutzgebieten V 03 (Westermarsch), V 09 (Ostfriesische Meere), V 11 (Hunteniederung), V 35 (Hammeniederung), V 37 (Mittelerde), V 63 (Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens), V 64 (Marschen am Jadebusen), V 65 (Butjadingen) sowie im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtal- aue“ außerhalb V 37,

einschließlich naturschutzfachlich begründeter Arrondierungsflächen.

Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-DVD zum Sammelantrag bekannt gegeben. Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

145.3 Von der vorstehenden Zuordnung der einzelnen Gebiete zur jeweiligen Zone kann mit Zustimmung des MU abgewichen werden, wenn die zuständige UNB oder der NLWKN die veränderte naturschutzfachliche Bedeutung des jeweiligen Gebietes aufgrund einer nach landeseinheitlichen Mindeststandards (Anlage 18) erstellten aktuellen Bestandserfassung bestätigt.

146. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

146.1 Die betreffenden Dauergrünlandflächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb des Zeitraums ab dem 1. August bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).

146.2 Auf den betreffenden Flächen sind jährlich im Zeitraum ab dem 1. November bis einschließlich 31. März des Folgejahres (außendeichs bis einschließlich 30. April) folgende Handlungen untersagt:

- grundsätzlich jegliche Beweidungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (z. B. Pflegeschnitt, Mulchen, Erneuerung oder Pflege der Grünlandnarbe einschließlich Nach- und Übersaat) sowie
- Beunruhigungen in anderer Weise.

146.3 Abweichend von Nummer 146.2 sind jährlich freigestellt

- eine Beweidung sowie ein Pflegeschnitt zur Beseitigung von Horst bildenden Pflanzen im Zeitraum ab dem 1. November bis einschließlich 15. November,
- eine einmalige mineralische Düngung.

146.4 In besonderen Ausnahmefällen und mit Genehmigung durch die zuständige Bewilligungsbehörde kann sowohl von der Anzahl der Düngegänge als auch von der Düngeart sowie dem Beweidungs- und Bewirtschaftungsverbot abgewichen werden.

146.5 Für die betreffenden Flächen sind die hierauf vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen, soweit sie Bestandteil der eingegangenen Verpflichtung sind, nach einem vorgegebenen Muster zu dokumentieren. Diese förderspezifischen Aufzeichnungen sind auf dem Betrieb vorzuhalten und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

146.6 Für eine Förderung nach Nummer 144.2.1 sind jährlich im Zeitraum ab dem 1. November bis einschließlich 31. März auf der Grundlage eines Einstauprotopkolls (Anlage 12), dem die zuständige UNB zugestimmt hat, Maßnahmen zur aktiven Zuwässerung (bordvolle Einstaue von Gröppen und/oder Blänken) durchzuführen.

146.7 Für eine Förderung nach Nummer 144.2.2 umfassen zum Zeitpunkt der Antragstellung die bewirtschafteten und beantragten Flächen mindestens 70 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes und gleichzeitig nehmen mindestens 5 ha dieser Flächen an der Förderung nach Nummer 146.6 teil.

146.8 Für eine Förderung nach Nummer 144.3 darf auf den betreffenden binnendeichs gelegenen Dauergrünlandflächen jährlich ab dem 1. Februar eine einmalige organische Düngung im Rahmen einer 50/50-Regelung (**Anlage 19**) und im gesamten Monat März eines Jahres ein einmaliges Schleppen, Walzen, Striegeln, Schlegeln durchgeführt werden. Im unmittelbaren Zusammenhang mit der vorgenannten Pflegemaßnahme ist auch eine Nach- und Übersaat, soweit kein Eingriff in den Boden erfolgt, zulässig.

NG 4 naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland innerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes

147. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beibehaltung oder Extensivierung der Nutzung von störungsarmem Dauergrünland innerhalb der

Schwerpunkträume des Wiesenvogelschutzes (siehe GL 2.2, Nummer 105.2).

148. Höhe der Zuwendung

148.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt bei

148.1.1 Zone 1: 290 EUR je ha,

148.1.2 Zone 2: 235 EUR je ha.

148.2 Die Zuwendung nach Nummer 148.1 erhöht sich um jährlich

148.2.1 100 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 150.6,

148.2.2 180 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 150.7,

148.2.3 180 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 150.8,

148.2.4 75 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 150.9,

148.2.5 145 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 150.10,

148.2.6 175 EUR je ha bei einer Bewirtschaftung gemäß Nummer 150.11.

Die Zuschläge nach Nummer 148.2 können kombiniert werden, soweit die Nummern 150.6 bis 150.11 dies zulassen.

148.3 Bei Beteiligung der zuständigen UNB bei der Festlegung der konkreten Flächenlage gemäß den Nummern 150.4 und 150.10 wird eine zusätzliche Förderung von 100 EUR je ha für diese Flächen gewährt.

149. Bemessungsgrundlage

149.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftete und beantragte Fläche.

149.2 Zuwendungsfähig sind nur Flächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse nach Nummer 2.7 und in folgenden Zonen liegen:

149.2.1 Zone 1: EU-Vogelschutzgebiete V 04 (Krummhörn), V 06 (Rheiderland), V 10 (Emsmarsch), V 18 (Unterelbe) und V 27 (Unterweser),

149.2.2 Zone 2: EU-Vogelschutzgebiete V 03 (Westermarsch), V 09 (Ostfriesische Meere), V 11 (Hunteniederung), V 35 (Hammeniederung), V 37 (Mittelerde), V 63 (Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens), V 64 (Marschen am Jadebusen), V 65 (Butjadingen) sowie im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtal- aue“ außerhalb V 37,

einschließlich naturschutzfachlich begründeter Arrondierungsflächen.

Die Förderkulisse wird jährlich mit der ANDI-DVD zum Sammelantrag bekannt gegeben. Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

149.3 Von der vorstehenden Zuordnung der einzelnen Gebiete zur jeweiligen Zone kann mit Zustimmung des MU abgewichen werden, wenn die zuständige UNB oder der NLWKN die veränderte naturschutzfachliche Bedeutung des jeweiligen Gebietes aufgrund einer nach landeseinheitlichen Mindeststandards (Anlage 18) erstellten aktuellen Bestandserfassung bestätigt.

150. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

150.1 Die betreffenden Dauergrünlandflächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb des Zeitraums ab dem 1. August bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).

150.2 Auf den betreffenden Flächen sind jährlich im Zeitraum ab dem 1. November bis einschließlich 31. März des Folgejahres (außendeichs bis einschließlich 30. April) folgende Handlungen untersagt:

— grundsätzlich jegliche Beweidungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (z. B. Pflegeschnitt, Mulchen, Erneuerung oder

Pflege der Grünlandnarbe einschließlich Nach- und Übersaat) sowie

— Beunruhigungen in anderer Weise.

150.3 Abweichend von Nummer 150.2 sind jährlich freigestellt:

— eine Beweidung sowie ein Pflegeschnitt zur Beseitigung von Horst bildenden Pflanzen im Zeitraum ab dem 1. November bis einschließlich 15. November,

— eine einmalige mineralische Düngung,

— auf den betreffenden binnendeichs gelegenen Dauergrünlandflächen ab dem 1. Februar bis einschließlich 20. März die Durchführung einer einmaligen organischen Düngung im Rahmen einer 50/50-Regelung (Anlage 19) und eines einmaligen Schleppens, Walzens, Striegeln, Schlegelns. Mit Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörde kann dieser Zeitraum bis zum 31. März verlängert werden. Im unmittelbaren Zusammenhang mit der vorgenannten Pflegemaßnahme ist auch eine Nach- und Übersaat, soweit kein Eingriff in den Boden erfolgt, zulässig.

150.4 Auf mindestens 10 % der zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschafteten und beantragten Fläche, ist Folgendes zu beachten:

150.4.1 Jährlich im Zeitraum ab dem 1. April bis einschließlich 5. Juni (Ruhephase) ist auf mechanische Bodenbearbeitung oder Pflegemaßnahmen (z. B. Schleppen, Walzen, Striegeln, Schlegeln), Mähen, Nachsäen oder die Ausbringung mineralischer oder organischer Düngemittel zu verzichten. In diesem Zeitraum ist eine Beweidung je ha mit höchstens drei Tieren oder maximal 1,5 GVE zulässig. Eine Beweidung mit Pferden darf erst ab dem 6. Juni erfolgen.

150.4.2 Für Zuwendungsempfänger, die Milch erzeugen (Anlage 11), endet der vorstehende Zeitraum der Ruhephase bereits mit Ablauf des 20. Mai. Bei einer nachfolgenden Schnittnutzung ist jedoch eine Schonfläche stehen zu lassen, die 10 % der Schlaggröße nicht unterschreiten darf. Diese Fläche darf frühestens ab dem 6. Juni geerntet oder befahren werden. Bei einer nachfolgenden Beweidung gilt keine Einschränkung.

150.5 Für die betreffenden Flächen sind die hierauf vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen, soweit sie Bestandteil der eingegangenen Verpflichtung sind, nach einem vorgegebenen Muster zu dokumentieren. Diese förderspezifischen Aufzeichnungen sind auf dem Betrieb vorzuhalten und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

150.6 Für eine Förderung nach Nummer 148.2.1 sind jährlich im Zeitraum ab dem 1. November bis einschließlich 31. März auf der Grundlage eines Einstauprotokolls (Anlage 12), dem die zuständige UNB zugestimmt hat, Maßnahmen zur aktiven Zuwässerung (bordvolle Einstau von Gruppen und/oder Blänken) durchzuführen.

150.7 Für eine Förderung nach Nummer 148.2.2 sind jährlich im Zeitraum ab dem 1. März bis einschließlich 31. Mai auf der Grundlage eines Einstauprotokolls (Anlage 12), dem die zuständige UNB zugestimmt hat, Maßnahmen zur aktiven Zuwässerung (bordvolle Einstau von Gruppen und/oder Blänken) durchzuführen.

150.8 Für eine Förderung nach Nummer 148.2.3 sind jährlich im Zeitraum ab dem 1. Januar bis einschließlich 31. Mai auf der Grundlage eines Anstauprotokolls (Anlage 12), dem die zuständige UNB zugestimmt hat, Maßnahmen zur erhöhten Wasserstandshaltung (Anstau von Gräben, Gruppen, Schaffung von Blänken) durchzuführen.

150.9 Für eine Förderung nach Nummer 148.2.4 umfassen zum Zeitpunkt der Antragstellung die bewirtschafteten und beantragten Flächen mindestens 70 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes und gleichzeitig nehmen mindestens 5 ha dieser Flächen an der Förderung nach Nummer 150.6 teil.

150.10 Eine Förderung nach Nummer 148.2.5 wird für jede Fläche gewährt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung über den nach Nummer 150.4 im Einzelfall festgelegten Flächenanteil hinausgeht.

150.11 Für eine Förderung nach Nummer 148.2.6 wird die Ruhephase für den nach Nummer 150.4.1 bzw. 150.10 festgelegten Flächenanteil bis einschließlich 15. Juni verlängert. Für Nummer 150.4.2 gilt dieser Zeitpunkt für die Schonfläche.

150.12 Für eine Förderung nach Nummer 148.3 muss die Beteiligung der UNB mit einer vorgegebenen Anlage zum Förderantrag nachgewiesen werden.

An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
das Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung
die unteren Naturschutzbehörden
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

— Nds. MBl. Nr. 28/2015 S. 909

Anlage 1

Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung des Viehbesatzes und zum Gülleanfall nach Nummer 22.4 (BV 2)

Bei der Ermittlung Viehbesatzes oder im Fall der emissionsarmen Ausbringung von Gülle und Substraten (Maßnahme BV 2) erfolgt die Berechnung nach folgendem Umrechnungsschlüssel bzw. nach folgenden Standardwerten für den Wirtschaftsdüngeranfall einer Großvieheinheit pro Jahr:	Umrechnungsfaktor	Gülleanfall je GVE
	GVE/Tier	m ³ /GVE
Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,3	13
Mastkälber	0,4	13
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,6	13
Rinder von mehr als 2 Jahren	1	13
Milchkühe	1	20
Equiden unter 6 Monaten	0,5	0
Equiden von mehr als 6 Monaten	1	0
Mutterschafe	0,15	0
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,1	0
Ziegen	0,15	0
Ferkel	0,02	18
Mastschweine — bei Betrachtung der gesamten Mastdauer	0,13	11
Mastschweine bei zweistufiger Betrachtung = Läufer (20 bis 50 kg)	0,06	11
Mastschweine = sonstige Mastschweine (über 50 kg)	0,16	11
Zuchtschweine	0,3	8
Geflügel	0,004	0
Dam-/Rotwild über 1 Jahr	0,2	0
Dam-/Rotwild unter 1 Jahr	0,1	0

Anforderungen an das Saatgut nach Nummer 53.3 (BS 1)

Die Saatgutmischung für einjährige Blühstreifen muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie muss aus mindestens fünf der nachfolgend genannten Pflanzenarten bestehen.
- Sie muss geeignet sein, um über den gesamten Zeitraum von Juni bis Oktober ein Blüten- und Nahrungsangebot zu bieten.
- Abweichungen oder die Verwendung weiterer Pflanzenarten sind nur mit Zustimmung der UNB zulässig.

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Einschätzung des Blütezeitpunktes bei Einsaat bis zum 15. April
1	Dill	Anethum graveolens	Blütezeit Juli bis September
2	Hafer	Avena sativa	—
3	Borretsch	Borago officinalis	Blütezeit Juni/Juli bis September
4	Raps, Futterraps	Brassica napus	Blühen bei Aussaat im Frühjahr später als bei der sonst üblichen Aussaat des Vorjahres (kann bis September blühen)
5	Markstammkohl, Gemüsekohl	Brassica oleracea	
6	Rübsen	Brassica rapa	
7	Garten-Ringelblume	Calendula officinalis	Blütezeit Juni bis Oktober
8	Echter Koriander	Coriandrum sativum	Blütezeit im Juni/Juli
9	Buchweizen	Fagopyrum esculentum	Blütezeit Juli bis September
10	Sonnenblume	Helianthus annuus	Bei Aussaat im April, Blütezeit ab Juli; Ende der Blütezeit abhängig von der jeweiligen Sorte
11	Saat-Lein	Linum usitatissimum	Blütezeit Juni
12	Schmalblättrige Lupine	Lupinus angustifolius	Blütezeit Juni bis September
13	Mauretatische Malve	Malvasylvestris ssp. Mauritiana	Blütezeit Juli bis September
14	Luzerne	Medicago sativa	Blüht, wenn nicht gemäht wird, den ganzen Sommer
15	Serradella	Ornithopus sativus	Blütezeit Juni bis August
16	Rainfarn-Phazelle	Phacelia tanacetifolia	Blütezeit Juni bis Oktober
17	Garten-Erbse	Pisum sativum	Frühsommer
18	Ölrettich	Raphanus sativus ssp. oleiformis	Bei Aussaat im April, Blütezeit erst im Sommer
19	Ur-Roggen = Waldstaudenroggen	Secale multicaule	—
20	Kolbenhirse	Setaria italica	—
21	Weißer Senf, Gelbsenf	Sinapis alba	Blütezeit Anfang Juni bis Mitte Oktober
22	Alexandrinischer Klee	Trifolium alexandrinum	Blüte Mai bis Juli
23	Persischer Klee	Trifolium resupinatum	Blüte Mai bis Juli
24	Bockshornklee	Trigonella foenum-graecum	Blüte Juni/Juli

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Einschätzung des Blütezeitpunktes bei Einsaat bis zum 15. April
25	Acker-Bohne	Vicia faba	Blütezeit Juni
26	Echter (oder Gelber) Steinklee	Melilotus officinalis	Blütezeit Anfang Mai bis Ende September
27	Weißer Steinklee	Melilotus albus	Blütezeit Ende Juni bis Ende September
28	Bechermalve	Malva sylvestris ssp. verticillata L.	Blütezeit Juli bis September

Anlage 3**Pflanzenschutzmittel und Düngemittel i. S. der Regelungen (Förderschwerpunkt BS – mit Ausnahme von BS6, GL1, GL2, GL3, Förderschwerpunkt BB)**

Pflanzenschutzmittel i. S. der Regelung sind Herbizide, Insektizide, Rodentizide und Fungizide.

Düngemittel i. S. der Regelung sind organische und mineralische Düngemittel, Klärschlamm, Fäkalien, Abwasser, Bioabfälle und Gemische i. S. des § 1 Abs. 1 BioAbfV in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 4**Anforderungen an das Saatgut nach Nummer 61.2 und 61.3 (BS2)**

Die Saatgutmischung für mehrjährige Blühstreifen muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Wildpflanzen sind ausschließlich aus zertifiziertem und gebietspezifischem Regiosaatgut zusammenzustellen.
- Die Hersteller der Wildpflanzen müssen ein Zertifikat, das die regionale Herkunft und die Produktion des Wildpflanzensaatguts in der Region bescheinigt, durch eine der folgenden Stellen erhalten haben:
 - Verband Deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten e. V., Zertifikat: „VWW-Regiosaat“,
 - Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter (BDP), Zertifikat „RegioZert“.
- Das Saatgut muss sich aus 70 % Wildpflanzen und 30 % Kulturpflanzen zusammensetzen.
- Das Saatgut ist in einer Aussaatstärke von mindestens 7 kg je ha auszubringen.
- Es ist eine Rückstellprobe von 50 g des verwendeten Saatgutes auf dem Betrieb vorzuhalten.

Liste der zu verwendenden Wildpflanzen:

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Anteil in %
1	Achillea millefolium L. ssp. millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe	2
2	Anthriscus sylvestris L. ssp. sylvestris	Wiesen-Kerbel	2
3	Daucus carota L. ssp. carota	Wilde Möhre	4
4	Galium album ssp. album L.	Wiesen-Labkraut	4
5	Heracleum sphondylium L. ssp. sphondylium	Wiesen-Bärenklau	3
6	Hypericum perforatum L.	Tüpfel-Johanniskraut	2
7	Hypochaeris radicata L.	Gewöhnliches Ferkelkraut	1
8	Leucanthemum vulgare	Wiesen-Margerite	7
9	Medicago lupulina L.	Hopfenklee	5
10	Papaver dubium L. ssp. dubium	Saat-Mohn	5
11	Plantago lanceolata L.	Spitz-Wegerich	4

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Anteil in %
12	Prunella vulgaris L.	Kleine Braunelle	5
13	Rumex acetosa L.	Großer-Sauerampfer	4
14	Scrophularia nodosa L.	Knoten-Braunwurz	1,8
15	Silene latifolia ssp. alba MILL.	Weißer Lichtnelke	7
16	Trifolium dubium SIBTH.	Kleiner Klee	3
17	Trifolium pratense ssp. pratense W. et K.	Rot-Klee	5
18	Lapsana communis ssp. communis L.	Gewöhnlicher Rainkohl	3
19	Linaria vulgaris MILL	Gewöhnliches Leinkraut	0,2
20	Leontodon autumnalis ssp. autumnalis L.	Herbst-Löwenzahn	2
Gesamt			70

Liste der zu verwendenden Kulturpflanzen:

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Anteil in %
1	Allium fistulosum	Winterzwiebel	1
2	Borago officinalis	Borretsch	1
3	Calendula officinalis	Ringelblume	3,5
4	Coriandrum sativum	Koriander	1,5
5	Fagopyrum esculentum	Buchweizen	4
6	Helianthus annuus	Sonnenblume	6
7	Linum usitatissimum	Saat-Lein	4
8	Medicago sativa	Luzerne	2
9	Phacelia tanacetifolia	Bienenweide	2,5
10	Sinapis alba	Weißer Senf	2
11	Trifolium incarnatum	Incarnatklee	1
12	Vicia sativa	Futterwicke	1,5
Gesamt			30

Falls die vorgeschriebene Mischung nicht in der vorgeschriebenen Zusammensetzung verfügbar ist, kann die folgende Ausnahmebehandlung angewendet werden:

- a) Es können maximal vier der Wildpflanzenarten durch die zertifizierten gebietseigenen Wildpflanzenarten der folgenden Liste ersetzt werden.
 - Leucanthemum ircutianum (Margerite)
 - Lotus corniculatus (Hornklee)
 - Melilotus alba (Steinklee weiß) nicht mehr als 1 % in der Mischung
 - Melilotus officinalis (Steinklee gelb) nicht mehr als 1 % in der Mischung
 - Ranunculus acris (Scharfer Hahnenfuß)
 - Silene dioica (Rote Lichtnelke)
 - Verbascum thapsus (Kleinblütige Königskerze)
- b) Der Prozentanteil ist durch den Hersteller der Saatgutmischung anzupassen.
- c) Der Prozentanteil der vorgeschriebenen Pflanzenarten kann maximal 1 % nach oben oder unten geändert werden.
- d) Das Verhältnis von 70 % Wildpflanzen zu 30 % Kulturpflanzen in der Saatgutmischung muss eingehalten werden.
- e) Bei den Kulturpflanzen kann maximal eine Kulturpflanzenart durch Anethum graveolens (Dill) ersetzt werden.
- f) Die Aufstellung der Pflanzenarten mit Prozent-Anteilen sowie die Rechnung der Saatgutmischung und eine Rückstellprobe von 50 g des verwendeten Saatgutes sind auf dem Betrieb vorzuhalten.

Anlage 5 a**Liste der zugelassenen Düngemittel nach Nummer 65.4, (BS 3)**

Die nachfolgend aufgeführten Düngemittel, die keinen Stickstoff enthalten, sind i. S. der Regelung zugelassen. Es handelt sich um eine Positivliste. Alle nicht aufgeführten Düngemittel sind nicht zugelassen. Die Verwendung der Düngemittel ist jedoch nur unter Einhaltung der allgemein geltenden Rechtsvorschriften zulässig.

- Ton (Perlit, Vermiculit usw.)
- Weicherdiges Rohphosphat
- Aluminiumcalciumphosphat
- Schlacken der Eisen- und Stahlbereitung
- Kalisalz (z. B. Kainit, Sylvinit usw.)
- Kaliumsulfat, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend
- Magnesiumsulfat (z. B. Kieserit)
- Calciumsulfat (Gips)
- Elementarer Schwefel
- Spurennährstoffe
- Natriumchlorid
- Gesteinsmehl.

Anlage 5 b**Liste der zugelassenen Düngemittel nach den Nummern 69.4 und 73.4 (BS 4, BS 5)**

Die in Anlage 5 a enthaltene Positivliste findet mit folgenden Ergänzungen Anwendung:

- Calciumcarbonat natürlichen Ursprungs (z. B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.)
- Calcium- und Magnesiumcarbonat (z. B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl usw.)
- Calciumchloridlösung
- Industriekalk aus der Zuckerherstellung.

Anlage 6**Getreide-Leguminosen-Gemenge nach Nummer 73.3 (BS 5)**

Folgende Saatgutmischungen sind mit folgenden Gewichtsanteilen förderungswürdig:

- Sommererbsen-Sommergetreide (jeweils 50 %) oder
- Sommererbsen-Lupine-Sommergetreide (Verhältnis 30 % — 30 % — 40 %) oder
- Winterwicke-Wintergetreide (Verhältnis 10 % — 90 %) oder
- Wintererbsen-Wintergetreide (jeweils 50 %).

Die Zusammensetzung und Herkunft der Saatgutmischung ist zu dokumentieren, Zukaufsbelege für die Saatgutmischungen sind vorzuhalten und auf Verlangen der Kontrolle vorzulegen.

Anlage 7**Mehrfährige Futterkulturen nach Nummer 77.3 (BS 6)**

Folgende Saatgutmischungen sind mit folgenden Gewichtsanteilen förderungswürdig:

- Wiesenschwingel (15 %), Wiesenlieschgras (5 %) und Luzerne (80 %) oder
- Rotklee-Grasmischung mit Weidelgras (17 %), Wiesenschwingel (33 %), Wiesenlieschgras (17 %), Rotklee (20 %) und Weißklee (13 %) oder
- Luzerne, Rotklee, Rotschwingel, Wiesenlieschgras und Knaulgras (jeweils 20 %) oder
- Dt. Weidelgras früh (10 %), Dt. Weidelgras mittel (10 %), Dt. Weidelgras spät (10 %), Wiesenrispe (10 %), Rotschwingel (10 %), Weißklee (10 %), Rotklee (10 %) sowie Lieschgras (5 %) und Wiesenschwingel (25 %).

Die Zusammensetzung und Herkunft der Saatgutmischung ist zu dokumentieren, Zukaufsbelege für die Saatgutmischungen sind vorzuhalten und auf Verlangen der Kontrolle vorzulegen.

Anlage 8**Definition von Dauergrünland für den Förderschwerpunkt GL**

Als Dauergrünland i. S. der Regelung gelten Flächen, die die Definition nach Artikel 4 Abs. 1 Buchst. h und i der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfüllen.

Anlage 9**Zulässige Düngemittel nach Nummer 94.1 (GL 1)**

Bei dieser Anlage handelt es sich um eine Positivliste. Die aufgeführten Düngemittel sind zugelassen. Alle nicht aufgeführten Düngemittel sind nicht zugelassen. Die Verwendung der Düngemittel ist jedoch nur unter Einhaltung der allgemein geltenden Rechtsvorschriften zulässig.

- Mineralische Dünger, die keinen Stickstoff enthalten
- Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:
 - Stallmist
 - Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist
 - Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist
 - Flüssige tierische Exkremente (Gülle, Jauche ...)
 - kompostierte oder fermentierte Haushaltsabfälle
 - Ton (Perlit, Vermiculit usw.)
 - Substrat von Champignonkulturen
 - Exkremente von Würmern (Wurmkompost) und Insekten
 - Guano
 - Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material
- Nachstehende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs (Cr-Gehalt = 0 mg/kg):
 - Blutmehl
 - Hufmehl
 - Hornmehl
 - Knochenmehl oder entleimtes Knochenmehl
 - Fischmehl
 - Fleischmehl
 - Federn- und Haarmehl, gemahlene Fell- und Hautteile
 - Wolle
 - Walkhaare (Filzherstellung), Fellteile
 - Haare und Borsten
 - Milcherzeugnisse
- Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Dünge Zwecke (z. B. Filterkuchen von Ölfrüchten, Kakao-schalen, Malzwurzeln usw.)
- Algen und Algengerzeugnisse
- Sägemehl und Holzschnitt (nicht chemisch behandelt)
- Rindenkompost
- Holzasche (nicht chemisch behandelt)
- Weicherdiges Rohphosphat (Cd-Gehalt höchstens 90 mg/kg)
- Aluminiumcalciumphosphat (Cd-Gehalt höchstens 90 mg/kg)
- Thomasphosphat
- Kalirohsalz
- Kaliumsulfat, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend
- Schlempe und Schlempeextrakt (keine Ammoniak-schlempe)
- Calciumcarbonat natürlichen Ursprungs (z. B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.)
- Calcium- und Magnesiumcarbonat natürlichen Ursprungs (z. B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl usw.)
- Magnesiumsulfat natürlichen Ursprungs (z. B. Kieserit)
- Calciumchloridlösung (Blattbehandlung bei Apfelbäumen bei Calciummangel)
- Calciumsulfat (Gips) natürlichen Ursprungs
- Industriekalk aus der Zuckerherstellung
- Elementarer Schwefel
- Spurennährstoffe (mineralische Spurennährstoffe gemäß Anhang 1 Abschnitt E der Verordnung (EG) 2003/2003)
- Natriumchlorid (ausschließlich Steinsalz)
- Gesteinsmehl.

Anlage 10

Punktwerttabelle nach den Nummern 96.2 und 116.1.2 einschließlich Anhang (GL 1.2, GL 4)

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb und innerhalb von Schutzgebieten (FM GL 1.2 und FM GL 4):

Spalten A, B Zeilen a, b	Auflagen/ Bewirtschaftungsbedingungen	A 1	A 2	F ²⁾	G	H	I	J	K ³⁾	L	M	N	O ³⁾	X	Y	
				Keine Düngung	Max. zwei Weidetiere/ha vom 1. 1. bis 30. 6.	Max. zwei Weidetiere/ha vom 1. 1. bis 21. 6.	Keine Mahd zwischen dem 1. 1. und 30. 6.	Mahd max. zweimal pro Jahr	Düngung max. 80 kg N/ha/a	Keine Mahd zwischen dem 1. 1. und 15. 6.	Keine Portions- und Umtriebsweide	Keine organische Düngung	Mahd einseitig oder von innen nach außen, 2,5 m Randstreifen ohne Mahd vom 1. 1. bis zum 31. 7.	Punktwerte EA + NIB-AUM	Punktwerte EA	
		Punktwerte einzelner Auflagen/Bewirtschaftungsbedingungen		Abweichende Punktwerte bei Kombination mit kompensatorisch wirkenden Auflagen/Bewirtschaftungsbedingungen												
		Moorböden	Mineralböden													
a	Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 1. 3. bis 15. 6.	7	3													
b	Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 1. 3. bis 30. 6.	8	4													
c	Keine Grünlanderneuerung, Nachsaat als Übersaat möglich	8 ⁴⁾	3 ⁴⁾													
d	Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	2 ⁴⁾	2 ⁴⁾													
e 1 ¹⁾	Keine Umwandlung von Grünland in Ackerland	0	2 ⁴⁾													
e 2 ¹⁾	Keine Einebnung oder keine Planierung	3 ⁴⁾	0													

Spalten A, B Zeilen a, b	Auflagen/ Bewirtschaftungsbedin- gungen	A 1	A 2	F ²⁾	G	H	I	J	K ³⁾	L	M	N	O ³⁾	X	Y
		Moor- böden	Mineral- böden												
GL 1	Keine An- wendung chemisch- syntheti- scher Dün- gemittel, Mähen nach dem 25. 5. (phaeno- logisch), keine Beregnung oder Meio- rationsmaß- nahmen	10 ⁴⁾													
f ²⁾	Keine Düngung	20													
g	Max. zwei Weidetiere/ ha vom 1. 1. bis 30. 6.	19		4											
H	Max. zwei Weidetiere/ ha vom 1. 1. bis 21. 6.	17		3	0										
i	Keine Mahd vom 1. 1. bis 30. 6.	25		5	0	0									
J	Mahd max. zweimal pro Jahr	20		0	0	0	0								
k ⁵⁾	Düngung max. 80 kg N/ha/a	13		0	0	0	0	0							
l	Keine Mahd vom 1. 1. bis 15. 6.	11		2	0	0	0	3	3						

Spalten A, B Zeilen a, b	A 1	A 2	F ²⁾	G	H	I	J	K ³⁾	L	M	N	O ³⁾	X	Y
Auflagen/ Bewirtschaftungsbedin- gungen			Keine Düngung	Max. zwei Weide- tiere/ha vom 1. 1. bis 30. 6.	Max. zwei Weide- tiere/ha vom 1. 1. bis 21. 6.	Keine Mahd zwischen dem 1. 1. und 30. 6.	Mahd max. zweimal pro Jahr	Düngung max. 80 kg N/ha/a	Keine Mahd zwischen dem 1. 1. und 15. 6.	Keine Portions- und Umtriebs- weide	Keine organische Düngung	Mahd einseitig oder von innen nach außen, 2,5 m Rand- streifen ohne Mahd vom 1. 1. bis zum 31. 7.	Punktwerte EA + NIB-AUM	Punktwerte EA
	Abweichende Punktwerte bei Kombination mit kompensatorisch wirkenden Auflagen/Bewirtschaftungsbedingungen													
	Punktwerte einzelner Auflagen/Bewirtschaftungsbedingungen												Eintrag Punkte	Eintrag Punkte
	Moor- böden	Mineral- böden												
m	9		0	3	4	3	0	6	5					
n	3		0	3	3	3	3	3	3	3				
O ³⁾	4		3	4	4	4	4	4	4	4	4			
P	36		16	19	21	12	18	23	26	27	36	36		
													Summe der Punkte aller Bewirtschaftungsbedingungen/Auflagen:	
													Punktwert der Bewilligung (Spalte X abzüglich Spalte Y); Entgelthöhe pro Punkt = 11,00 EUR/ha/Jahr:	

¹⁾ **Nachrichtliche** Darstellung. Wird im Rahmen der Richtlinie NIB-AUM **nicht** angewendet.

²⁾ Bei Bezugnahme auf die Bedingung „f – keine Düngung“ kann zusätzlich nur jeweils die erste der Auflagen „g“ bis „l“ berücksichtigt werden, die in der Bewilligung enthalten ist.

³⁾ Die Bewirtschaftungsbedingung „Mahd einseitig oder von innen nach außen“ wird im Rahmen der Richtlinie NIB-AUM **nicht** angewendet. Das zeitlich befristete Mahdverbot gilt im Rahmen der Richtlinie NIB-AUM **auch** bei Beweidung oder sonstiger Nutzung.

⁴⁾ **Nachrichtliche** Darstellung bei Grund-Förderung durch die Maßnahme GL 1.1.

⁵⁾ Im Rahmen der Richtlinie NIB-AUM angewandt für die Bewirtschaftungsbedingung „Düngung erst nach dem ersten Schnitt“.

⁶⁾ Es handelt sich u. a. um An-/Einstaue von Gräben, Gruppen, Schaffung von Blänken.

A n h a n g

(zu Anlage 10)

Herleitung für die finanzielle Bewertung der Bewirtschaftungsbedingungen anhand der Punktwerttabelle (konkreter Punktwert)

A. Bewirtschaftungsbedingungen

Die sich aus der Punktwerttabelle ergebenden Bewirtschaftungsbedingungen bauen zunächst auf den in Schutzgebietsbestimmungen festgelegten Bewirtschaftungsauflagen auf und werden dann in der Richtlinie NiB-AUM nach den jeweiligen besonderen Naturschutzanforderungen ausgewählt und kombiniert.

B. Punktwerttabelle

Die Entgeltbemessung der Bewirtschaftungsbedingungen ist anhand der Punktwerttabelle wie folgt herzuleiten:

1. Alle im Rahmen der Richtlinie NiB-AUM vorgesehenen Bewirtschaftungsbedingungen nach FM GL 1.2 bzw. FM GL 4 werden markiert.
Darüber hinaus werden bei der FM GL 4 auch alle in den Naturschutzgebietsverordnungen, in dem Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“, dem Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“, dem Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ oder in den bremischen Natura 2000-Schutzgebieten etc. geregelten Auflagen markiert.
2. Übertragung der Punktwerte in die Spalten „X“
 - a) Für die markierten Auflagen/Bewirtschaftungsbedingungen a bis e 2 wird, je nach Standort, der in der Spalte A 1 (Moorböden) oder A 2 (Mineralböden) vorgesehene Punktwert in die Spalten „X“ übertragen.
 - b) Von den markierten grau unterlegten Bewirtschaftungsbedingungen f bis p wird zunächst nur der Punktwert der Spalte A für die erste (oberste) Markierung in die Spalten „X“ eingetragen. Für die Bewertung aller weiteren, darunter markierten Bewirtschaftungsbedingungen ist die entsprechende senkrechte Spalte zur ersten markierten Bewirtschaftungsbedingung maßgebend. Die Punktwerte aller weiteren markierten Auflagen werden in den senkrechten Spalten (F bis O) abgelesen und in die Spalten „X“ übertragen.
3. Die Addition der Punktwerte in der Spalten „X“ ergibt den „Bruttowert“ für die Ermittlung des Entgeltbetrages.
4. Von diesem „Bruttowert“ ist der ggf. gesondert zu ermittelnde Erschwernisausgleich, der aufgrund der jeweiligen Schutzgebietsbestimmungen zu zahlen ist, abzuziehen. Die Eintragung des Erschwernisausgleichs erfolgt in Spalte „Y“. Das Ergebnis der Subtraktion ergibt den Punktwert für die Zahlung nach der Richtlinie NiB-AUM.

Anlage 11

Definition der Milcherzeuger nach Nummer 102.2 (GL2, NG4)

Milcherzeuger i. S. der Regelung sind Zuwendungsempfänger, die mindestens zehn Milchkuhe im Betrieb halten und die so erzeugte Milch an Verarbeiter abliefern oder selbst verarbeiten.

Anlage 12

An- bzw. Einstauprotokoll nach den Nummern 98.1, 106.3, 106.4, 118.3.2, 146.6, 150.6, 150.8 (GL 1.2, GL 2.2, GL 4, NG 3, NG 4)

Das An- bzw. Einstauprotokoll muss folgende Mindeststandards enthalten:

- Allgemeine Beschreibung der Fläche/n und Maßnahmen, ggf. mit kartografischer Darstellung,
- Beschreibung der Stauereinrichtung bzw. der aktiven Zuwasserungseinrichtung,
- Kontrollintervalle,
- Einrichtungs-/Aktivierungszeitpunkt und -maßnahmen,
- Entfernungs-/Aktivierungszeitpunkt und -maßnahmen,
- Sonstige Regelungen zur bedarfsorientierten Stauzielerrreichung.

Anlage 13

Definition der Intensiven Portionsweide nach Nummer 110.4 (GL 3)

Intensive Portionsweide i. S. der Regelung ist eine intensiv genutzte Standweide mit so hoher Weideintensität, dass mindestens einmal täglich eine neue Futterfläche zugeteilt werden muss.

Anlage 14

Liste der Kennarten nach Nummer 122.1 (GL 5)

Kennart/Kennartengruppe

1. <i>Silene flos-cuculi</i>	Kuckucks-Lichtnelke
2. <i>Caltha palustris</i>	Sumpfdotterblume
3. <i>Ranunculus flammula</i>	Brennender Hahnenfuß
4. <i>Bistorta officinalis</i>	Schlangen- Wiesenknöterich
5. <i>Achillea ptarmica</i>	Sumpf-Schafgarbe
6. <i>Cirsium oleraceum</i>	Kohl-Kratzdistel
7. <i>Carex spec. einschließl. Scirpus spec. und Bolboschoenus spec.</i>	Seggen, Simsen und Strandsimsen
8. <i>Rumex acetosa, R. thyrsiflorus</i>	Großer und Strauß- blütiger Sauerampfer
9. <i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras
10. <i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
11. <i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen-Schaumkraut
12. <i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe
13. <i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee
14. <i>Medicago lupulina, Trifolium dubium, T. campestre</i>	Hopfenklee/Kleiner Klee/Feld-Klee
15. <i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis
16. <i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesen-Platterbse
17. <i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke
18. <i>Prunella vulgaris</i>	Kleine Braunelle
19. <i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
20. <i>Leucanthemum spec.</i>	Margerite
21. <i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Günsel
22. <i>Centaurea spec.</i>	Flockenblume
23. <i>Lotus spec.</i>	Hornklee
24. <i>Rhinanthus spec.</i>	Klappertopf
25. <i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut
26. <i>Knautia/Scabiosa/Succisa</i>	Witwenblume, Skabiose und Teufelsabbiss
27. <i>Luzula spec.</i>	Hainsimse
28. <i>Alchemilla spec.</i>	Frauenmantel
29. <i>Apiaceae (ohne Anthriscus sylvestris)</i>	Doldengewächse (ohne Wiesen-Kerbel)
30. <i>Galium spec., weißblühend (ohne Galium aparine)</i>	Labkraut, weißblühend (ohne Kletten-Labkraut)
31. <i>Stellaria graminea, S. palustris</i>	Gras- und Sumpf- Sternmiere.

Anlage 15

Beweidungsplan nach Nummer 128.1 (BB 1)

Der Beweidungsplan muss folgende Mindeststandards enthalten (flächige Zuordnung mit kartografischer Darstellung, auf größeren Weideflächen ggf. Angabe verschiedener Beweidungsintensität auf unterschiedlichen Flächen):

- a) allgemeine Beschreibung der Fläche/n anhand der vorkommenden Biotoptypen und Maßnahmen,
- b) Angabe der zu berücksichtigenden FFH-Lebensraumtypen, FFH-Arten und des Anhangs der Vogelschutzrichtlinie sowie Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste,
- c) Zeitraum der Beweidung,
- d) Haltungform (Hütehaltung oder Standweide),

- e) Mindesttierbesatz,
- f) ungefähre Anzahl der Weidetiere,
- g) Art der Weidetiere,
- h) Anzahl der Weidegänge,
- i) Verzicht auf Pferchen und Zufütterung,
- j) Duldungspflicht für Biotop entwickelnde Maßnahmen,
- k) ggf. Anforderungen an eine Weidepflege (Pflegeschnitt) im Herbst,
- l) ggf. spezielle Anforderungen aus Sicht der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder des Naturschutzes.

Der Beweidungsplan ist bei Bedarf jährlich anzupassen.

Anlage 16

Begriffsdefinitionen nach den Nummern 128.5 und 132.7 (BB 1, BB 2)

- Definition des Begriffs „mittlere Hanglage“:
Es handelt sich um durch Wassererosion gefährdete Flächen, die in der Gefährdungsstufe Enat 5.2 gemäß DIN 19708 liegen.
- Definition des Begriffs „Flachgründigkeit“:
Flachgründige Böden (d. h. Böden mit relativ geringem, organisch/mineralischem, für die Pflanzen nutzbarem Bodenhorizont) sind z. B. Ranker und Rendzinen. Flachgründige Böden sind in der Regel nur eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar.
Als Ranker wird in der Bodenkunde ein schwach entwickelter Boden bezeichnet, der vom darunter befindlichen Festgestein geprägt ist. Es handelt sich um einen sogenannten Ah-C Boden auf silikatischem Untergrund (z. B. Granit, Quarz); mit einem Carbonatgehalt von < 2 % und einer Mächtigkeit des Ah-Horizontes von nicht mehr als 30 cm. Der Ah-Horizonte weist die Humusform Moder auf. Ranker sind typisch für Mittelgebirge in kühlgemäßigten und kühlen Klimaten mit höheren Niederschlägen.
Als Rendzina wird in der Bodenkunde ein Ah-C-Boden auf kalkhaltigem Fest- oder Lockergestein bezeichnet. Die Rendzina ist wie der verwandte Ranker von Hangneigung und Untergrund abhängig. Der A-Horizont weist dabei wieder nur eine geringe Mächtigkeit auf — es handelt sich um relativ karge Böden. Rendzinen finden sich oft in Karstgebieten als Weidegebiete ohne nennenswerten Ertrag.
- Definition des Begriffs „Kleinstparzellierung“:
Die Förderung umfasst sehr zahlreiche Flächen unter 1 ha Größe.
- Definition des Begriffs „flexible Zäunung“:
Die Zäunung besteht aus flexiblen Materialien, z. B. Elektrozaune oder Schafnetze.
- Definition des Begriffs „nicht verwertbarer Aufwuchs“:
Es handelt sich um Flächen, die infolge der örtlichen Gegebenheiten (Steine, Schmutz, Bestandszusammensetzung, felsige Stellen) überwiegend keine verwertbaren Aufwüchse umfassen.

Anlage 17

Bewirtschaftungsplan nach Nummer 131.3 (BB 2)

Der Bewirtschaftungsplan muss folgende Mindeststandards enthalten (flächige Zuordnung mit kartografischer Darstellung, auf größeren Flächen ggf. Angabe verschiedener Bewirtschaftungsintensität auf unterschiedlichen Flächen):

- a) Allgemeine Beschreibung der Fläche/n anhand der vorkommenden Biotoptypen und Maßnahmen,
- b) Angabe der zu berücksichtigenden FFH-Lebensraumtypen, FFH-Arten und des Anhangs der Vogelschutzrichtlinie sowie Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste,
- c) ggf. Zeitraum der Mahd,
- d) Duldungspflicht für Biotop entwickelnde Maßnahmen,
- e) ggf. spezielle Anforderungen aus Sicht der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder des Naturschutzes.

Der Bewirtschaftungsplan ist bei Bedarf jährlich anzupassen.

Anlage 18

Bestandserfassung nach den Nummern 137.3, 145.3 und 149.3 (NG 1, NG 3, NG 4)

Für die aktuelle Bestandserfassung hinsichtlich der Zuordnung der einzelnen Gebiete zur jeweiligen Zone müssen folgende Mindeststandards vorliegen:

- Die Erfassungen erfolgen 14-tägig in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende April des darauffolgenden Jahres. Bei der Terminwahl sind die Zähltermine der Wasser- und Watvogelzählung unbedingt zu berücksichtigen (Zähltermine werden jährlich festgelegt und sind über die Staatliche Vogelschutzwarte oder den Dachverband Deutscher Avifaunisten e. V. [DDA] zu erfahren).
- Bei den jeweiligen Erfassungsterminen werden sämtliche Gastvögel erfasst und entsprechenden Zählgebieten zugeordnet. Art und Anzahl der festgestellten Gastvögel werden pro Zähltermin flächengenau erfasst und kartografisch festgehalten.
- Für die Analyse und Bewertung der Daten nach den landesüblichen Bewertungsstandards ist es erforderlich, die Daten zusätzlich im digitalen Zählbogen des Monitorings rastender Wasservögel in Niedersachsen aufzubereiten und der Staatlichen Vogelschutzwarte zur Verfügung zu stellen, die die o. g. Bewertung nach landesweiten Standards durchführt.
- Voraussetzung für eine sachgerechte Bewertung der Daten ist die Erfassung über mindestens eine Rastperiode im o. g. Zeitraum (Anfang Oktober bis Ende April des darauffolgenden Jahres). Im Einzelfall können auch Daten des Frühjahrszuges (Februar bis April) ausreichend sein. Diesbezüglich ist eine Abstimmung mit der Staatlichen Vogelschutzwarte erforderlich.

Anlage 19

Begriffsdefinition nach den Nummern 146.8 und 150.3 (NG 3, NG 4)

Nach der 50/50-Regelung ist die organische Düngung in maximal vier zeitlichen Intervallen auszubringen, und zwar jeweils pro Ausbringungsgang für maximal 50 % der Flächen nach Nummer 145.1 bzw. 149.1, die als eine Einheit betrachtet werden. Die jeweilige Ausbringung hat in einem Zeitraum von maximal 7 Tagen zu erfolgen. Der Zeitraum zwischen den einzelnen Ausbringungsgängen beträgt mindestens 14 Tage.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten in Niedersachsen und Bremen (Richtlinie Ausgleichszulage — AGZ)

RdErl. d. ML v. 15. 7. 2015 — 104-60162/02 —

— VORIS 78210 —

Bezug: RdErl. v. 1. 2. 2012 (Nds. MBl. S. 169)
— VORIS 78210 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Länder Niedersachsen und Bremen gewähren unter finanzieller Beteiligung des Bundes und — für Gebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind — der EU nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen an land- und forstwirtschaftliche Unternehmen mit Dauergrünland in benachteiligten Gebieten auf der Basis der Artikel 31 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, den unten aufgeführten Verordnungen sowie dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ — Förderbereich „benachteiligte Gebiete“.

1.2 Ziel der Förderung ist es, in benachteiligten Gebieten eine standortgerechte Landbewirtschaftung zu sichern. Über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollen

- der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum gewährleistet,

- der ländliche Lebensraum erhalten sowie
- nachhaltige Bewirtschaftungsformen, die insbesondere Belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen, erhalten und gefördert werden.

1.3 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach folgenden Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/791 der Kommission vom 27. 4. 2015 (ABl. EU Nr. L 127 S. 1),
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 549), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. 12. 2013 (ABl. EU Nr. L 347 S. 865),
- Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. 12. 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 608), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/851 der Kommission vom 27. 3. 2015 (ABl. EU Nr. L 135 S. 8),
- Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. 7. 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (ABl. EG Nr. L 273 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 92/92/EWG des Rates vom 9. 11. 1992 (ABl. EG Nr. L 338 S. 1),
- Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. 4. 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (ABl. EG Nr. L 128 S. 1, Nr. L 189 S. 39, Nr. L 206 S. 15, Nr. L 216 S. 17), in der durch Entscheidung der Kommission 97/172/EG vom 10. 2. 1997 (ABl. EG Nr. L 72 S. 1) geänderten Fassung,
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 vom 17. 7. 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 227 S. 69), geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/747 der Kommission vom 11. 5. 2015 (ABl. EU Nr. L 119 S. 21),
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. 3. 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungsanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 181 S. 48).

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Bewirtschaftung von Dauergrünland in benachteiligten Gebieten zur Sicherung einer dauerhaften Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen und zum Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Ausgaben.

3. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger sind unbeschadet der gewählten Rechtsform aktive Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber i. S. von Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn

- 4.1.1 der Betriebssitz der Antragstellerin oder des Antragstellers in Niedersachsen oder Bremen liegt;
- 4.1.2 das beantragte Dauergrünland in Niedersachsen und/oder Bremen und in
 - a) Gebieten, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind,
 - b) Gebieten, die aus anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind (kleine Gebiete),

liegt.

Benachteiligte Gebiete sind Gebiete gemäß der Richtlinie 86/465/EWG i. V. m. der Richtlinie 75/268/EWG in der durch Entscheidung der Kommission 97/172/EG geänderten Fassung.

Die Förderkulissen nach den Buchstaben a und b werden jährlich mit dem Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen bekanntgegeben.

Maßgeblich für die Berücksichtigung als Dauergrünland ist die tatsächliche Nutzung und der im Rahmen der Direktzahlungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vergebene Flächenstatus im Jahr der Antragstellung;

- 4.1.3 die beantragten Flächen jährlich bis zum 30. September mindestens einmal für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden (z. B. durch Futterwerbung oder Beweidung). Stillgelegte Flächen oder Flächen auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung erfolgt, sind von der Förderung ausgeschlossen;
- 4.1.4 die Zuwendungsempfänger im gesamten Betrieb
 - die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
 - die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013,
 - die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und
 - sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

einhalten, auch wenn die Zuwendung lediglich für die Bewirtschaftung von Einzelflächen oder für Teile des Betriebes beantragt oder gewährt wird.

4.1.5 Soweit die Zuwendungen für die Maßnahme als ausschließliche staatliche Beihilfe ohne finanzielle Beteiligung des ELER gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden, ist eine Förderung für Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber ausgeschlossen,

- bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten nach Randnummer 35 Nummer 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (ABl. EU Nr. C 204 vom 1. 7. 2014 S. 1) handelt;
- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragstellerinnen und Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für die Inhaberin oder den Inhaber der juristischen Person, die oder der eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben hat oder zu deren Abgabe verpflichtet ist;
- die einer Rückforderung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird auf jährlichen Antrag als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage ist das im Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen für die Ausgleichszulage beantragte Dauergrünland in Niedersachsen und/oder Bremen, das der Definition nach Artikel 4 Abs. 1 Buchst. h der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 entspricht.

5.3 Die Ausgleichszulage beträgt

5.3.1 45 EUR/ha für Flächen bei einem Flächenumfang bis einschließlich 30 ha,

5.3.2 35 EUR/ha bei einem Flächenumfang über 30 ha und bis einschließlich 50 ha für die Flächen, die über Nummer 5.3.1 hinausgehen,

5.3.3 25 EUR/ha bei einem Flächenumfang über 50 ha und bis einschließlich 100 ha für die Flächen, die über die Nummern 5.3.1 und 5.3.2 hinausgehen.

5.3.4 Die Ausgleichszulage wird für eine Fläche von maximal 100 ha gewährt. Der darüber hinaus gehende Flächenumfang ist nicht zuwendungsfähig. Damit beträgt die Ausgleichszulage pro Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger höchstens 3 300 EUR.

5.4 Der jährliche Zuwendungsbetrag berechnet sich nach der ermittelten Fläche. Eine Förderung erfolgt nur, soweit der Betrag je Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger über 250 EUR/Jahr liegt (Bagatellgrenze).

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Anwendung der LHO

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind.

6.2 Anträge

6.2.1 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag mit amtlichem Vordruck gewährt. Die Anträge auf Gewährung der Ausgleichszulage sind jährlich mit dem Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen zu stellen.

6.2.2 Als spätester Antragstermin gilt der in Artikel 13 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 genannte Zeitpunkt der Antragstellung.

6.2.3 Liegt der Antrag der Bewilligungsbehörde zum vorgegebenen Termin nicht vollständig vor, verringert sich die Zahlung entsprechend Artikel 13 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

6.2.4 Für die verspätete Nachmeldung von Einzelflächen gelten die Regelungen des Artikels 13 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

6.3 Bewilligung

6.3.1 Bewilligungsbehörde ist die LWK.

6.3.2 Wenn die verfügbaren Haushaltsmittel nicht für eine Bewilligung aller Anträge ausreichen, erfolgt die Reihenfolge der Bewilligung unter Berücksichtigung des prozentualen Anteils der förderfähigen Fläche in benachteiligten Gebieten an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes in Niedersachsen und Bremen. Dabei werden die Anträge mit einem höheren prozentualen Anteil vorrangig bewilligt.

6.4 Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird von der Zahlstelle bis zum 30. Juni des auf die Antragstellung folgenden Jahres auf das von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bestimmte Konto gezahlt.

6.5 Kontrolle

Die Bewilligungsbehörde überprüft nach Maßgabe der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2014 und 1306/2014 sowie den hier-

zu erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen, ob die Voraussetzungen vorliegen oder noch vorliegen und die Auflagen erfüllt wurden oder werden. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen. Näheres wird durch Dienstanweisungen geregelt.

6.6 Ahndung von Verstößen (Sanktionen)

Abweichungen von den eingegangenen Verpflichtungen werden nach den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und dem dazu ergangenen Folgerecht geahndet.

Als flächenbezogene Abweichungen i. S. des Artikels 19 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 gelten ausschließlich Flächendifferenzen und die Nichterfüllung von Grundeigenschaften bei beantragten Flächen. Die Nichteinhaltung von Förderkriterien und Verpflichtungen ist gemäß Artikel 35 dieser Verordnung zu ahnden.

Die Bildung von Kulturgruppen nach Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 erfolgt jeweils getrennt für die in den Nummern 4.1.2 Buchst. a und 4.1.2 Buchst. b genannten Flächen.

6.6.1 Ahndung der flächenbezogenen Abweichungen nach Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014

Wird eine negative Abweichung zwischen der beantragten und der tatsächlich ermittelten Fläche (in ha) festgestellt, so wird die Zuwendung auf der Grundlage der bei der Kontrolle tatsächlich ermittelten Fläche berechnet. Ergänzend zu Nummer 6.6 Abs. 3 gelten alle Flächen, für die derselbe Fördersatz gewährt wird, als eine Kulturgruppe.

Jedoch wird, außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die Zuwendung für die tatsächlich ermittelte Fläche je Kulturgruppe wie folgt gekürzt:

- um das Doppelte der festgestellten Differenz, wenn diese über 3 % oder über 2 ha liegt und bis einschließlich 20 % der ermittelten Fläche beträgt;
- liegt die festgestellte Differenz über 20 % der ermittelten Fläche, wird keine Zuwendung für das Jahr der Feststellung gewährt;
- liegt die festgestellte Differenz über 50 %, so wird die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ein weiteres Mal bis zur Höhe des Betrages, der der Differenz zwischen der beantragten und der ermittelten Fläche entspricht, von der Zuwendungsgewährung ausgeschlossen. Die Berechnung des Ausschlusses ist gemäß Artikel 19 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 vorzunehmen.

6.6.2 Ahndung von Verstößen aufgrund der Nichterfüllung der Förderkriterien

Verstöße gegen fördermaßnahmebezogene Verpflichtungen nach Artikel 35 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 werden entsprechend der Schwere, der Dauer, des Ausmaßes und/oder der Häufigkeit der Unregelmäßigkeit geahndet.

6.6.3 Nichtanmeldung aller Flächen

Werden im Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen nicht alle landwirtschaftlichen Flächen angegeben und beträgt die Differenz zwischen der im Sammelantrag gemeldeten Gesamtfläche einerseits und der gemeldeten Fläche zuzüglich der Gesamtfläche der nicht gemeldeten Parzellen andererseits mehr als 3 % der gemeldeten Fläche, so wird der Gesamtbetrag der für dasselbe Jahr zu gewährenden Ausgleichszulage je nach Schwere des Versäumnisses um bis zu 3 % gekürzt.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 15. 7. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 14. 7. 2015 außer Kraft.

An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
das Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Klimaschutzes durch Verringerung der Freisetzung von Treibhausgasen aus kohlenstoffreichen Böden (Richtlinie „Klimaschutz durch Moorentwicklung“)

Erl. d. MU v. 16. 7. 2015 — 26-28109 —

— VORIS 28010 —

Bezug: a) RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422)
— VORIS 64100 —
b) RdErl. d. StK v. 15. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 667)
— VORIS 77000 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie mit Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen zur Förderung des Klimaschutzes durch Verringerung der Freisetzung von CO₂ und anderen Treibhausgasen aus kohlenstoffreichen Böden. Die Förderung von Planungen und Vorhaben im Rahmen der Umsetzung des Programms „Niedersächsische Moorlandschaften“ trägt zu einer Neuausrichtung des Moorschutzes bei und dient

- der Reduktion von Treibhausgasemissionen aus Moorböden oder
- der Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen landschaftsökologischen Funktionen als Kohlenstoffsенke, Lebensraum, Nähr- und Schadstofffilter und Wasserspeicher.

Neben der Fortführung konventioneller Ansätze der Moorerhaltung und -regeneration sollen innovative Ansätze zur klimaschonenden Bewirtschaftung von Moorböden zielgerichtet entwickelt werden.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (ABl. EU Nr. L 347 S. 289),
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65),
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) und
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugserrlass zu a —

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Die Förderung erfolgt im Rahmen der Programmkulisse „kohlenstoffreiche Böden“ und somit sowohl für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90

Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, als auch für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013). Die Programmkulisse ist auf der Homepage der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) veröffentlicht. Soweit in dieser Richtlinie die Begriffe „Moore“ und „Moorböden“ oder entsprechende Begriffe verwendet werden, sind sonstige Bereiche mit kohlenstoffreichen Böden i. S. der Programmkulisse mit erfasst.

1.4 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstände der Förderung

2.1 Gegenstände der Förderung sind

- 2.1.1 Vorhaben, die der Wiedervernässung bzw. Optimierung des Wasserhaushalts in Mooren dienen,
- 2.1.2 Vorhaben, die im Zusammenhang mit Vorhaben nach Nummer 2.1.1 stehen (vorbereitende Maßnahmen, Erstellung von Gutachten, Planungen, Öffentlichkeitsarbeit, Koordinations- und Beratungstätigkeiten, „Runde Tische“, Management- und Projektplanungsaufgaben sowie Monitoring und Erfolgskontrollen zur Optimierung von Vorhaben),
- 2.1.3 Entwicklung, Erprobung und Vorbereitung zur nachhaltigen Etablierung von Maßnahmen zur klimaschonenden Bewirtschaftung von Moorböden und im Zusammenhang stehende begleitende Forschung.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

In den Flurbereinigungsgebieten aus der Maßnahme „Flächenmanagement Klima und Umwelt“ der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)* erfolgt der Grunderwerb grundsätzlich durch den ELER. Sollten hier in Ausnahmefällen Grunderwerbe durch diese Richtlinie gefördert werden, erfolgt dies in Abstimmung zwischen dem MU und dem ML.

2.3 Vorhaben i. S. des Artikels 36 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 von Unternehmen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit einen großen Anteil an Treibhausgasen produzieren und diese durch ein Vorhaben nach dieser Richtlinie direkt reduzieren wollen („Greenwashing“), sind von der Förderung ausgeschlossen.

2.4 Im Rahmen des Programms „Niedersächsische Moorlandschaften“ soll ein Moorinformationssystem durch das Land Niedersachsen eingerichtet werden. Die Finanzierung erfolgt entsprechend den Regelungen dieser Richtlinie.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungen können bewilligt werden an juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts — insbesondere Gebietskörperschaften, Unternehmen, Stiftungen, Verbände und Vereine — sowie landwirtschaftliche, torfgewinnende, torfverarbeitende, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet ihrer Rechtsform.

*) Diese Richtlinie wird in Kürze im Nds. MBl. veröffentlicht.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanforderung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a der Verordnung [EU] Nr. 651/2014).

3.3 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Vorhaben nach Nummer 2.1.2 können bei Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften abweichend von Nummer 1.1 der VV-Gk zu § 44 LHO ab einem Betrag von 10 000 EUR beantragter Zuwendung gefördert werden. Sonstige Zuwendungsempfänger können abweichend von Nummer 1.1 der VV zu § 44 LHO erst ab einem Betrag von 5 000 EUR beantragter Zuwendung gefördert werden.

4.2 Gefördert werden Vorhaben nach Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, die in Niedersachsen durchgeführt werden. Eine Förderung von Projekten nach Artikel 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bleibt unbenommen.

4.3 Die Vorhaben werden nach folgenden Kriterien bewertet:

- Qualität des Gesamtkonzeptes,
- Reduktionspotential an Treibhausgasemissionen (**Anlage 2**),
- Kosten-Nutzen-Verhältnis (Effizienz),
- innovativer Ansatz,
- positive Auswirkung auf mehrere Schutzgüter sowie Schutzgebiete und
- Synergie-Effekte zu anderen Vorhaben des Klimaschutzes durch Moorentwicklung.

Bei der Antragstellung ist zur Beurteilung der Förderfähigkeit die Einhaltung der Kriterien nachzuweisen bzw. zu begründen. Die Gewichtung der Kriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage 1** ersichtlich.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung beträgt maximal 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Vorrangig und überwiegend sollen EFRE-Mittel eingesetzt werden. Der EFRE-Mittelanteil kann bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Ergänzend können Landesmittel zum Einsatz kommen.

Die Mindestförderung zum Zeitpunkt der Bewilligung liegt entweder bei einem Fördersatz von 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben oder bei einer Zuwendung von über 100 000 EUR. Bei Projekten, deren beantragter Personalausgabenanteil über 75 % der Gesamtprojektausgaben beträgt, liegt der Fördersatz bei maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Zuwendungen für Vorhaben nach Nummer 2.1.3 an Unternehmen stellen eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV dar und dürfen nach Artikel 25 Nr. 5 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 eine Beihilfeintensität von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Die Beihilfeintensität kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 25 Nr. 6 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 im Rahmen der Nummer 5.2 erhöht werden. Nach Artikel 1 Nr. 3 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gilt dies auch für landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Unternehmen.

Alternativ kann eine Zuwendung für Vorhaben nach Nummer 2.1.3 an Unternehmen unter Anwendung des Artikels 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfolgen. Hiernach darf ein Unternehmen ohne vorherige Genehmigung durch die Europäische Kommission innerhalb von drei Steuerjahren staatliche Beihilfen — gleich welcher Zielsetzung — in Höhe

von 200 000 EUR (Bruttosubventionsäquivalent) erhalten. Zur Überprüfung der zulässigen Höchstbeträge im Zusammenhang mit der Gewährung dieser oder späterer staatlicher Beihilfen ist der Zuwendungsempfänger zur Offenlegung aller Beihilfen verpflichtet, die — ausgehend vom Bewilligungszeitpunkt einer aufgrund dieser Regelung gewährten Beihilfe — innerhalb eines Steuerzeitraums von drei Jahren gewährt wurden. Bei diesen Daten handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen i. S. des § 264 StGB.

5.4 Abweichend von Nummer 5.1 ist eine Vollfinanzierung nur bei Vorhaben des Landes möglich, die durch eine Behörde des Geschäftsbereichs des MU, durch das LBEG oder durch das MU selbst durchgeführt werden. Darüber hinaus ist in begründeten Einzelfällen eine Vollfinanzierung von Vorhaben der Nummern 2.1.1 und 2.1.2 im besonderen Landesinteresse möglich. Die Entscheidung trifft das MU.

5.5 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen. Dies sind insbesondere vorhabenbezogene Ausgaben für

- Planung,
- Personal,
- Bau, Baunebenkosten, ggf. auch Rückbau,
- Beschaffung (z. B. für Geräte und Materialien),
- Erwerb und Errichtung, Instandsetzung und -haltung von baulichen Anlagen,
- Ausgleich von Bewirtschaftungsnachteilen oder Grunddienstbarkeiten durch den Projektträger an Dritte während des Bewilligungszeitraums, die in direktem Zusammenhang mit einem Vorhaben entstehen,
- Kosten für die Wiederherstellung des Ausgangszustandes bei Versuchsflächen,
- Vergütung von Werkverträgen und Aufträgen über Dienstleistungen oder Sachleistungen,
- Sachausgaben und
- Grunderwerb, Pachten und Gestattungsverträge.

Bei Vorhaben nach Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind die Einnahmen auch nach Abschluss des Vorhabens entsprechend zu berücksichtigen. In den übrigen Fällen sind die Einnahmen nach Artikel 65 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu berücksichtigen.

5.6 Die Förderung des Grunderwerbs unterliegt den Regeln des Artikels 69 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

5.7 Für Personalkosten kommt entsprechend Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b und d i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die Gewährung von Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten und auf Grundlage von Pauschalsätzen in Betracht. Die richtlinienspezifische Anwendung und die Höhe werden durch den Bezugserrlass zu b festgesetzt.

5.8 Nicht zuwendungsfähig i. S. von Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind

- allgemeine Verwaltungsausgaben (Personal- und Sachausgaben), die der Antragsteller auch ohne das geförderte Projekt zu tragen gehabt hätte,
- Eigenleistungen,
- Finanzierungskosten und
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

5.9 Nummer 8.7 Sätze 1 und 3 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 der ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Die Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn kann auf Antrag erteilt werden. Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns begründet keinen Anspruch auf Förderung. Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

6.4 Die Zuwendung ist, wenn mit ihrer Hilfe Grundstücke oder Gegenstände erworben oder hergerichtet werden, nach Nummer 4.2.4 der VV/Nummer 4.2.3 der VV-Gk zu § 44 LHO mit einer Zweckbindungsfrist zu versehen, während der die dauerhafte Nutzungsfähigkeit des Vorhabens auf eigene Kosten durch laufende Betreuung, regelmäßige Reinigung, Instandhaltung und ggf. Erneuerung sicherzustellen ist.

Die Zweckbindungsfrist beträgt

- bei Grunderwerb oder Gestattungsverträgen mindestens 25 Jahre,
- bei Investitionen, Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre und
- beim Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen 5 Jahre.

Die Zweckbindungsfrist beginnt am Tag nach der Abschlusszahlung.

Von diesen Regelungen kann die Bewilligungsstelle bei Vorliegen besonderer Gründe abweichen. Dabei ist Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu beachten. Die besonderen Gründe sind schriftlich zu dokumentieren.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie oder in dem im Inland unmittelbar geltenden EU-Recht abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12 – 16, 30177 Hannover. Die Bewilligungsstelle wird vom NLWKN und vom LBEG als Fachbehörden beratend unterstützt. Die Bewilligungsstelle fordert zusätzlich eine Stellungnahme durch die LWK an, sofern Vorhaben überwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgeführt werden.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 der ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

Das MU legt im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage fest. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite (www.nbank.de) der Bewilligungsstelle.

7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig. Die im Antragsverfahren vom Antragsteller gemachten Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen i. S. von § 264 StGB.

7.5 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis des Zuwendungsempfängers dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 und Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.6 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-EFRE/ESF ist ein Zwischennachweis nicht zu führen.

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 der ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle von dem Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

7.7 Ist eine Dienststelle des Landes Empfänger von EU-Mitteln, erfolgt die Mittelzusage durch Zuweisung der Bewilligungsstelle auf Grundlage der Vorschriften der EU und entsprechend den Regelungen dieser Richtlinie.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 22. 7. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An

die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:

An

den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, die Samtgemeinden und Gemeinden
die anerkannten Naturschutzverbände
die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen

– Nds. MBl. Nr. 28/2015 S. 942

Anlage 1

Bewertung von Vorhaben¹⁾

1. Vorhaben nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.3:

Kriterium	Bewertung	Höchstpunktzahl
Reduktionspotential ²⁾ an Treibhausgasemissionen		40
Das Vorhaben dient vorrangig dem Erhalt und der Wiedervernässung des Torfkörpers als Kohlenstoffspeicher	0 bis 13 Punkte	
Das Vorhaben hat ein hohes Reduktionspotential (> 15 t CO ₂ -Äquivalente/ha/a)	15 bis 21 Punkte	
Das Vorhaben hat ein mittleres Reduktionspotential (8 bis 15 t CO ₂ -Äquivalente/ha/a)	8 bis 14 Punkte	
Das Vorhaben hat ein geringes Reduktionspotential (< 8 t CO ₂ -Äquivalente/ha/a)	0 bis 7 Punkte	
Gesamtreduktionspotential auf die Ausdehnung/Fläche des Vorhabens bezogen	0 bis 6 Punkte	
Qualität des Gesamtkonzeptes		20
Das Vorhaben ist inhaltlich und organisatorisch gut durchdacht	0 bis 6 Punkte	
Das Vorhaben ist langfristig angelegt und hat eine nachhaltige Konzeption	0 bis 10 Punkte	
Das Vorhaben hat eine Vorbildfunktion	0 bis 4 Punkte	
Kosten-Nutzen-Verhältnis (Effizienz)		8

Kriterium	Bewertung	Höchst-punktzahl
Das Vorhaben steht in einem sinnvollen Kosten-Nutzen-Verhältnis. Die Ausgaben werden effektiv getätigt	0 bis 8 Punkte	8
Innovation		
Das Vorhaben hat einen innovativen Ansatz/ist neu im regionalen Umfeld	0 bis 8 Punkte	18
Positive Auswirkung auf andere Schutzgüter		
Auswirkungen auf Lebensräume und Arten, biologische Vielfalt	0 bis 8 Punkte	6
Lage in einem Natura 2000 Gebiet	0 bis 4 Punkte	
Auswirkungen auf den Wasserhaushalt/Nähr- und Schadstofffilter/Wasserspeicher	0 bis 6 Punkte	6
Synergie-Effekte		
Das Vorhaben steht in direktem Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben/das Vorhaben ist ein Folgevorhaben/ das Vorhaben ist eine sinnvolle Ergänzung	0 bis 6 Punkte	100
	maximale Gesamt-punktzahl	

2. Vorhaben nach Nummer 2.1.2.:

Kriterium	Bewertung	Höchst-punktzahl
Qualität des Gesamtkonzeptes		30
Das Vorhaben ist inhaltlich und organisatorisch gut durchdacht	0 bis 6 Punkte	14
Das Vorhaben ist langfristig angelegt und hat eine nachhaltige Konzeption	0 bis 10 Punkte	
Das Vorhaben hat eine Vorbildfunktion	0 bis 4 Punkte	16
Das Vorhaben hat einen guten kommunikativen Ansatz/ hohen Anteil an öffentlichkeitswirksamen Aspekten	0 bis 10 Punkte	
Kosten-Nutzen-Verhältnis (Effizienz)		32
Das Vorhaben steht in einem sinnvollen Kosten-Nutzen-Verhältnis, die Ausgaben werden effektiv getätigt	0 bis 8 Punkte	
Das Vorhaben generiert sinnvolle Folgevorhaben	0 bis 6 Punkte	16
Innovation		
Das Vorhaben hat einen innovativen Ansatz/ist neu im regionalen Umfeld	0 bis 12 Punkte	32
Es handelt sich um ein Modell-/ Pilotvorhaben	0 bis 4 Punkte	
Positive Auswirkung auf andere Schutzgüter ³⁾		32
Auswirkungen auf Treibhausgasreduktionen	0 bis 8 Punkte	
Auswirkungen auf Lebensräume und Arten, biologische Vielfalt	0 bis 6 Punkte	16
Lage in einem Natura 2000-Gebiet	0 bis 4 Punkte	

Kriterium	Bewertung	Höchst-punktzahl
Auswirkungen auf den Wasserhaushalt/Nähr- und Schadstofffilter/Wasserspeicher	0 bis 6 Punkte	8
Schaffung von Akzeptanz für weitere Klimaschutzvorhaben	0 bis 8 Punkte	
Synergie-Effekte		100
Das Vorhaben steht in direktem Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben/das Vorhaben ist ein Folgevorhaben/ das Vorhaben ist eine sinnvolle Ergänzung	0 bis 8 Punkte	
	maximale Gesamt-punktzahl	

Die Mindestpunktzahl, die zur Berücksichtigung für eine Förderung benötigt wird, beträgt 50 Punkte.

¹⁾ Die anteilige Bepunktung ist jeweils zu begründen.

²⁾ Das Reduktionspotential ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Richtlinie.

³⁾ Bewertet werden hier die erwarteten Auswirkungen auf andere Schutzgüter.

Anlage 2

Treibhausgasemissionen nach Boden-/Moortyp und Nutzungs-/Bewuchskategorie in t CO₂-Äquivalente/ha/a

Nr.	Nutzungs-/ Bewuchskategorie	Nieder-moor, Moorgley	Hoch-moor	Beispiele (Biotop-typen*)
1	Acker	34	33	A
2	Grünland intensiv/ mittel – trocken	31	26	GI
3	Grünland mittel – Grabenanstau/ kontrollierte Dränung	25	21	GI
4	Grünland mittel – Unterflurbewässerung	19	16	GI
5	Grünland extensiv – trocken	23	20	GM, GEM
6	Grünland extensiv – feucht	17	11	GF
7	Grünland extensiv – nass	10	4	GN
8	Wald – trocken	14	7	WU, WV, WP
9	Wald, Gebüsch – nass (Bruchwald)	6	4	WW, WA, WB, BN
10	Degenerationsstadien – trocken	9	6	MGT, MGB, MPT, MD
11	Degenerationsstadien – nass	6	4	MWD, MGF, MPF
12	Abtorfungsfläche, ohne Vegetation trocken oder vernässt	n. v.	4	MI, DT
13	Verlandungsbereiche – Gewässer	3	1	VO, VE
14	naturnahe Moore	3	0	NS, NR, MH, MWS, MWT, MS
15	Torfmooskultur (ohne Ernte)	n. v.	0	

n. v. = nicht vorhanden

*) Biotoptypen nach von Drachenfels (2015). Die Biotoptypen sind nicht abschließend aufgeführt und können je nach Standort auch in anderen Nutzungs-/Bewuchskategorien auftreten.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**Sitzverlegung der „Michael Spurzem Stiftung“****Bek. d. ArL Leine-Weser v. 2. 7. 2015
— 11741/S 60 —**

Mit Schreiben vom 22. 6. 2015 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Sitzverlegung der „Michael Spurzem Stiftung“ von Neustadt nach Hamburg gemäß § 7 Abs. 3 NStiftG genehmigt.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Michael Spurzem Stiftung
c/o Kinder-Hospiz Sternenbrücke
Sandmoorweg 62
22559 Hamburg.

— Nds. MBl. Nr. 28/2015 S. 946

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg**Anerkennung der
„Umweltstiftung — Veras Gärten“****Bek. d. ArL Lüneburg v. 1. 7. 2015
— ArL LG06-11741/492 —**

Mit Schreiben vom 1. 7. 2015 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 29. 5. 2015 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Umweltstiftung — Veras Gärten“ mit Sitz in Stoetze gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Umweltstiftung — Veras Gärten
c/o Herrn Norbert Cambeis
Am Bahnhof 3
29597 Stoetze.

— Nds. MBl. Nr. 28/2015 S. 946

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**Anerkennung der
„Heinrichs-Rammelkamp-Stiftung“****Bek. d. ArL Weser-Ems v. 14. 7. 2015
— 2.06-11741-05 (063) —**

Mit Schreiben vom 7. 7. 2015 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Testaments der Frau Johanna Maria Heinrichs-Rammelkamp, geb. am 27. 8. 1924 in Haselünne, vom 1. 3. 2012 zu Aktenzeichen 14 IV 138/12 des Amtsgerichts Lingen (Ems) sowie der Stiftungssatzung vom 29. 6. 2015 die „Heinrichs-Rammelkamp-Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Nordhorn gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Kinder- und Jugendhilfe durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung dieser Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere solcher, die sich um Kinder mit Krebserkrankungen sowie um Kinder

mit anderen lebensbedrohlichen Krankheitsbildern, vorrangig in der Region Nordhorn, kümmern. Zudem sollen die Aufgaben der Diakonie im Bereich der Satzungszwecke, vorrangig in Nordhorn, gefördert werden.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Heinrichs-Rammelkamp-Stiftung
c/o Herrn Fredy Fricke
Dörenther Straße 54
48429 Rheine.

— Nds. MBl. Nr. 28/2015 S. 946

**Anerkennung der
„SparkassenSozialstiftung Harlingerland“****Bek. d. ArL Weser-Ems v. 14. 7. 2015
— 2.06-11741-12 (014) —**

Mit Schreiben vom 13. 7. 2015 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 10. 6. 2015 die „SparkassenSozialstiftung Harlingerland“ mit Sitz in der Stadt Wittmund gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und Krankenhäuser i. S. des § 67 AO, der Jugend- und Altenhilfe der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, der Zwecke der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und der diesen Verbänden angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten, der Fürsorge für politisch, rassisch und religiös verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene und Behinderte. Des Weiteren Unterstützung von Bedürftigen oder Personengruppen i. S. von § 53 AO in Form von Zuschüssen. Die Tätigkeit der Stiftung beschränkt sich ausschließlich auf den Landkreis Wittmund.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

SparkassenSozialstiftung Harlingerland
c/o Sparkasse LeerWittmund
Am Markt 1
26409 Wittmund.

— Nds. MBl. Nr. 28/2015 S. 946

**Anerkennung der
„Stiftung Herz-Kreislauf-Verbund Weser-Ems“****Bek. d. ArL Weser-Ems v. 14. 7. 2015
— 2.06-11741-15 (139) —**

Mit Schreiben vom 19. 5. 2015 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 19. 3. 2015 die „Stiftung Herz-Kreislauf-Verbund Weser-Ems“ mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege im Bereich der Kardiologie durch die Förderung der unabhängigen Fortbildung der kardiologisch tätigen Ärzte im Gebiet Weser-Ems sowie die Förderung der Kommunikation der Ärzte untereinander.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Herz-Kreislauf-Verbund Weser-Ems
Brandenburger Straße 31
26133 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 28/2015 S. 946

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Instandsetzung der Gleisanlagen J.-F.-Kennedy-Platz/
Auguststraße/Stobenstraße in Braunschweig**

**Bek. d. NLStBV v. 29. 6. 2015
— 3328.30161-05/15 BSVGmbH —**

Die Braunschweiger Verkehrs-GmbH hat bei der NLStBV einen Planverzicht für die Instandsetzung der Gleisanlagen J.-F.-Kennedy-Platz/Auguststraße/Stobenstraße in Braunschweig beantragt. Bei diesen Baumaßnahmen handelt es sich um die Änderungen sonstiger Betriebsanlagen einer Straßenbahn, die der Zulassung nach § 28 Abs. 2 PBefG bedürfen.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für die beantragten Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Prüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 28/2015 S. 947

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Ersatzbauwerk für die Eisenbahnüberführung über die
Südumgehung „Am Tonnenhof“ in Emden**

**Bek. d. NLStBV v. 2. 7. 2015
— Eisenbahnbrücke Südumgehung Emden-05/15 —**

Die Stadt Emden, vertreten durch den Bau- und Entsorgungsbetrieb, hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — den Antrag auf eine Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für das Ersatzbauwerk für die Eisenbahnüberführung über die Südumgehung „Am Tonnenhof“ in Emden gestellt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2015 S. 947

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Neubau einer Lichtzeichenanlage im Bereich
des Bahnübergangs „Am Großen Heerweg“
in Bahn-km 6,534 der Strecke Delmenhorst—Harpstedt**

**Bek. d. NLStBV v. 3. 7. 2015
— DHE BÜ Am Großen Heerweg-17/14 —**

Die Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — den Antrag auf eine Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für den Neubau einer

Lichtzeichenanlage im Bereich des Bahnübergangs „Am Großen Heerweg“ in Bahn-km 6,534 der Strecke Delmenhorst—Harpstedt gestellt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2015 S. 947

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Technische Sicherung des Fußweg-Bahnübergangs
in Bahn-km 1,615 der Strecke Delmenhorst—Harpstedt
im Zuge der Straße Klosterdamm**

**Bek. d. NLStBV v. 3. 7. 2015
— DHE Fußweg-BÜ Klosterdamm-05/15 —**

Die Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — den Antrag auf eine Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die technische Sicherung des Fußweg-Bahnübergangs in Bahn-km 1,615 der Strecke Delmenhorst—Harpstedt im Zuge der Straße Klosterdamm gestellt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2015 S. 947

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Erhöhung des rechten Deiches am Nordloher-Barßeler Tief
bei Bucksande**

**Bek. d. NLWKN v. 30. 6. 2015
— GB VI O 9-62211-167-006 —**

Der Leda-Jümme-Verband beabsichtigt, im Sommer 2015 den rechten Deich am Nordloher-Barßeler Tief im Bereich des unregulierten Polders Bucksande auf einer Länge von 850 m auf die erforderliche Deichhöhe von NHN + 3,20 m inklusive Setz- und Sackmaß zu erhöhen. Die bis zu 0,40 m betragenden Fehlhöhen sollen in der vorhandenen Trasse durch eine Höherlegung der auf der Deichkrone verlaufenden „Deichstraße“ erreicht

werden. Für mögliche Schäden an den im Bereich der Straßen- und Deichböschungen befindlichen Bäumen aufgrund der Deichbaumaßnahme sind Ersatzpflanzungen als vorsorgliche Kompensation an geeignetem Ort noch im Jahr 2015 geplant.

Der Leda-Jümme-Verband hat als Träger der Maßnahme gemäß § 3 a UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), beantragt, durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die beabsichtigte Deichbaumaßnahme dient der Herstellung und Erhaltung der Deichsicherheit und erfolgt gemäß den §§ 5 und 12 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353). Derartige Baumaßnahmen unterliegen nach § 3 c UVPG i. V. m. Nummer 13.13 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN — Direktion —, Geschäftsbereich Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren, hat als zuständige Behörde nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland gemäß den §§ 3 a und 3 c UVPG festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gegeben.

— Nds. MBl. Nr. 28/2015 S. 947

Niedersächsische Landesmedienanstalt

Ausschreibung einer Übertragungskapazität in einem DVB-T-Multiplex im Verbreitungsgebiet Hannover/Braunschweig gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 NMedienG

Bek. d. NLM v. 3. 7. 2015

Der NLM wurde durch die Niedersächsische Staatskanzlei der Fernsehkanal 56 in der Region Hannover/Braunschweig für die digitale terrestrische Ausstrahlung (DVB-T) von privaten Fernsehprogrammen und Telemedien zugeordnet (sog. „4. Privater DVB-T Multiplex“). Die Ausstrahlung von Programmen in diesem Multiplex wurde im Jahr 2012 aufgenommen (derzeitige Belegung: BibelTV, HSE24, QVC).

Die Zuweisung einer Übertragungskapazität an den vierten bisherigen Inhaber einer Zuweisung für diesen Multiplex ist durch die NLM widerrufen worden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Widerruf der Zuweisung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ausschreibung noch nicht bestandskräftig ist. Die durch den Widerruf verfügbar werdende Übertragungskapazität (ein Programmäquivalent im statistischen Multiplex) wird hiermit ausgeschrieben. Eine Änderung des zu nutzenden Fernsehkanals bleibt vorbehalten. Die Zuweisung für die frei werdende Übertragungskapazität hat eine Laufzeit bis längstens zum 31. 5. 2022. Ein Widerruf der Zuweisung im Rahmen des Umstiegs auf „DVB-T2“ wird vorbehalten.

Die Zuweisung einer DVB-T-Übertragungskapazität zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen setzt eine Zulassung des Antragstellers als Rundfunkveranstalter für das Versorgungsgebiet voraus (§ 9 Abs. 4 Satz 1 NMedienG).

Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung der Übertragungskapazität entsprochen werden, so wirkt die NLM auf eine Einigung unter den Antragstellern hin. Im Rahmen einer Einigung kann auch eine Aufteilung der Übertragungskapazität vereinbart werden. Wird keine Einigung erzielt, trifft die NLM unter Berücksichtigung des Gebots der Meinungsvielfalt, der Vielfalt in den Angeboten (Angebotsvielfalt) und der Vielfalt der Anbieter (Anbietervielfalt) eine Auswahlentscheidung nach den Grundsätzen des § 10 NMedienG.

Die Zuweisungsanträge müssen insbesondere enthalten:

1. eine Erklärung des Antragstellers und, wenn der Antragsteller gesetzlich oder satzungsgemäß vertreten wird, Erklärungen der Vertreterinnen und Vertreter, dass bei der Meldebehörde ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des BZRG zur Vorlage bei der NLM beantragt worden ist,
2. ein Programmschema mit Erläuterungen über Art und Umfang der vorgesehenen redaktionell selbst gestalteten Beiträge,
3. einen Plan über die dauerhafte Finanzierung des vorgesehenen Programms,
4. die Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen i. S. des § 28 RStV an dem Antragsteller sowie die Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm i. S. des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,
5. den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers,
6. Vereinbarungen, die zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar i. S. von § 28 RStV Beteiligten bestehen und die sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 26 und 28 RStV erhebliche Beziehungen beziehen,
7. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die nach den Nummern 1 bis 6 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

Auf Verlangen der NLM ist die Erklärung nach Nummer 7 eidesstattlich abzugeben. Unterlagen nach den Nummern 1 bis 7, die bereits mit einem zuvor oder zeitgleich mit dem Zuweisungsantrag vorgelegten Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines Rundfunkprogramms bei der NLM vorgelegt wurden, müssen nicht erneut vorgelegt werden.

Interessierte Fernsehveranstalter oder Anbieter von Telemedien werden hiermit aufgefordert, einen Zuweisungsantrag zu stellen. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 NMedienG wird eine **Ausschlussfrist** für die Stellung der Zuweisungsanträge bis

Freitag, 14. 8. 2015, 12.00 Uhr,

bestimmt. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Die Anträge müssen bei der Niedersächsischen Landesmedienanstalt, Seelhorststraße 18, 30175 Hannover, eingehen; sie sind in fünffacher Ausfertigung schriftlich einzureichen.

Darüber hinaus müssen die Anträge auch ergänzend elektronisch im Format „PDF“ an info@nlm.de eingereicht werden.

Auskünfte, insbesondere zum Umfang der Antragsunterlagen und zum Ablauf des Zuweisungsverfahrens, erteilt die Rechtsabteilung der NLM (Tel. 0511 28477-21, Herr Krebs). Der Text des NMedienG kann auf der Homepage der NLM (www.nlm.de) eingesehen werden.

Die NLM weist darauf hin, dass eine finanzielle Förderung nach § 40 Abs. 1 Satz 2 RStV oder § 31 NMedienG in Niedersachsen nicht erfolgt.

— Nds. MBl. Nr. 28/2015 S. 948

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Hagemann Recycling GmbH, Wolfenbüttel)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 29. 6. 2015 — BS 15-025 —

Die Firma Hagemann Recycling GmbH, Stellwerksweg 5, 38304 Wolfenbüttel, hat mit Antrag vom 27. 1. 2015 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. 11. 2014 (BGBl. I S. 1740), für die Änderung der bestehenden Anlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten beantragt. Geplant ist die Um-

setzung eines Standortverbesserungskonzeptes durch insbesondere den Rückbau bestehender Lagerhallen, die Erneuerung der Oberflächenbefestigung und die Optimierung der Betriebsabläufe. Die Lagerkapazität für Eisen- und Nichteisenschrotte soll von bisher weniger als 1 500 t auf künftig 7 000 t erhöht werden.

Die Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten von 1 500 t oder mehr ist gemäß Nummer 8.12.3.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. 4. 2015 (BGBl. I S. 670), genehmigungsbedürftig.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Die gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), i. V. m. Nummer 8.7.1.1 der Anlage 1 UVPG erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die geänderte Anlage soll schnellstmöglich in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

vom 29. 7. bis zum 28. 8. 2015

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Ludwig-Winter-Straße 2,
38120 Braunschweig,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen von 8.00 bis 14.30 Uhr,
und
- Stadt Wolfenbüttel,
Zimmer Nr. K 1 – 101,
Klosterstraße 1,
38300 Wolfenbüttel,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr
sowie nachmittags nach Vereinbarung.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig – Göttingen“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum **11. 9. 2015**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. 4. 2015 (BGBl. I S. 670), sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Donnerstag, den 22. 10. 2015, 10.00 Uhr,
Stadt Wolfenbüttel,
Ratssaal,
Stadtmarkt 2–7,
38300 Wolfenbüttel.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

– Nds. MBl. Nr. 28/2015 S. 948

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Köhler, Kirchlinteln)

**Bek. d. GAA Celle v. 9. 7. 2015
– CE000009098-15-014-02 –**

Herr Joachim Köhler, Wehrstraße 8, 27308 Kirchlinteln, hat mit Schreiben vom 14. 4. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in Kirchlinteln, Kükenmoorer Straße 66, Gemarkung Kirchlinteln, Flur 2, Flurstücke 558/219 und 560/216, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 8.4.2.2, 1.2.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 28/2015 S. 949

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

Feststellung § 3 a UVPG (Landkreis Rotenburg [Wümme])

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 9. 7. 2015
– 15-058-01-8.1-Wr –**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme), Große Straße 49, 27356 Rotenburg (Wümme), hat mit Schreiben vom 20. 4. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen bis weniger als 75 Tonnen je Tag (Kompostierungsanlage) am Standort 27389 Helvesiek, Gemarkung Helvesiek, Flur 3, Flurstück 113/11, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.1.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 28/2015 S. 949

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Stadtwerke Hannover AG)****Bek. d. GAA Hannover v. 2. 7. 2015
— H006011632-37-140 —**

Die Stadtwerke Hannover AG, Ihmeplatz 2, 30449 Hannover, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Herrenhausen, Leinhäuser Weg 1 a, 30419 Hannover, beantragt. Die Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines erdgasbetriebenen Blockheizkraftwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von 19,2 MW.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 c Satz 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 28/2015 S. 950

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Agaplesion Ev. Krankenhaus Bethel Bückeburg gGmbH)****Bek. d. GAA Hildesheim v. 2. 7. 2015
— SHG-15-007-01-2.4 —**

Das Unternehmen Agaplesion Ev. Krankenhaus Bethel Bückeburg gGmbH, Herminenstraße 12–13, 31675 Bückeburg, hat mit Schreiben vom 25. 2. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage am Standort 31683 Obernkirchen, Ortsteil Vehlen, Gemarkung Obernkirchen-Vehlen, Flur 6, Flurstücke 25/0, 26/1, 27/1, 28/1, 29/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2015 S. 950

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Luhetal GmbH & Co. KG, Oldendorf/Luhe)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 2. 7. 2015
— 5080020_2015-LG-15 ax —**

Die Firma Bioenergie Luhetal GmbH & Co. KG, Mühlenweg 1, 21358 Oldendorf/Luhe, hat mit Schreiben vom 2. 3. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG

in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas mit einer Produktionsleistung von 1,8 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas (Bezeichnung: Biogasanlage) auf dem Betriebsgrundstück in 21358 Oldendorf/Luhe, Gemarkung Oldendorf/Luhe, Flur 1, Flurstück 47/11, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

1. Installation einer gasdichten Abdeckung als Tragluftdach am Gärrestlagerbehälter,
2. Einbau eines neuen Rührwerkes und Installation einer Innenheizung am Gärrestlagerbehälter,
3. Errichtung eines neuen Annahmedosierers.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.11.1.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2015 S. 950

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Volkswagen AG Werk Emden)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 7. 7. 2015
— OL15-057-01-02; Ma.3.24 —**

Die Firma Volkswagen AG Werk Emden hat mit Schreiben vom 22. 4. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen oder Anlagen für den Bau von Kraftfahrzeugmotoren mit einer Kapazität von jeweils 100 000 Stück oder mehr je Jahr am Standort in 26723 Emden, Niedersachsenstraße, Gemarkung Emden Larrelt, Flur 15, Flurstück 2/28, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die nachfolgend genannten Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb von insgesamt sechs Kombi-Befüllanlagen im Bereich der bestehenden zwei Montagelinien der Montagehalle 7 als Ersatz für die bestehenden Kombi-Befüllanlagen. In den Kombi-Befüllanlagen sollen die Fahrzeuge mit Bremsflüssigkeit und wahlweise mit Kältemittel R134a oder R1234yf befüllt werden. Außerdem sollen zwei Backupanlagen eingesetzt werden mit denen bei einem Ausfall der Kombi-Befüllanlagen die Abfüllung des Kältemittels R1234yf durchgeführt werden kann.
- In der Nacharbeit sind zwei zusätzliche Befüllanlagen für das Kältemittel R1234yf geplant.
- Errichtung und Betrieb eines unterirdischen doppelwandigen Druckgastanks zur Lagerung des Kältemittel R1234yf. In dem Druckgastank können bis zu 13,2 Tonnen verflüssigtes Kältemittel gelagert werden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 3.14 und 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2015 S. 950

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Angatar Industrie GmbH, Ankum)****Bek. d. GAA Osnabrück v. 22. 6. 2015
— 15-005-01/Ev —**

Die Angatar Industrie GmbH, Auf der Lage 6, 49577 Ankum, hat mit Antrag vom 13. 4. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Propangasflaschen mit einem gesamten Fassungsvermögen von 6 t beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49577 Ankum, Im Walsumer Esch 20—22, Gemarkung Rüssel, Flur 1, Flurstücke 29/1, 28/1 und 27.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 28/2015 S. 951

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(P-WELL GmbH, Bad Bentheim)****Bek. d. GAA Osnabrück v. 24. 6. 2015
— 15-002-01/Ah —**

Die Firma P-WELL GmbH, Stockholmer Straße 40, 48455 Bad Bentheim, hat mit Antrag vom 29. 1. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 48455 Bad Bentheim, Stockholmer Straße 40, Gemarkung Gildehaus, Flur 90, Flurstücke 25/1 und 26/2.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 28/2015 S. 951

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 301 „EU-Zahlstelle“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer IT-Sachbearbeiterin oder eines IT-Sachbearbeiters

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 12 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 11 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Die EU-Zahlstelle betreut in Niedersachsen und Bremen Förderprogramme, die von der EU, dem Bund sowie dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen finanziert werden. Mittels des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) werden insbesondere die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes gefördert.

Die fachliche Betreuung der Förderprogramme obliegt dem ML sowie dem MU. Im Referat 301.2 werden zentral sämtliche Zahlungen vorgenommen und die Rechnungsabschlüsse erstellt, darüber hinaus werden alle Zahlungsempfängerdaten koordiniert. Für die jeweiligen Bereiche stehen für die finanzielle Abwicklung der Zahlungen die spezielle Software-Anwendung „ZEUS“ und für die Datenpflege der Zahlungsempfänger die Software „Stammdatenverwaltung“ zur Verfügung.

Gesucht wird eine Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter mit folgender Aufgabendarstellung:

- Erstellung von Fachkonzepten für die Erstellung und Weiterentwicklung von EDV-Systemen,
- Durchführung von Abnahmetests von Softwareversionen und Patches,
- Weiterentwicklung von Softwareanwendungen in Zusammenarbeit mit dem SLA sowie externen Dienstleistern.

Für die Arbeit ist eine enge Abstimmung mit den jeweiligen Fachreferaten im ML und im MU, dem SLA sowie externen Dienstleistern erforderlich.

Anforderungsprofil:

Bevorzugt eingestellt werden Absolventinnen oder Absolventen mit einem abgeschlossenen Fachhochschul-/Bachelorstudium der Informatik oder Informationstechnik. Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist auch für Berufseinsteigerinnen oder Berufseinsteiger geeignet.

Abweichend von diesem Studiengang können sich auch Absolventinnen oder Absolventen eines verwaltungs-, landwirtschaftlichen oder vergleichbaren Studiengangs bewerben, sofern entsprechende Berufserfahrungen im IT-Bereich vorliegen.

Weitere Voraussetzungen

Mehrjährige Erfahrungen in IT-Projekten und in der Softwareentwicklung sind von Vorteil. Die Bewerberin oder der Bewerber sollte darüber hinaus über gute Kenntnisse im Umgang mit Datenbanksystemen insbesondere Oracle sowie den Betriebssystemen Windows und UNIX verfügen. Weiterhin ist eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise erforderlich.

Durch die Vielzahl der Aufgaben im Verantwortungsbereich des Referates 301.2 und die Vielschichtigkeit der Förderprogramme ist ein hohes Maß an Flexibilität, Belastbarkeit sowie Kommunikations- und Organisationsfähigkeit erforderlich. Die Umsetzung kurzfristiger Terminvorgaben ist ebenso selbstverständlich wie überdurchschnittliches Engagement, Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zum selbständigen Arbeiten.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-935 (N) (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Nennung der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personalienstelle) **bis zum 13. 8. 2015** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Grotjahn, Tel. 0511 120-2198, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an Thomas.Stelzig@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBL Nr. 28/2015 S. 951

Die **Stadt Papenburg**, die südlichst gelegene Seehafenstadt und längste Fehnkolonie Deutschlands, sucht spätestens zum 1. 1. 2016

eine Stadtbaurätin oder einen Stadtbaurat.

Das Mittelzentrum Papenburg mit seinen etwa 36 000 Einwohnerinnen und Einwohnern liegt im nordwestlichen Niedersachsen, Landkreis Emsland, und besticht durch eine hohe Lebensqualität. In Papenburg ist die Meyer Werft zu Hause.

Sie sind eine erfahrene Führungspersönlichkeit mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium der Fachrichtung Stadt-/Regional-/Raumplanung bzw. Architektur mit Vertiefung Städtebau oder vergleichbar. Die Große Staatsprüfung der Fachrichtung Städtebau/Hochbau ist erwünscht.

Wir bieten Ihnen als Mitglied des Verwaltungsvorstands und als Baudezernent mit den Fachbereichen Bauaufsicht/-verwaltung, Zentrale Gebäudeverwaltung und Tiefbau eine herausgehobene Führungsposition. Organisatorische Veränderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Es handelt sich um eine Wahlbeamtenstelle für die Dauer von acht Jahren. Die Besoldung richtet sich nach der BesGr. B 2 zuzüglich Aufwandsentschädigung. Es wird erwartet, dass der Wohnsitz in Papenburg genommen wird.

Weitere Informationen zur Stelle finden Sie auf unserer Homepage www.papenburg.de, Unsere Stadt/Stellenangebote.

Fragen beantwortet Ihnen Bürgermeister Bechtluft unter der Tel. 04961 82-211, E-Mail: janpeter.bechtluft@papenburg.de.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 31. 8. 2015** an den Bürgermeister der Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg.

— Nds. MBl. Nr. 28/2015 S. 952